



lebensministerium.at

5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012

Bericht des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft an den Nationalrat
gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der
Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Wien, Juni 2012

GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung V/1

Stubenbastei 5, 1010 Wien

Tel: 01-51522-2119

Fax: 01-51522-7122

E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at

Bericht

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000
über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung
in Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

I. EINLEITUNG.....	5
1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....	5
2. AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP	5
II. LEGISTIK.....	7
1. GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN	7
2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
3. UVP-G NOVELLEN BIS 2011.....	11
4. VERORDNUNGEN „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“	15
III. VOLLZUG	16
1. UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN	16
2. UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	19
3. VERFAHRENSMONITORING 2009 - 2011	26
4. EXKURS – FALLBEISPIEL: EINKAUFSZENTRUM OHNE UVP-PFLICHT	36
5. UVP IM BEREICH DER BODENREFORM	43
6. ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMLFUW	44
IV. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTSENATES.....	46
1. ALLGEMEINES.....	46
2. GESCHÄFTSORDNUNG UND GESCHÄFTSVERTEILUNG	46
3. VOLLVERSAMMLUNG	46
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	47
5. ANZAHL UND DAUER DER US-VERFAHREN	47
6. VERFAHRENSMONITORING.....	48
7. VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF	51
8. DOKUMENTATION UND ENTSCHEIDUNGEN	51
V. VOLLZUGSBEGLEITUNG UND VOLLZUGSHILFEN	52
1. LEITFÄDEN UND RUNDSCHREIBEN.....	52
2. ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT	54
3. RUNDER TISCH ZUM THEMA „EFFIZIENTE UVP-VERFAHREN“	54
4. STELLUNGNAHMEN DES BMLFUW ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNGEN	54
5. UVP-DOKUMENTATION	57

VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES.....	60
1. AUFGABEN DES UMWELTRATES	60
2. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES UMWELTRATES.....	60
3. SITZUNGEN DES UMWELTRATES	61
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	61
VII. UVP IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN ZUSAMMENHANG	62
1. UVP-RL	62
2. GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION.....	62
VIII. ZUSAMMENFASSUNG.....	66
IX. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET	67
X. ANHÄNGE.....	68
1. LISTE DER ANERKANNTEN UMWELTORGANISATIONEN GEMÄß § 19 ABS. 7	68
2. AUFLISTUNG DER VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION BIS 2009.....	72
3. AUFLISTUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN AB 2005 BIS ENDE DES BERICHTSZEITRAUMES GEORDNET NACH UVP-BEHÖRDEN	73
4. AUFLISTUNG DER VERFAHREN BEIM UMWELTSENAT AB 2008	95
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	107

I. Einleitung

1. Allgemeine Anmerkungen

Der/Die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und Zu III-171 d.B., XX. GP). Der **zweite Bericht** wurde dem Nationalrat im August 2002 in der XXI. GP übermittelt; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Der zweite Bericht wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 der Beilagen). Der **vierte Bericht** wurde dem Nationalrat im Juni 2009 (III-77 der Beilagen XXIV. GP) übermittelt.

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951**² sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der **Wald- und Weidenutzungsrechte** sowie besonderer **Felddienstbarkeiten**³ Bestimmungen zur UVP.

Ziel dieses **fünften Berichtes** ist es insbesondere einen **Überblick** über die bisherigen **Erfahrungen** mit der **Vollziehung** des UVP-G 2000 im **Berichtszeitraum März 2009 bis März 2012** zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Organe gezeigt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet.

Die Erhebung der Daten erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – mit **Stichtag 1. März 2012**.

Der Bericht wird dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt und in der Sitzung am 15. Juni 2012 diskutiert werden.

2. Aufgaben und Grundlagen der UVP

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT, in dem auch die UVP durchzuführen ist, wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dem/Der BMVIT obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen

1 Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 51/2012.

2 § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 87/2005.

3 § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 14/2006.

Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt zum UVP-G 2000, meist mit bestimmten Mengenschwellen, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabentypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren**, das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der BMVIT als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist der durch das Bundesgesetz für den Umweltsenat⁴ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat**.

Die **verfassungsrechtliche Grundlage** für das UVP-G 2000 wurde 1993 durch eine Novelle des B-VG geschaffen⁵, welche die UVP für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bei Bedarf die Genehmigung solcher Vorhaben in der Gesetzgebung dem Bund, in der Vollziehung den Ländern zuweist (Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Die Grundlage für die Zuständigkeit des/der Bundesministers/in zur Durchführung der UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, bildet Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Die europarechtliche Vorgabe für das UVP-G bildet die **Richtlinie** des Rates vom 27. Juni 1985 **über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 85/337/EWG. In den Jahren **1997** und **2003** wurde eine Änderung der **UVP-RL** beschlossen. Mit der Änderung im Jahr **2003** wurde von der EU das **ECE-Übereinkommen von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten auf Gemeinschaftsebene übernommen. Damit wurden die Mitgliedstaaten der EU zur Einräumung von Parteistellungen für bestimmte Umweltorganisationen verpflichtet, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-RL wurde im Jahr 2011 als Richtlinie 2011/92/EU kodifiziert. Eine weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 stellt die **Judikatur des EuGH**⁶ zur UVP-RL dar. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben siehe näher unter Punkt II.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert. Dazu näher unter Punkt VII.2.

4 BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

5 BGBl. Nr. 508/1993.

6 Abrufbar unter www.curia.eu.int.

II. Legistik

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

1.1. UVP-RL

Seit **1985** gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL)⁷. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)⁸ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühest mögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des/der Antragstellers/in, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **1997** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 1997)⁹ war wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig. Schwerpunkte dieser Richtlinienänderung waren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Der Anhang I der RL wurde von bisher 9 auf 21 Projekte ausgeweitet; der Anhang II der RL wurde um neue Projekttypen ergänzt und ein neuer Anhang III mit Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall eingefügt. Weiters wurde ein Scoping-Verfahren auf Antrag des/der Projektwerbers/in neu aufgenommen und die Bestimmungen des Art. 7 über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurden im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention erweitert.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹⁰ zur UVP-RL 85/337/EWG erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**¹¹, die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G nunmehr: UVP-G 2000). Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des UVP-G 2000. Der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens ließ auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen. Da das Verfahren gemäß UVP-G 1993 vielfach als zu beschwerlich und unflexibel empfunden wurde, war die Anwendung in den ersten Jahren sehr zögerlich und die Anwendungsfälle waren begrenzt¹².

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 2003)¹³ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu

7 Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

8 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

9 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

10 Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

11 BGBl. I Nr. 89/2000.

12 Vgl. dazu bereits den zweiten Bericht an den Nationalrat im Jahr 2002 zum Vollzug des UVP-G (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP) sowie die Studie von DI Sommer und Dr. Bergthaler „Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz“ veröffentlicht in der Schriftenreihe des BMLFUW, Band 11/2000, abrufbar unter http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html.

13 Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden: **Aarhus-Konvention**¹⁴) auf Gemeinschaftsebene umgesetzt. Damit wurde für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung für bestimmte Umweltorganisationen aufgestellt, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-Änderungs-RL 2003 wurde in Österreich durch die Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004¹⁵ unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des EuGH umgesetzt.

Die letzte inhaltliche Änderung der UVP-RL 85/337/EWG erfolgte im Rahmen des sogenannten Klima- und Energiepaketes der EU durch die RL 2009/31/EG vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-RL). Art. 31 dieser RL sieht eine Ergänzung der Anhänge I und II der UVP-RL hinsichtlich der CO₂-Abscheideanlagen und von Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen einschließlich zugehöriger Verdichterstationen sowie der Speicherstätten für Kohlendioxid vor. Die CCS-RL war bis 25.6.2011 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung in Österreich erfolgte u.a. durch die UVP-G-Novelle 2011.

Kodifizierung der UVP-RL:

Die Europäische Kommission hat im Zuge ihrer **Better Regulation** Initiative im April 2011 einen Vorschlag für eine Kodifizierung der UVP-RL vorgelegt.

Nach der Annahme des Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat im Herbst 2011 erfolgte am 28.1.2012 die Veröffentlichung der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU** im Amtsblatt der Europäischen Union. Die kodifizierte Richtlinie ist gemäß Art. 15 dieser RL am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt – das ist der 17.2.2012 – in Kraft getreten.

Mit der Kodifizierung wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen der UVP-RL dürfen im Rahmen des Kodifizierungsprozesses nicht vorgenommen werden und sind solche in der kodifizierten Fassung daher auch nicht enthalten. Hingewiesen wird darauf, dass die einzelnen Artikel teilweise neu bezeichnet wurden. Im Anhang VI der kodifizierten UVP-RL findet sich daher eine Entsprechungstabelle.

Weiterentwicklung der UVP-RL:

Wie bereits im letzten UVP-Bericht angekündigt, plant die Europäische Kommission eine **inhaltliche Änderung** der UVP-RL. Dazu wurde im Sommer 2010 eine öffentliche Konsultation anhand eines Fragebogens via Internet abgehalten. Die Kommission erhielt insgesamt 1365 Antworten zu dem Fragebogen: 684 von BürgerInnen (50,1 %), 479 von Organisationen und Unternehmen (35,1 %) und 202 von nationalen Behörden (14,8 %). Aus Österreich erhielt die Kommission 53 Rückmeldungen. Zusätzlich wurden der Kommission noch Positionspapiere und schriftliche Kommentare übermittelt. Das Institut IEMA (Institute of Environmental Management & Assessment) führte eine Umfrage durch, in der auch etliche Fragen der Kommission aus dem Fragebogen berücksichtigt wurden. Die Antworten aus dieser Studie (insgesamt 1815) wurden ebenfalls der Kommission übermittelt.

Die öffentliche Konsultationsphase wurde mit einer von der Kommission gemeinsam mit der belgischen Ratspräsidentschaft veranstalteten Konferenz zum 25-jährigen Jubiläum der

14 Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

15 BGBl. I Nr. 153/2004.

UVP-RL beendet. Die Konferenz fand im November 2010 in Leuven (Belgien) statt und konzentrierte sich unter Einbeziehung aller mit der UVP befassten Interessensgruppen auf drei Schwerpunkte: Anwendungsbereich und Qualität der UVP-RL sowie das Verhältnis der UVP-RL zu internationalen Abkommen (konkret: Espoo- und Aarhus-Konvention).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem öffentlichen Konsultationsprozess sowie Informationen über die weitere Vorgehensweise der Kommission zur Änderung der UVP-RL sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/consultations/eia.htm>.

Die Kommission stellt auch die Ergebnisse aus der Konferenz in Leuven auf ihrer Internetseite zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/environment/eia/conference.htm>.

Der **Kommissionsvorschlag** zur inhaltlichen Änderung der UVP-RL wird **Anfang Herbst 2012** erwartet.

1.2. EU-Beschwerdeverfahren

1.2.1. Im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren:

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268 wegen nicht konformer Umsetzung der UVP-RL 85/337/EWG**

Mit der am 19. August 2009 in Kraft getretenen UVP-G Novelle 2009 wurden unter anderem die von der Europäischen Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren kritisierten Punkte zur Gänze bereinigt. Konkret wurden aus Anlass des Vertragsverletzungsverfahrens folgende Ergänzungen im UVP-G 2000 vorgenommen: Bei Deponien, wasserwirtschaftlichen Projekten und Industrievorhaben (Chemie-, Holz-, Papier-, metallverarbeitende und Automobilindustrie, Kokereien, Nahrungsmittelindustrie) ist bei deren Situierung in schutzwürdigen Gebieten (z.B. Naturschutzgebieten, Gebieten mit bereits vorliegender hoher Luftschadstoffbelastung) bereits bei einem niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob bei ihrer Verwirklichung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Weiters wurde der Anhang der schutzwürdigen Gebiete um die UNESCO-Welterbestätten ergänzt. Folglich stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im November 2009 ein.

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/4959 betreffend den Flughafen Wien**

Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen Ausbaumaßnahmen des Flughafens Wien Schwechat (insbesondere Skylink und andere Ausbaumaßnahmen zwischen 2000 und 2005), aufgrund einer Beschwerde des Vereins „Bürgerinitiative gegen Fluglärm in Wien West“. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde mit der Kommission vereinbart eine ex-post UVP durchzuführen. Das BMVIT hat im Jahr 2009 den von der Flughafen Wien AG dazu vorgelegten ex-post Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gutachterlich geprüft und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Republik Österreich hat die Kommission in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der ex-post UVP informiert. Im Februar 2011 wurde der Kommission schließlich der Schlussbericht des BMVIT zum ex-post UVB übermittelt. Die Projektwerberin ist verpflichtet sämtliche nach dem Schlussbericht zum ex-post UVB notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen wird seitens des BMVIT überwacht werden.

Nach einem ergänzenden Auskunftersuchen der Kommission vom August 2011 zum übermittelten Schlussbericht und einer dazu ergangenen österreichischen Stellungnahme vom Oktober 2011 hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im **Jänner 2012 eingestellt**.

- **Pilot-Verfahren (= informelles Vorverfahren) Nr. 210/08/ENVI betreffend die Schigebietszusammenlegung Mellau und Damüls in Vorarlberg**

Pilot-Verfahren wegen Nichtdurchführung einer UVP für den Zusammenschluss der Schigebiete Mellau und Damüls aufgrund einer Petition an das Europäische Parlament aus dem Jahr 2007 (Nr. 0672/2007). Nach mehreren Auskunftersuchen der Kommission an die österreichischen Behörden und eines Lokalaugenscheins durch Mitglieder des Europäischen Parlaments (sog. *Fact Finding*) in Vorarlberg, wurde das Pilot-Verfahren im **August 2011** eingestellt.

1.2.2. Im Berichtszeitraum eröffnete Verfahren:

Im Berichtszeitraum wurden **zwei neue Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich im Zusammenhang mit der UVP-RL anhängig:

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4407 betreffend die Errichtung einer Talabfahrt als Notweg im Schigebiet Pitztaler Gletscher**

Dieses Vertragsverletzungsverfahren wurde mit einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission im November 2009 eingeleitet. Nach zwei Stellungnahmen der Republik Österreich (Jänner 2010 und September 2011) hat die Kommission schließlich mit Schreiben vom 26. April 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich gerichtet.

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der kodifizierten UVP-RL)**

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2009 eine Konformitätsstudie in Auftrag gegeben, um die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. In einem dazu von der Europäischen Kommission eröffneten Pilot-Verfahren veranschaulichte Österreich mit umfangreichen Stellungnahmen den nationalen Umsetzungsstand und beantwortete konkrete Fragen der Kommission unter anderem zur Parteistellung von Einzelpersonen und NGOs bei UVP-Genehmigungsverfahren und UVP-Feststellungsverfahren. Die Kommission stellte daraufhin das Pilot-Verfahren im Jänner 2012 ein und kündigte weitere Schritte an. In der Folge leitete die Europäische Kommission mit einem Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend die mangelhafte Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung) ein. Dieses bezieht sich insbesondere auf die eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen festgestellt wird, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist (= negative Feststellungsentscheidungen).

Außerdem eröffnete die Europäische Kommission im Berichtszeitraum **noch Pilot-Verfahren** im Zusammenhang mit

- der Umgehungsstraße für Schützen am Gebirge im Burgenland;¹⁶
- dem Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg zur Erprobung wasserbaulich-ökologischer Maßnahmen auf der Fließstrecke Wien-Bratislava;¹⁷
- der Umwidmung von Teilen des Flugplatzes Wels in Oberösterreich in eine Gewerbe- bzw. Industriezone (betrifft vor allem die Anwendung der Vogelschutzrichtlinie);
- dem Hotelprojekt „Lacus Felix“ in Gmunden in Oberösterreich;
- dem Bau eines Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm in der Steiermark (betrifft vor allem die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie).

In diesen Pilot-Verfahren möchte die Europäische Kommission unter anderem wissen, ob für diese Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde und falls nicht, auf Grundlage welcher Kriterien die Notwendigkeit einer UVP verneint wurde.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich das UVP-G 2000 auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 9 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Diese Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL¹⁸. Im Sinn einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird. Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

3. UVP-G Novellen bis 2011

Vom Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Beginn des Berichtszeitraumes März 2009 wurde das UVP-G elfmal novelliert.

- Mit der **UVP-G-Novelle 1996**¹⁹ wurde der dritte Abschnitt, der die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, präzisiert und klarer gefasst.
- Die **UVP-G-Novelle 2000**²⁰ änderte das UVP-System umfangreich: Der **Anwendungsbereich** wurde von 50 auf 88 Vorhabentypen **ausgeweitet**, der Anhang wurde neu gestaltet. Bestimmungen über die **Einzelfallprüfung** zur Abklärung der UVP-Pflicht wurden eingefügt. Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung** und **Verkürzung** der Verfahrensdauer wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerfordernissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998²¹ Rechnung

16 Die Kommission hat inzwischen das Antwortschreiben der Republik Österreich akzeptiert und das Pilot-Verfahren nach dem Berichtszeitraum, im April 2012, eingestellt.

17 Die Kommission hat inzwischen das Antwortschreiben der Republik Österreich akzeptiert und das Pilot-Verfahren nach dem Berichtszeitraum, im Mai 2012, eingestellt.

18 Siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

19 BGBl. Nr. 773/1996.

20 BGBl. I Nr. 89/2000.

21 BGBl. I Nr. 158/1998.

getragen. Auch für alle neu hinzukommenden Vorhaben ist die UVP mit einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von Bürgerinitiativen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen. Da auch das neu eingeführte **vereinfachte Verfahren** eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im fünften Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen. Die bisherigen Verweise im dritten Abschnitt über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

- Mit der **ersten UVP-G-Novelle 2001**²² erfolgte die Umstellung der Strafbestimmungen auf Eurobeträge.
- Die **zweite UVP-G-Novelle 2001**²³ betraf wiederum die Linienvorhaben des dritten Abschnittes. In Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung ist die UVP innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.
- Die **UVP-G-Novelle 2002** war auf Grund einer umfassenden **Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971**²⁴ notwendig. Durch die Überführung der Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurde auch eine entsprechende Anpassung des dritten Abschnittes UVP-G 2000 sowie der Übergangsbestimmungen erforderlich. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1. März 2002 in Kraft und bewirkten, dass nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen eine Trassenverordnung des/der BMVIT zu erlassen war; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben blieb davon unberührt.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2004**²⁵ wurde vor allem die UVP-Änderungs-RL 2003 in nationales Recht umgesetzt. Die Novelle hatte folgende Schwerpunkte:
 - **Umweltorganisationen** wurde die Möglichkeit eingeräumt, als Partei die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in UVP-Verfahren geltend zu machen. Dadurch sollten Verfahren **transparenter** werden und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beitragen. Durch die Änderung wurden internationale und EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt, nämlich Teile der Aarhus-Konvention und die darauf basierende UVP-Änderungs-RL 2003.
 - Die Bestimmungen über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden neu gestaltet. Es ist **keine Trassenverordnung** mehr zu erlassen, sondern der/die **BMVIT** führt die UVP im Rahmen eines Bescheidverfahrens, in dem alle von Bundesministerien zu vollziehenden Bundesgesetze angewendet werden (**teilkonzentriertes Verfahren**) durch, und koordiniert die folgenden, auf Ebene der Länder zu vollziehenden Genehmigungsverfahren. Dies wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim **Landeshauptmann** und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dadurch wurde die **EU-Rechtskonformität** sichergestellt und somit ein hohes Maß an **Rechtssicherheit** für die ProjektwerberInnen erzielt, ohne größere kompetenzrechtliche Änderungen vorzunehmen. Eine Straffung und somit eine Verkürzung der Gesamtgenehmigungsdauer ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen vorgesehen (z.B. Beauftragung derselben Sachverständigen in allen Verfahren). Gleichzeitig wurden auch das Bundesstraßengesetz und das Hochleistungsstreckengesetz angepasst.

22 BGBl. I Nr. 108/2001.

23 BGBl. I Nr. 151/2001.

24 Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002.

25 BGBl. I Nr. 153/2004.

- Diverse Anpassungen und Ergänzungen im Text und in den Anhängen des UVP-G 2000 auf Grund von Judikatur und Vollzugserfahrungen trugen zu mehr **Rechtssicherheit** bei, wie etwa die Bestimmungen über die **Befristung** von UVP-Bescheiden bieten mehr Flexibilität. Weiters wurde klargestellt, dass über **Zwangsrechte** und Entschädigungen (Enteignungen) nicht im konzentrierten UVP-Verfahren entschieden wird, sondern danach in getrennten Verfahren (ausgenommen sind bestimmte Dienstbarkeiten nach dem WRG 1959).
- Nicht UVP-RL-konforme Schwellenwerte bzw. Definitionen im Anhang 1 wurden **berichtigt** bzw. **klargestellt**. Weiters wurden Abgrenzungsprobleme auf Grund von Vollzugserfahrungen und der Judikatur beseitigt.
- Mit einer B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 wurde der befristet eingerichtete **Umweltsenat** bis Ende 2009 verlängert²⁶.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2005**²⁷ wurde die Forderung nach einer Eingrenzung bestimmter UVP-Tatbestände umgesetzt. Neu aufgenommen wurde eine Einzelfallprüfung für die Neuerrichtung bei bestimmten Vorhaben. Weiters wurde das Umweltsenatsgesetz, das die Organisation des Umweltsenates regelt, verlängert.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2006**²⁸ wurden begleitend zu Änderungen im Luftfahrtgesetz²⁹ Regelungen bezüglich Lärm-Immissionen vorgenommen. Nach § 145a wurde § 145b Luftfahrtgesetz (LFG) betreffend Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eingefügt: Für Flughäfen (§ 64 LFG), die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 bedürfen, gelten besondere Lärmvorschriften, die mit Verordnung näher festgelegt werden. Diese sind dann in der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 als besondere Immissionsschutzvorschriften zur Beurteilung heranzuziehen.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2008**³⁰ (Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird), wurden folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen: § 19 Abs. 4, § 24h Abs. 8 und § 28 Abs. 1 des UVP-G 2000.
- Die **UVP-Novelle 2009**³¹ hatte folgende Schwerpunkte:
 - „**Klima- und Energiekonzept**“: Der Inhalt der UVE wurde erweitert. In allen Verfahren ist ein Klima- und Energiekonzept beizubringen, das auch Maßnahmen zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgase anzuführen hat.
 - „**Mitwirkende Behörden**“: Mitwirkende Behörden sind auch jene, die zur Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (= Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind (in erster Linie ist dabei an die gem. § 43 StvO für verkehrsbeschränkende Maßnahmen zuständige Behörden gedacht).
 - **Kosten**, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach dem UVP-G erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen, sind **vom Projektwerber/von der Projektwerberin**

26 Im Rahmen des Österreich-Konvents wurde eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert, die auch den Umweltsenat betreffen könnte. Im Bericht des Ausschusses 9 des Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wurde jedenfalls eine Übergangsfrist von fünf Jahren für eine Zusammenführung für erforderlich erachtet. Um den diesbezüglichen Diskussionen der Verfassungsreform nicht vorzugreifen, wurde durch eine B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 eine Verlängerung des als Rechtsmittelbehörde in UVP-Verfahren bewährten Umweltsenates um fünf Jahre (bis Ende 2009) beschlossen.

27 BGBl. I Nr. 14/2005.

28 BGBl. I Nr. 149/2006.

29 BGBl. Nr. 253/1957.

30 BGBl. I Nr. 2/2008.

31 BGBl. I Nr. 87/2009.

zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin auftragen diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen (§ 12 Abs. 3 UVP-G 2000).

- „**Investorenservice**“: Die bereits häufig geübte und auch gemäß Umweltinformationsgesetz gebotene Praxis, dass der Projektwerberin bei der Behörde vorhandene Informationen für die Projekterstellung zur Verfügung gestellt werden, wurde gesetzlich verankert.
- Einführung des „**Verfahrensmonitoring**“: Die UVP-Behörden haben seither die Pflicht, Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie jeweils die aktuellen Links auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu übermitteln.
- In Reaktion auf das **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268** wegen nicht korrekter Umsetzung der UVP-RL wurden **neue Tatbestände in Spalte 3** (Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten) **des Anhangs 1** für folgende Vorhabentypen geschaffen: Deponien, wasserwirtschaftliche Projekte, Holz- und Papierindustrie, metallverarbeitende Industrie und Automobilindustrie, Kokereien und Nahrungsmittelindustrie.
- Weiters wurden folgende Tatbestände auf Grund von **Vollzugsproblemen** überarbeitet: Schigebiete (Z 12), Flugplätze (Z 14), Wasserstraßen (Z 15), Städtebauvorhaben (Z 18), Parkplätze (Z 21), Wasserkraftanlagen (Z 30), Schutz- und Regulierungsbauten (Z 42).
- In Anhang 2 wird gemäß der Forderung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren auch **historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften** (wie z.B. UNESCO-Welterbestätten) zu erwähnen, nunmehr in Kategorie A zusätzlich auf jene Gebiete, die in der Liste der Welterbestätten eingetragen sind, abgestellt.
- Im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 kam es zu einer Änderung im Anwendungsbereich bei den **Hochleistungsstrecken**. Änderungen unter 10 km sind, soweit sie eine Trassenänderung oder Gleisulage beinhalten und daher nach der erwähnten Judikatur UVP-pflichtig sind, im vereinfachten Verfahren UVP-pflichtig.
- **UVP-Novelle 2011 (CCS-Umsetzung)**³²: Die CCS-Richtlinie³³ sieht neben Bestimmungen zur umweltverträglichen geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid auch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Abscheidung, den Transport und die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid vor (Art. 31 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid – CCS-Richtlinie). Durch das UVP-G 2000 wurde Art. 31 der Richtlinie 2009/31/EG umgesetzt. Das UVP-G 2000 wurde daher um die in dieser Richtlinie genannten UVP-relevanten Tatbestände ergänzt.

Mit der B-VG-Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012³⁴ ist auch eine Novelle des UVP-G 2000 (neuer § 40a) verbunden, mit der ab 2014 das Bundesverwaltungsgericht für die UVP-Verfahren zuständig wird.

Ende Mai 2012 wurde vom BMLFUW eine weitere Novelle zum UVP-G 2000 in die Begutachtung ausgesandt. Sie enthält folgende Schwerpunkte: Verfahrensvereinfachungen durch eine freiwillige UVP statt der Einzelfallprüfung; Entfall der Parteistellung von mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren; Überprüfungsantrag für

³² BGBl. I Nr. 144/2011.

³³ Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

³⁴ BGBl. I Nr. 51/2012.

Umweltorganisationen zu negativen Feststellungsbescheiden; Vereinfachung bei den Einreichunterlagen der Projektwerberin; neuer Tatbestand für Schiefergas-Fracking; Sonderregelungen für Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben; Neuregelung des UVP-Tatbestandes für Wasserkraftwerke sowie Ergänzungen bei UVP-Tatbeständen für Windkraftanlagen und Feuerungsanlagen; verbesserte Verfahrenskonzentration im dritten Abschnitt sowie Novellierung bei Änderungstatbestand und Immissionsschutz für Verkehrsanlagen.

4. Verordnungen „Belastete Gebiete (Luft)“

Auf Grund von § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 hat der/die **BMLFUW** durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben kann nachfolgend eine UVP auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige Verordnung stammt aus dem Jahr 2008³⁵.

35 Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

III. Vollzug

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die seit dem Jahr 2000 durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren und die Entwicklung der UVP-Genehmigungsverfahren in einer Gesamtauswertung seit dem Jahre 1993 und einer Darstellung für den Berichtszeitraum März 2009 bis März 2012 gegeben.

Die Daten in diesem Kapitel wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes³⁶ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da darin nur jene Daten berücksichtigt werden können, die von den jeweiligen UVP-Behörden erster Instanz (Landesregierungen bzw. BMVIT) dem BMLFUW oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur so berücksichtigt werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden.

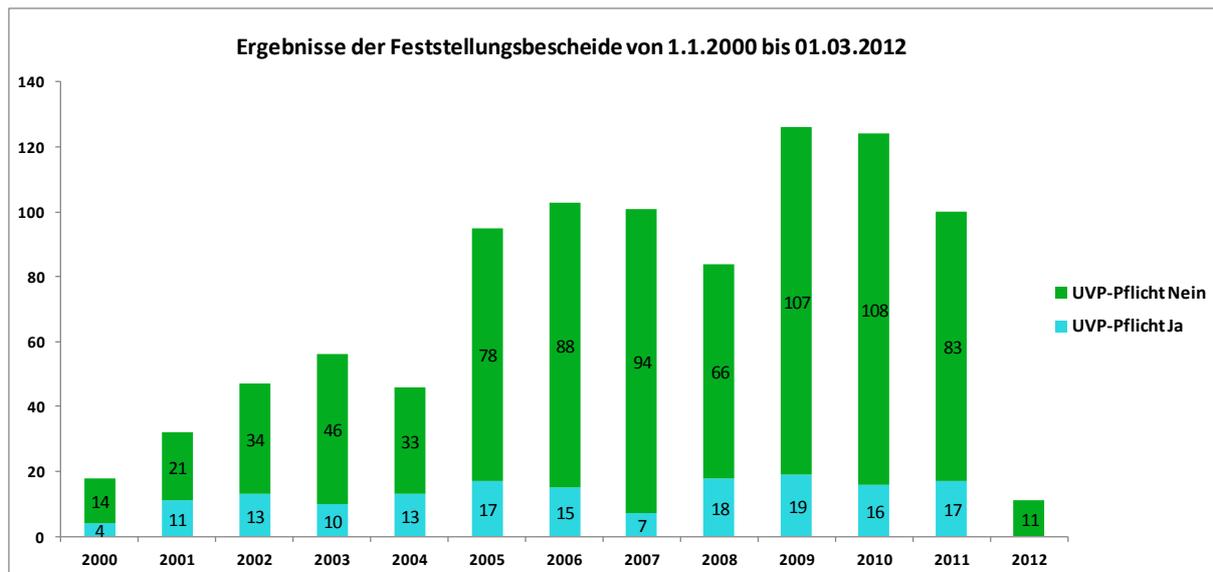
Erstmals wird über das Verfahrensmonitoring zu den Jahren 2009 - 2011 berichtet (siehe Punkt III.3.).

1. UVP-Feststellungsverfahren

Insgesamt wurden für den Zeitraum seit 2000 beim Umweltbundesamt **943** Feststellungsbescheide erfasst.

Aus der nachfolgenden Auswertung geht hervor, dass die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren von 2000 bis zum Jahr 2003 regelmäßig zunahm. Nach einer leichten Rückläufigkeit im Jahr 2004 folgte eine hohe Anzahl von Feststellungsverfahren in den Jahren 2005 bis 2006. 2007 und 2008 gab es leichte Rückgänge. In den Jahren 2009 und 2010 gab es einen starken Zuwachs in den Feststellungsbescheiden und 2011 wieder einen Rückgang. In dieser Zeit kam es vermehrt zu Feststellungsverfahren in den Bereichen Tierhaltung, Schotterabbau und Landesstraßen. Die Entwicklung der Anzahl an UVP-Feststellungsverfahren im Jahr 2012 ist derzeit noch nicht abschätzbar.

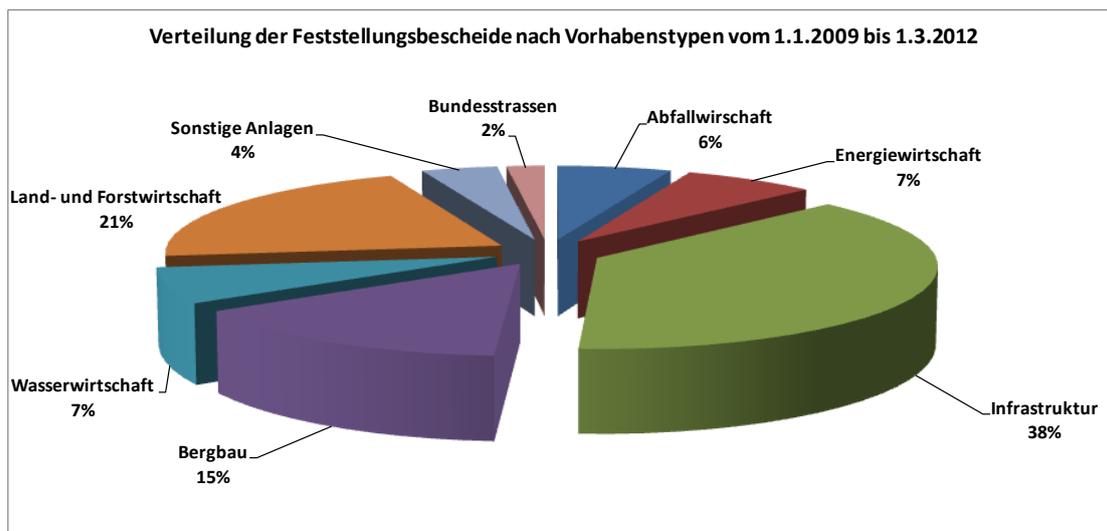
Als Ergebnis wurde im Zeitraum 1.1.2000 bis 1.3.2012 in **83 %** der Feststellungsbescheide festgestellt, dass keine UVP-Pflicht gegeben ist.



36 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatabank/>

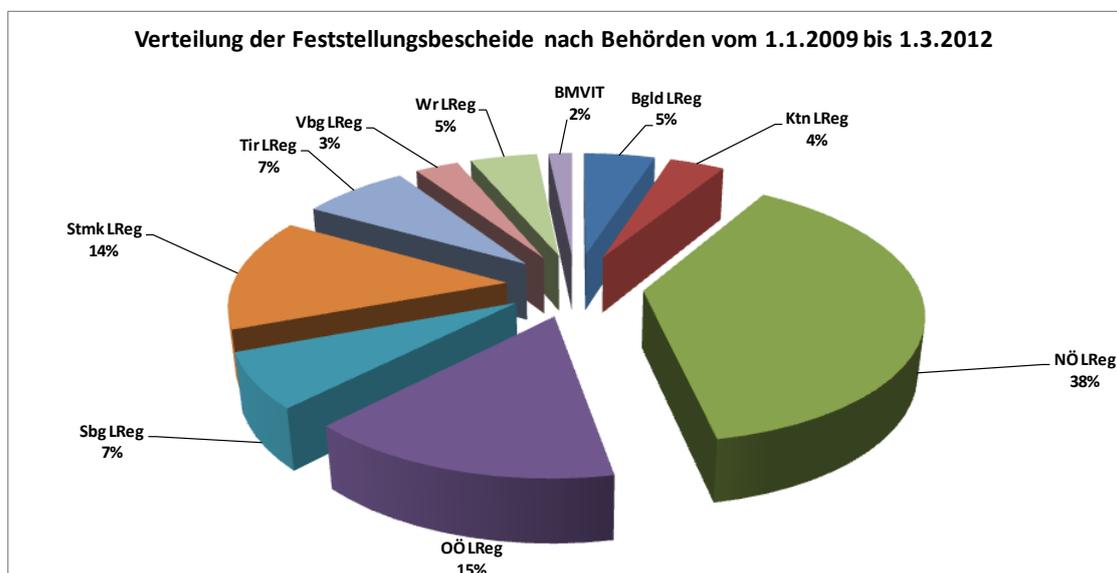
Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab einen Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten (ohne Bundesstraßen und Hochleistungstrecken). Dieser Bereich betraf mehr als ein Drittel aller Feststellungsverfahren und umfasste vorwiegend die folgenden Vorhaben: Neubau von Landesstraßen, Neuerschließung und Änderung von Skigebieten, Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe und öffentlich zugängliche Parkplätze.

Auf die Bereiche Bergbau und Land- und Forstwirtschaft entfiel insgesamt etwas mehr als ein Drittel der Feststellungsverfahren. Die Verteilung auf die Sektoren Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft und sonstige Anlagen war relativ regelmäßig. Der geringste Anteil der Feststellungsbescheide fiel auf die Bundesstraßen und Hochleistungstrecken.



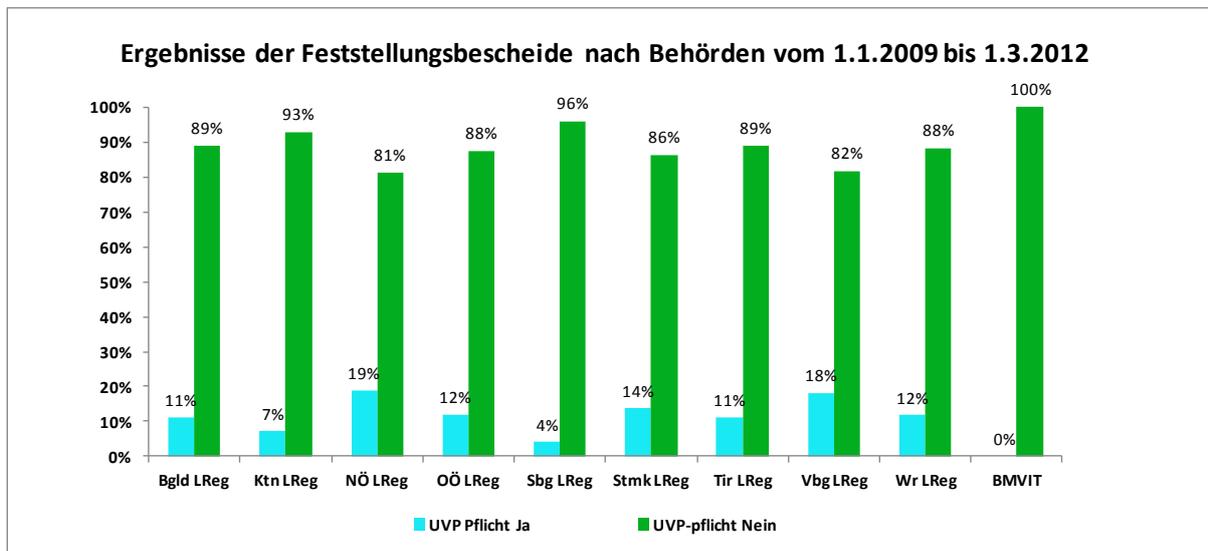
Eine Auswertung der Feststellungsbescheide nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde erster Instanz zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung mehr als ein Drittel aller Feststellungsbescheide fiel. Etwa ein Sechstel aller Bescheide entfiel auf die Oberösterreichische Landesregierung, knapp gefolgt von der Steiermärkischen Landesregierung. Sowohl die Tiroler als auch die Salzburger Landesregierung verzeichnen die gleiche Anzahl von Feststellungsverfahren. Die wenigsten Feststellungsbescheide wurden vom BMVIT (2 %) erlassen.

Die Feststellungsverfahren bei den übrigen Landesregierungen (Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Wien) waren mit 3 % - 5 % verteilt.

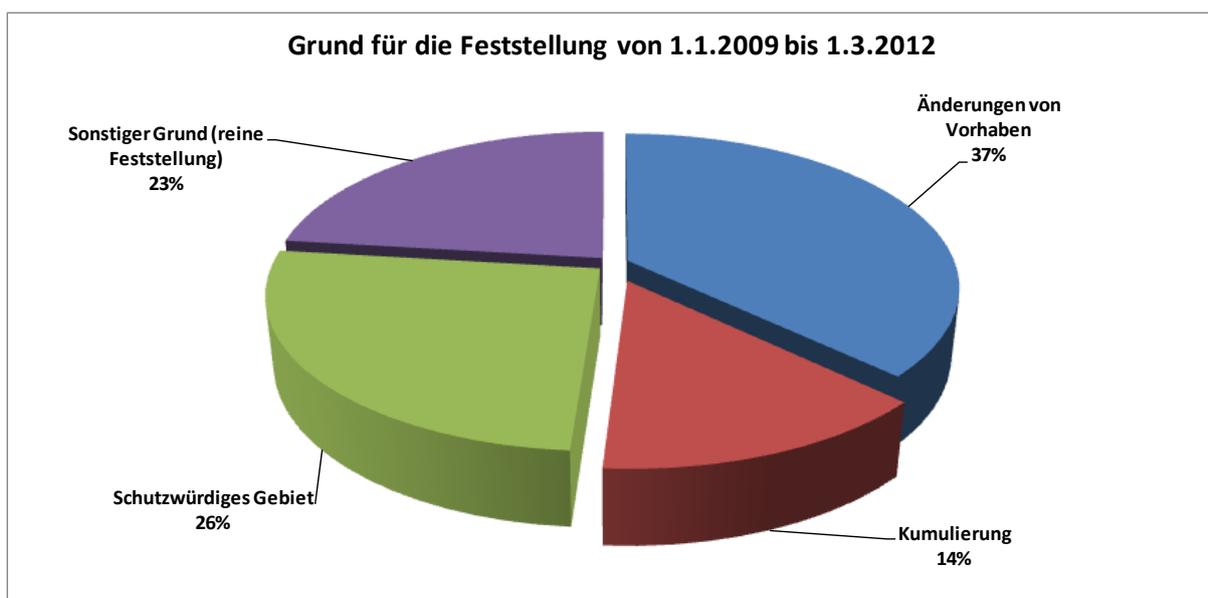


III. Vollzug

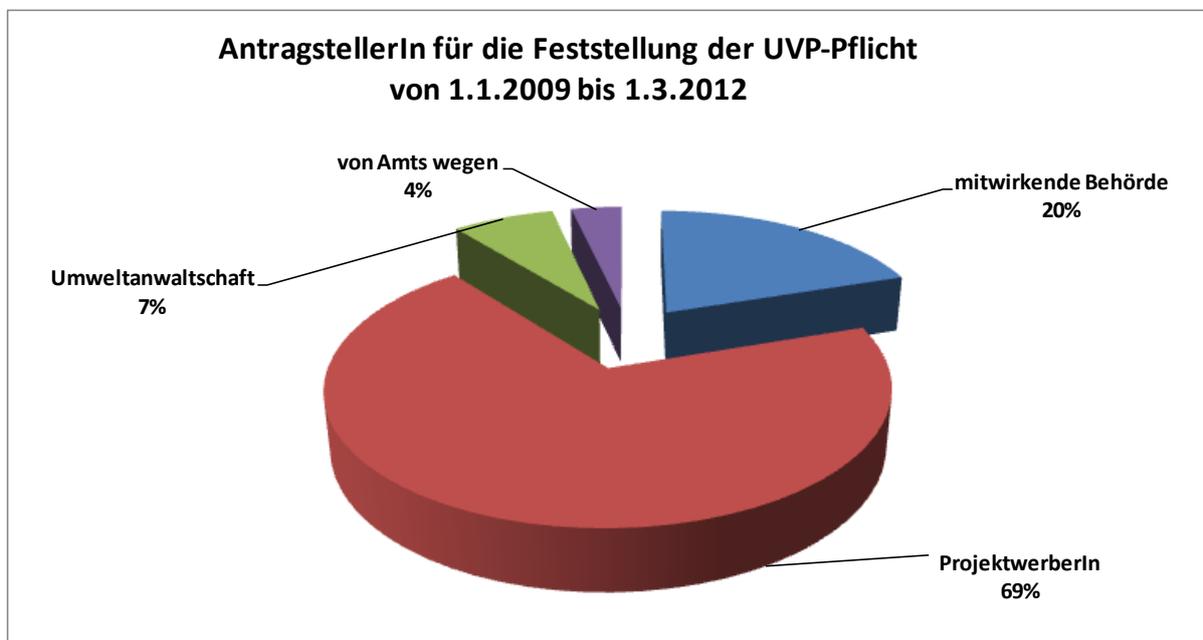
Die nachstehende Grafik zeigt das Ergebnis der Feststellungsverfahren (UVP-Pflicht ja bzw. UVP-Pflicht nein) nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde erster Instanz.



Das UVP-G 2000 kennt verschiedene Arten von Feststellungsverfahren. Mehr als ein Drittel der erfassten Feststellungsbescheide im Zeitraum 1.1.2009 bis 1.3.2012 betrafen Einzelfallprüfungen für Änderungsvorhaben, mehr als ein Viertel waren Einzelfallprüfungen in schutzwürdigen Gebieten und etwa ein Sechstel aller Einzelfallprüfungen betraf die Prüfung kumulativer Auswirkungen. Circa ein Viertel waren reine Feststellungsverfahren. Hierunter werden jene Feststellungsverfahren verstanden, die durchgeführt werden, weil ungewiss ist, ob ein bestimmter Vorhabenstyp unter das UVP-G 2000 fällt oder ob der im Anhang vorgesehene Schwellenwert erreicht wird.



Auffällig ist, dass **mehr als zwei Drittel** aller Feststellungsverfahren über Antrag des/der jeweiligen Projektwerbers/in eingeleitet wurden. Die zweithäufigste Anzahl der Anträge, ein Fünftel, war bei den mitwirkenden Behörden zu verzeichnen. Auf die Umweltschutzämter entfielen ca. 7 % der Anträge. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die UVP-Behörden erster Instanz erfolgte in 4 % der Fälle.



2. UVP-Genehmigungsverfahren

2.1. Gesamtauswertung

Seit Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Stichtag 1.3.2012 wurden für **329** Vorhaben UVP-Genehmigungen beantragt, davon waren **258** Anlagenvorhaben und **71** Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.

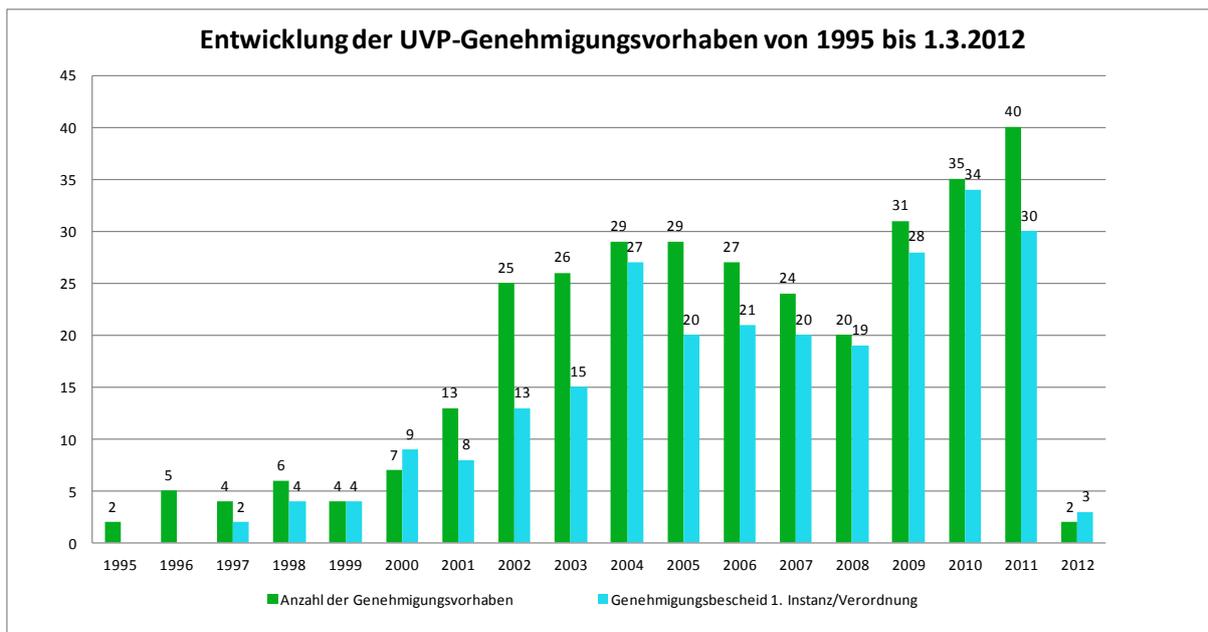
Die nachstehende Grafik zeigt, dass die Anzahl der UVP-Vorhaben bis zum Jahr 2005 ständig zunahm. Zwischen 2001 und 2002 war eine Verdoppelung der Vorhaben (von 13 auf 25) auffällig. Dieser Umstand ist vor allem durch die UVP-Novelle 2000 und die damit verbundene Einführung neuer UVP-Tatbestände erklärbar.

Ein erster Höhepunkt der eingereichten Vorhaben lag in den Jahren 2004 und 2005 (jeweils 29).

Die hohe Anzahl der Genehmigungsvorhaben in den Jahren 2003 und 2004 war vor allem auf Windparkprojekte und Bundesstraßenvorhaben zurückzuführen.

Die Anzahl der eingereichten UVP-Vorhaben nahm in den Jahren 2006, 2007 und 2008 ab. Dies resultierte einerseits aus der Ökostromgesetz-Novelle 2006, mit der u.a. die Förderbedingungen für Windenergieanlagen geändert wurden, und ist andererseits wahrscheinlich auf die generelle wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Ein starker Anstieg erfolgte im Jahr 2009, welcher sich 2010 und 2011 fortsetzte.

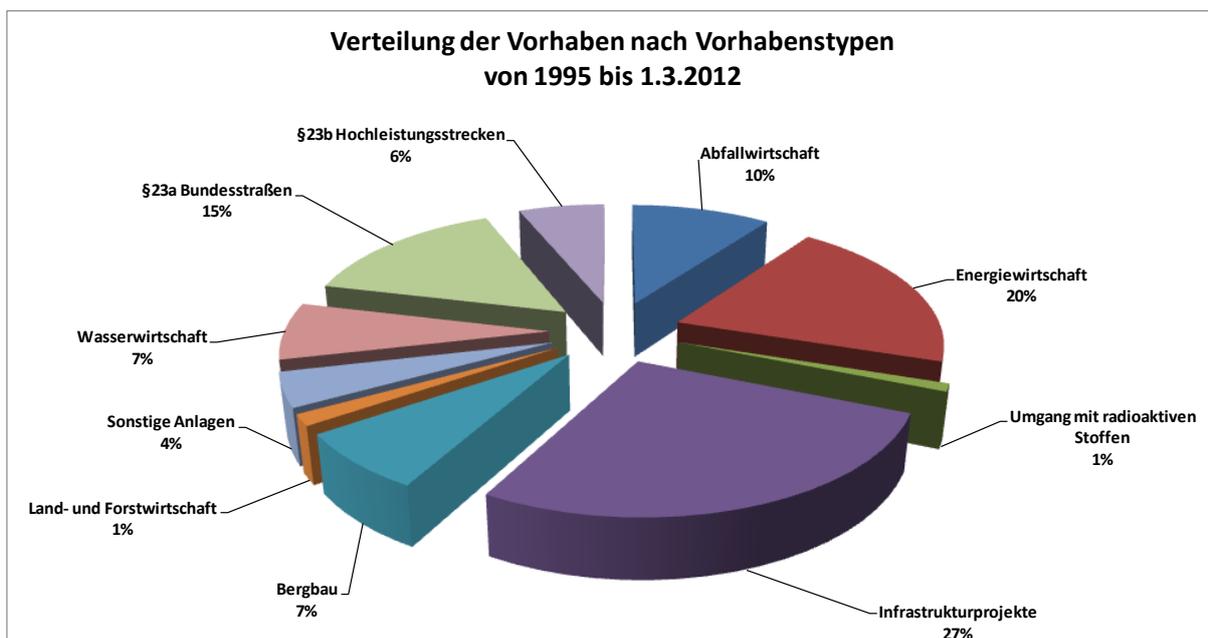
III. Vollzug



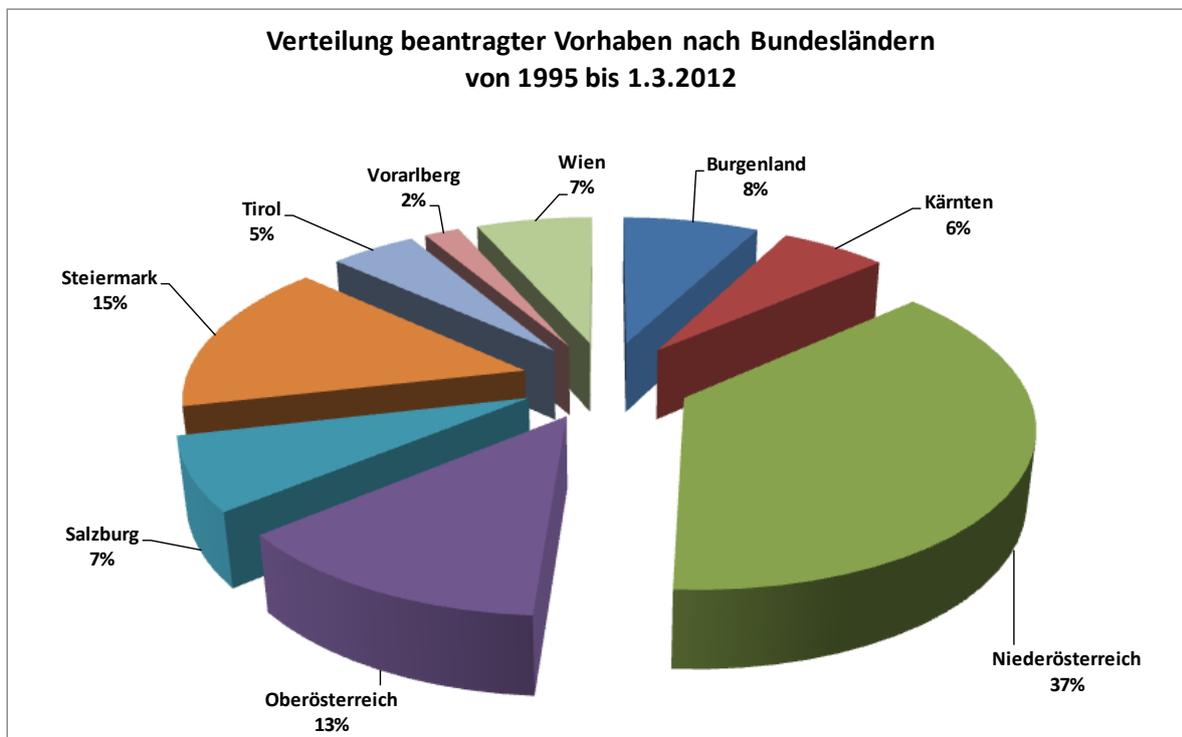
Bei einer Aufteilung nach Sektoren zeigte sich, dass die UVP-Vorhaben primär im Bereich Infrastrukturprojekte (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) angesiedelt waren. Dies sind insbesondere Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze, Landesstraßen, Rohrleitungen, Einkaufs- oder Fachmarktzentren sowie Schigebiete. Die Bereiche Energiewirtschaft und Abfallwirtschaft nahmen ebenfalls einen zentralen Stellenwert ein.

Als bestimmende UVP-Vorhabentypen im Bereich der Abfallwirtschaft sind Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle anzuführen. Im Bereich der Energiewirtschaft sind Windenergieanlagen und thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen vorzufinden.

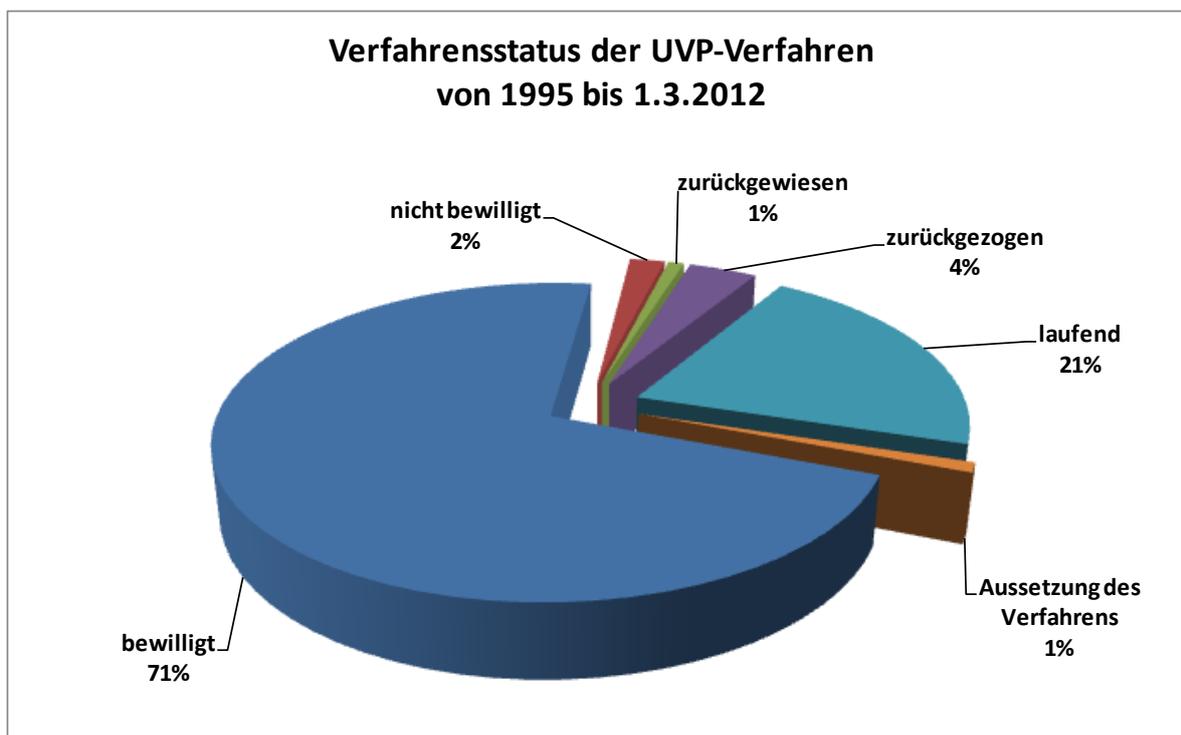
Bei den in die Zuständigkeit des/der BMVIT fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag das Schwergewicht eindeutig bei den Bundesstraßen.



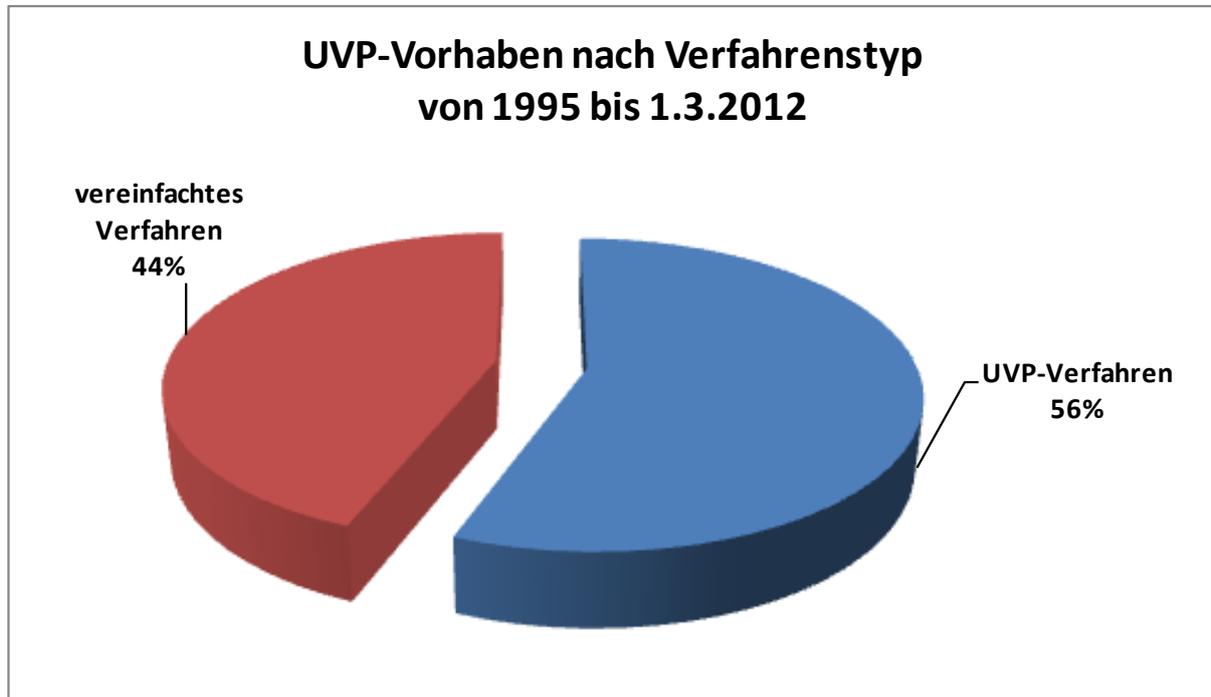
Geografisch gesehen lagen die meisten Vorhaben, für die eine UVP-Genehmigung beantragt wurde, im Bundesland Niederösterreich, gefolgt von den Bundesländern Steiermark und Oberösterreich. Nur 2 % der beantragten Vorhaben lagen in Vorarlberg. Sowohl in Niederösterreich, speziell seit 2011, als auch im Burgenland wurden besonders viele Windparks zur Genehmigung eingereicht.



Zum Ende des Berichtszeitraumes waren über zwei Drittel aller beantragten UVP-Vorhaben bewilligt. Für über ein Fünftel der Vorhaben lag noch keine abschließende Entscheidung in der ersten Instanz vor.



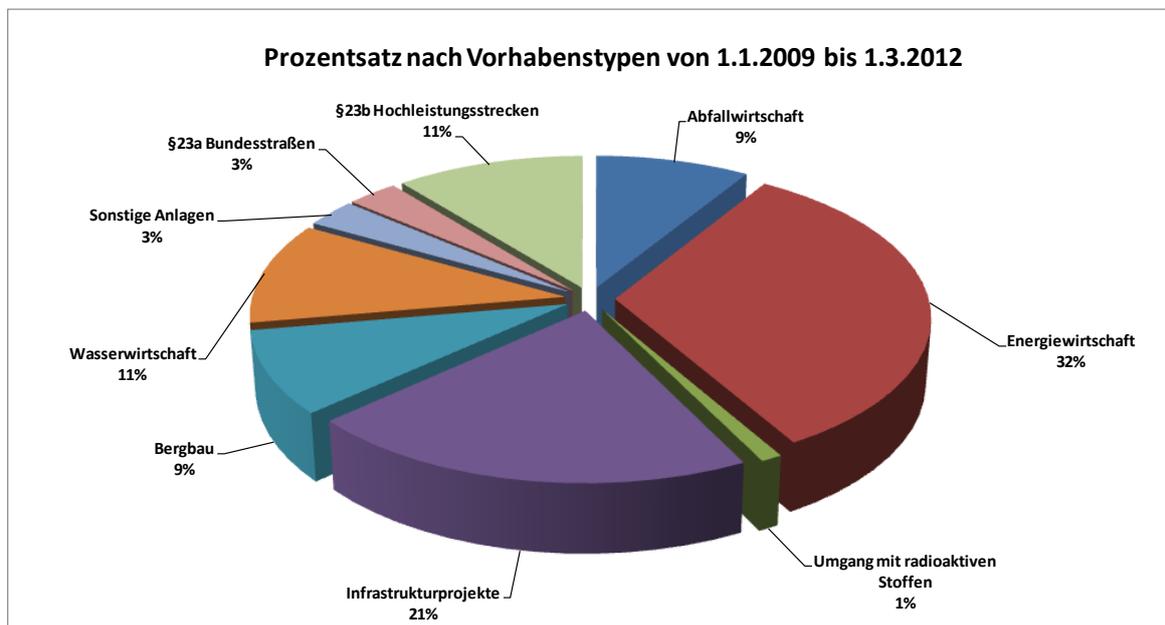
Weniger als die Hälfte der Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren abgewickelt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das vereinfachte Verfahren erst mit der UVP-G-Novelle 2000 eingeführt wurde.

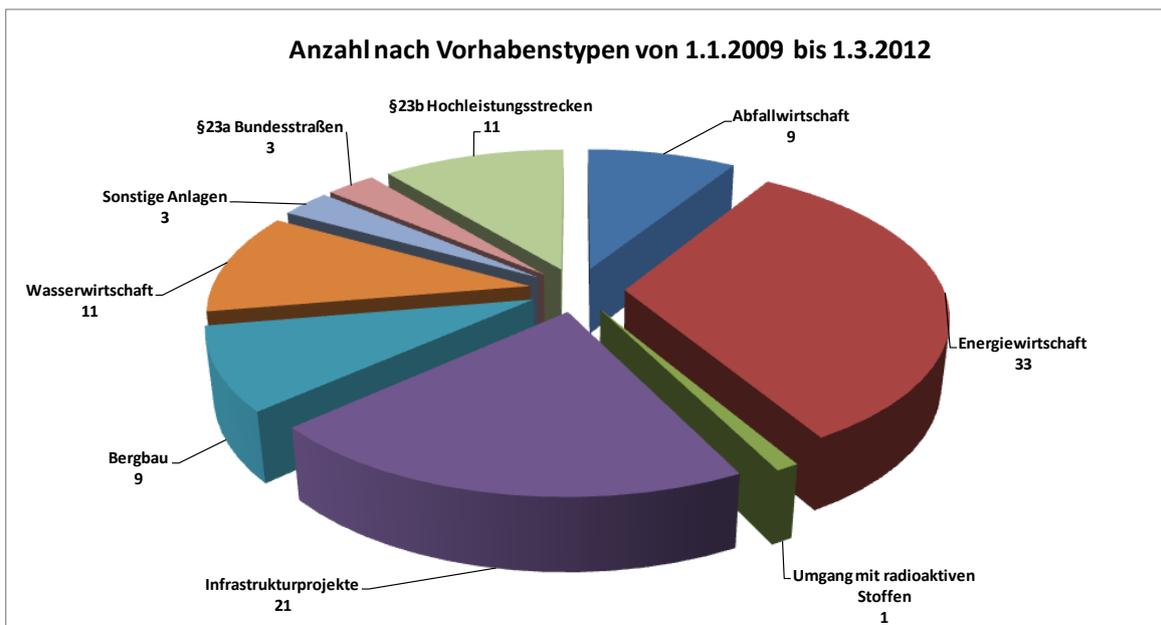


In der Aufstellung der UVP-Genehmigungsverfahren in Anhang X.3. ist jeweils angegeben, ob ein UVP-Verfahren oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wurde bzw. wird.

2.2. Darstellungen für den Berichtszeitraum:

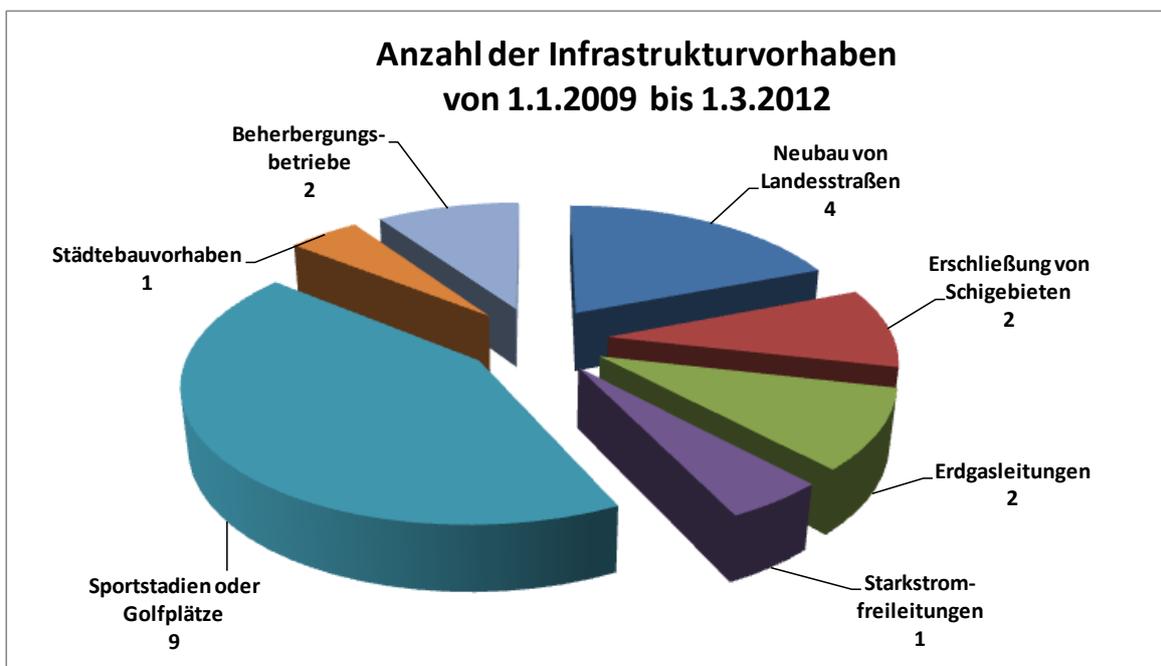
Bei einer Betrachtung der 101 in den Berichtszeitraum fallenden UVP-Vorhaben entfiel etwa ein Drittel auf Vorhaben im Bereich der Energiewirtschaft und über ein Fünftel auf Infrastrukturvorhaben. Einen zentralen Stellenwert nahmen auch die Bereiche Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Hochleistungsstecken und Bergbau ein, die mit 9 % bis 11 % in etwa gleich verteilt waren.





Betrachtet man die Energieprojekte im Detail, so sind 31 der 33 Vorhaben der Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Windkraftanlagen) zuzurechnen. Lediglich zwei Vorhaben fallen unter die Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (thermische Kraftwerke oder Feuerungsanlagen).

Betrachtet man die Infrastrukturprojekte im Detail, so fällt auf, dass der Großteil dieser Vorhaben der Z 17 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze) zuzurechnen ist.



2.3. Verfahrensdauer

Die folgende Auswertung der Verfahrensdauer erfolgte für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis zum Stichtag 1.3.2012.

Wie schon in den UVP-Evaluierungsstudien 2000³⁷ und 2006³⁸ beschrieben, ist für eine Auswertung der Verfahrensdauer zunächst maßgeblich, wie viele Einzelwerte („n“) überhaupt für die Auswertung zur Verfügung stehen. Bereits für die Auswertung im 4. UVP-Bericht an den Nationalrat³⁹ konnte in den meisten Fällen eine statistisch repräsentative Gesamtgröße herangezogen werden.

Gerade im Hinblick auf eine statistische Auswertung einzelner Verfahrensabschnitte kann eine bloße Mittelwertbetrachtung irreführend sein. Extreme „Ausreißer“ nach oben oder nach unten können dabei das Ergebnis erheblich beeinflussen. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Auswertung – so wie bereits in den Evaluierungsstudien 2000 und 2006 und im 4. UVP-Bericht an den Nationalrat – neben dem Mittelwert (arithmetisches Mittel) auch die Werte „min“ (also der kleinste Wert der jeweiligen Kategorie), „max“ (der größte Wert der jeweiligen Kategorie) und „Median“ ausgewiesen. Während mit den Werten „min“ und „max“ die Spannweite der erhobenen Daten erfasst wird, stellt der „Median“ (Zentralwert; das ist derjenige Wert, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der anderen Werte der jeweiligen Kategorie liegen) eine gute Korrektur für die genannten „Ausreißer“ (also Extremwerte, welche den arithmetischen Mittelwert beeinflussen) dar.

Eine derartige Auswertung zeigt, dass Anlagenvorhaben (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) mit durchschnittlich 324 Tagen (*452 Tagen im 4. UVP-Bericht*) in einem Zeitraum von **unter 11 Monaten** (*ca. 15 Monaten im 4. UVP-Bericht*) ab Antragstellung erstinstanzlich genehmigt wurden. Diese Mittelwertbildung wurde jedoch durch die mit „min“ und „max“ dargestellten Ausreißer stark beeinflusst. Wird der aussagekräftigere Median betrachtet, so ergab sich eine Verfahrensdauer von 293 Tagen (*380 Tagen im 4. UVP-Bericht*), das sind **unter 10 Monate** (*etwas über 12 Monate im 4. UVP-Bericht*). Im Vergleich zum 4. UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 kam es bei den Anlagenvorhaben zu einer merklichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Trassenvorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) nach dem dritten Abschnitt zum UVP-G 2000 wurden in durchschnittlich 272 Tagen (*355 Tagen im 4. UVP-Bericht*) und somit **knapp 9 Monaten** (*knapp 12 Monaten im 4. UVP-Bericht*) abgeschlossen, wobei auch hier die Extremwerte den arithmetischen Mittelwert beeinflussten. Der aussagekräftigere Median lag bei 260 Tagen (*322 Tagen im 4. UVP-Bericht*) also **unter 9 Monaten** (*etwas über 10 Monaten im 4. UVP-Bericht*). Im Vergleich zum 4. UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 kam es auch bei den Trassenvorhaben zu einer merklichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Die im 3. UVP Bericht an den Nationalrat 2006 ausgewiesene Verfahrensdauer, die auf Daten der Evaluierungsstudie 2006 zum Stichtag 31.10.2005 basierte, lag für Anlagenvorhaben bei durchschnittlich 13 Monaten, für Trassenvorhaben bei durchschnittlich 20 Monaten. Zu berücksichtigen ist, dass in der Evaluierungsstudie 2006 festgehalten wurde, dass der arithmetische Mittelwert für den betrachteten Zeitraum zum Stichtag 31.10.2005 durch Ausreißer kaum beeinflusst worden war. So ergab sich für Anlagenvorhaben ein Median von 380 Tagen (etwas über 12 Monate) und für Trassenvorhaben ein Median von 640 Tagen (etwas mehr als 20 Monate).

37 Sommer/Bergthaler, Evaluation der Verfahren nach dem UVP-G 2000 (2000).

38 Umweltbundesamt, UVP-EVALUATION, Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich (2006).

39 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html

Verglichen mit den Medianwerten aus dem letzten Nationalratsbericht 2009 kann somit festgestellt werden, dass die Länge der Verfahrensdauer bei Trassenvorhaben im Berichtszeitraum weiter verkürzt werden konnte (von über 10 auf unter 9 Monate). Die Verfahrensdauer bei Anlagenvorhaben hat sich ebenfalls reduziert (von über 12 Monaten auf unter 10 Monate).

Vorhaben	n	Mittelwert	min	max	Median
Gesamt	53	315	104	922	407
Anlagenvorhaben	44	324	104	922	293
Trassenvorhaben	9	272	169	361	260
Bundesstraßen	0	0	0	0	0
Hochleistungsstrecken	9	272	169	361	260
Abfallwirtschaft	4	286	222	348	286
Energiewirtschaft (alle Windkraftanlagen)	20	237	104	460	216
Umgang mit radioaktiven Stoffen	1	445	445	445	445
Infrastrukturprojekte	10	382	213	922	337
Sportstadien	2	240	217	263	240
Golfplätze	3	322	213	412	340
Bergbau	6	479	153	666	517
Wasserwirtschaft	2	468	300	636	468
Sonstige Anlagen	1	306	306	306	306

Bei der Berechnung der Verfahrensdauer konnten 53 abgeschlossene UVP-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für Bundesstraßen liegt kein Vorhaben vor, welches im Zeitraum 1.1.2009 bis 1.3.2012 beantragt und in erster Instanz entschieden wurde.

3. Verfahrensmonitoring 2009 - 2011

Zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation werden entsprechend der UVP-G Novelle 2009 ab dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Auswertungen stehen für die Jahre 2009, 2010 und 2011 zur Verfügung.

Die Grafiken zu Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich und nach Behörde sowie deren durchschnittliche Verfahrensdauer und die Verfahren beim Umweltsenat basieren auf den von den UVP-Behörden (Bundesländer, BMVIT) erhobenen und übermittelten Daten. Zum Umweltsenat siehe Punkt IV.6.

Es wird auf UVP-Genehmigungsverfahren und Feststellungsverfahren erster und zweiter Instanz eingegangen. Für jede dieser Verfahrensarten wurden - bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr - Auswertungen durchgeführt, die sowohl die Gesamtsituation in Österreich widerspiegeln (aller Bundesländer, BMVIT) als auch auf jede UVP-Behörde eingehen.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können in der Datenbank zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden. In der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring wird jeweils nur ein Verfahren pro Vorhaben erfasst, daher erfolgt, keine gesonderte Ausweisung von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren oder von Änderungsgenehmigungsverfahren; diese führen in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der voest oder in Wien zu U-Bahnvorhaben).

Auf Wunsch der Länder wurde beim Verfahrensmonitoring überdies erhoben, wie lange die Dauer vom Genehmigungsantrag und von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung erster Instanz beträgt.

Im Folgenden findet sich eine Gegenüberstellung der Auswertungen des Verfahrensmonitorings der Jahre 2009, 2010 und 2011:

3.1. Verfahrensmonitoring Genehmigungsverfahren

Anzahl und Art der Genehmigungsverfahren

Die Anzahl und die Art (UVP-Verfahren und vereinfachtes Verfahren) der Genehmigungsverfahren zeigen, dass es eine Zunahme der UVP-Verfahren im Jahr 2010 gab, welche jedoch 2011 wieder rückläufig war. Die vereinfachten Verfahren blieben 2009 und 2010 konstant und nahmen 2011 stark zu. Entscheidungen für UVP-Verfahren blieben 2009 und 2010 konstant und erhöhten sich 2011. Die Entscheidungen im vereinfachten Verfahren erhöhten sich 2010 gegenüber 2009 stark und reduzierten sich wieder stark 2011. (Diagramme siehe S. 28)

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren (Dauer von Genehmigungsantrag bis Entscheidung erster Instanz) zeigt, dass die Dauer der UVP-Verfahren im Jahr 2009 und 2010 konstant blieb und sich diese 2011 reduzierte. Im vereinfachten Verfahren kam es zu einer kontinuierlichen Reduktion der durchschnittlichen Verfahrensdauern.

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer (Dauer von öffentlicher Auflage [Vollständigkeit der Unterlagen] bis Entscheidung erster Instanz), sind die reduzierten Verfahrenszeiten ersichtlich, jedoch die Trends, wie zuvor erwähnt, dieselben. (Diagramme siehe S. 29)

Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen nach Behörde

Bei den zuständigen Behörden ist ersichtlich, dass die meisten Vorhaben von der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt wurden. Hier gibt es eine stetige Zunahme seit 2009. Im Burgenland gab es eine vermehrte Zunahme im Jahr 2010 und eine starke Abnahme 2011. (Diagramme siehe S. 30)

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren nach Behörde

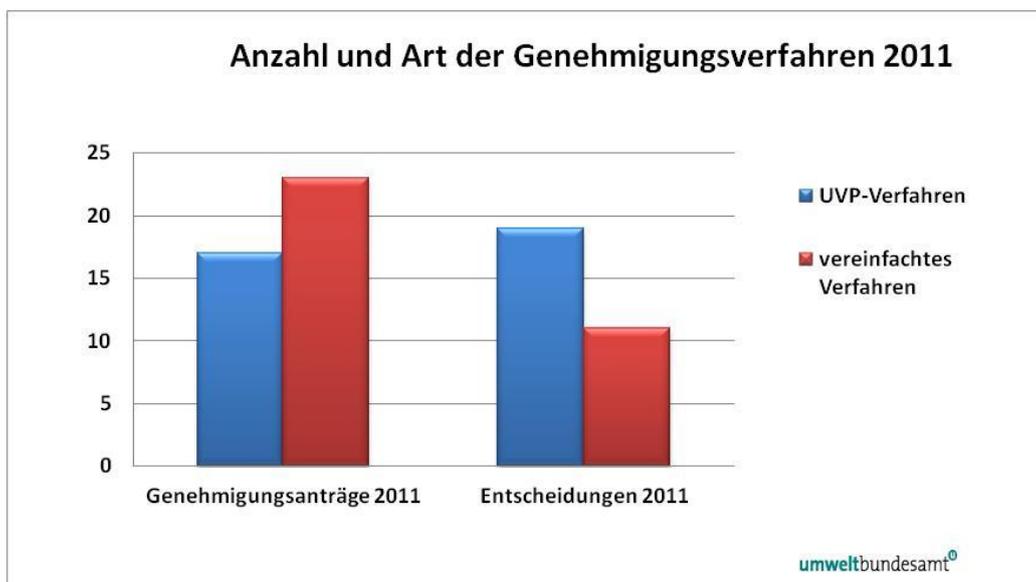
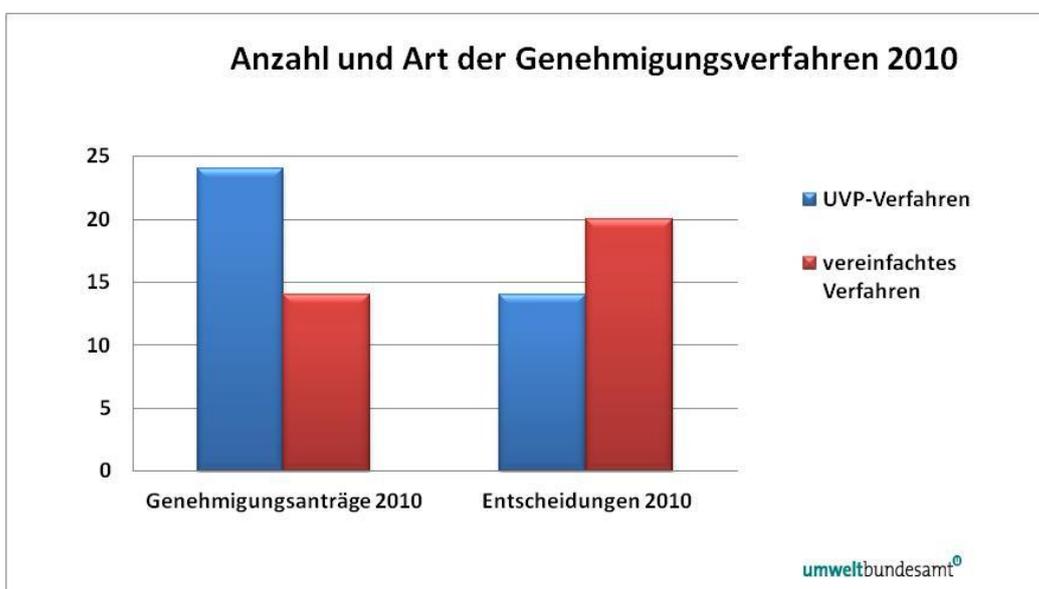
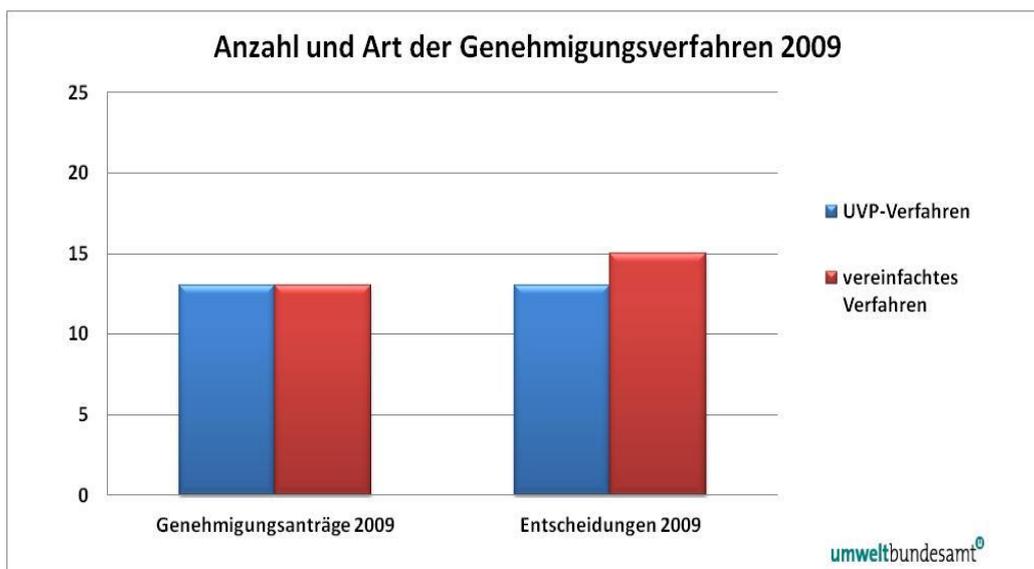
Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsvorhaben nach zuständigen Behörden ist stark von dem jeweiligen Vorhaben, dem Standort und deren Komplexität geprägt. Beim BMVIT Straße führten die Vorhaben „S36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt St. Georgen ob Judenburg - Scheiflinger Ofen (S36 TA 2)“ (verursacht durch eine Neueinreichung und fünf Projektänderungen während des Verfahrens) und „A5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn (A5 Nord A)“ zu den längeren Verfahrenszeiten, insbesondere durch Verzögerungen in Zusammenhang mit der Prioritätenreihung 2007 der ASFINAG und den sich daraus ergebenden Projektänderungen.

Das Vorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt“ bei der Kärntner Landesregierung führte zu einer langen Verfahrensdauer 2010 (verursacht durch Projektänderungen während des Verfahrens sowie Mängelbehebungsaufträge der UVP-Behörde). Bei der Oberösterreichischen Landesregierung führte das Vorhaben „Abbruch Parkdeck B und Errichtung eines neuen Parkhauses B, Plus City“ (Fehlen von Unterlagen auf Seite des Projektwerbers) zur langen Verfahrensdauer.

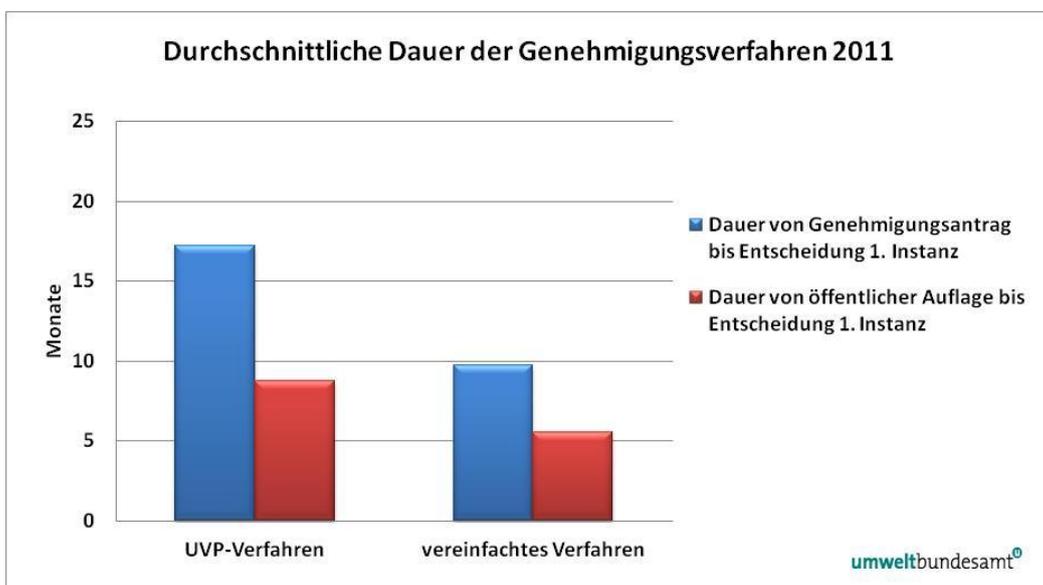
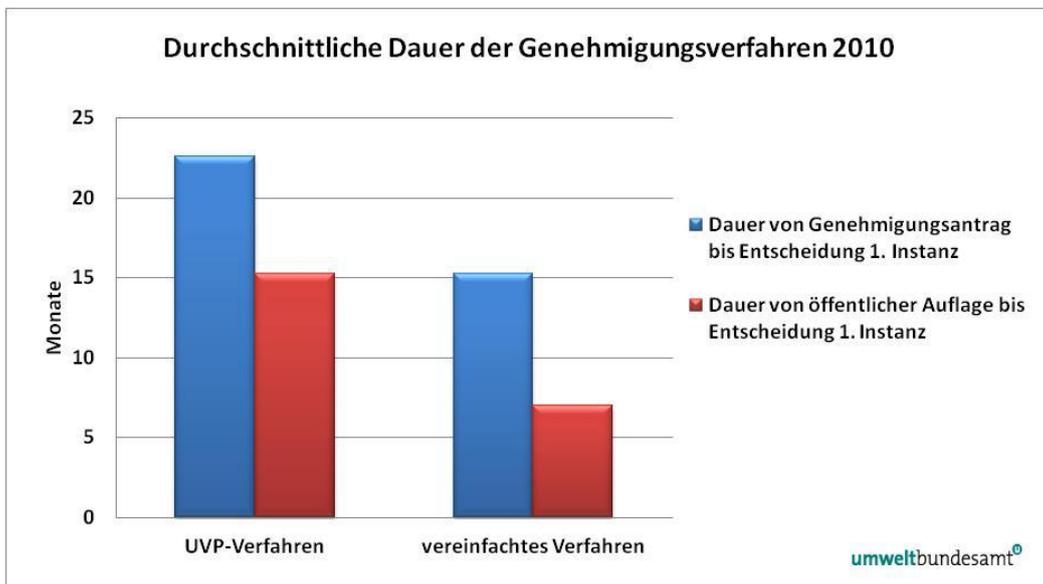
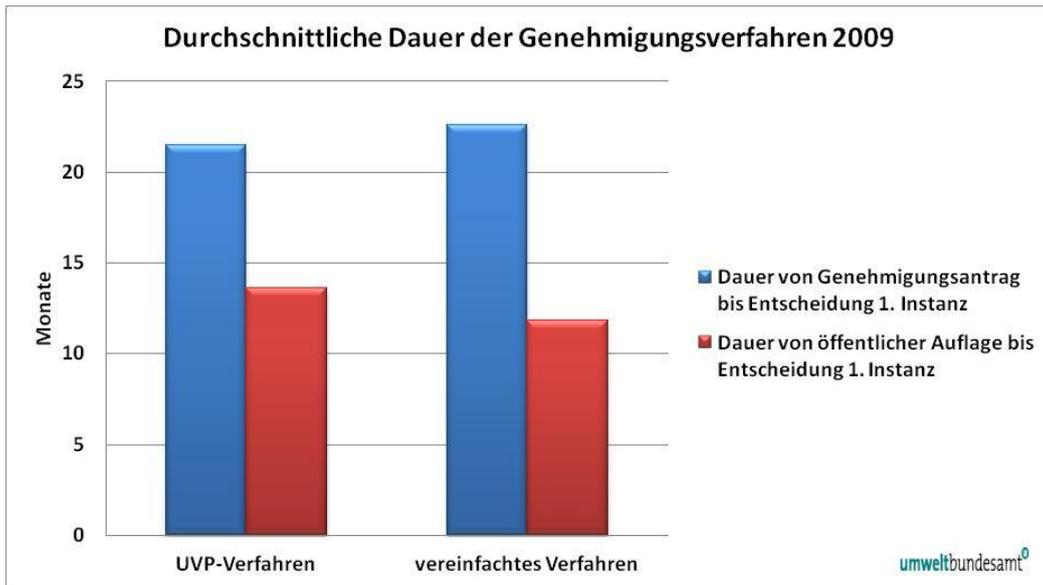
Im Jahr 2011 wurde durch das Vorhaben „Steinbruch Naas-Erweiterung Rohstoffabbau ‚Wolfsattel‘“ die Verfahrensdauer der Steiermärkischen Landesregierung verlängert (verursacht durch Einbringung von Devolutionsanträgen). Das Vorhaben „S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) – Dobersdorf“ ist der Grund für die längere Verfahrensdauer 2011 beim BMVIT Straße (1110 Stellungnahmen im UVE-Auflageverfahren, weitere Stellungnahmen von Parteien nach der mündlichen Verhandlung und umfangreiches weiteres Ermittlungsverfahren mit öffentlicher Auflage ergänzender Gutachten).

Aus den Grafiken ist zu erkennen, dass die Dauer der Verfahren ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung erster Instanz im Vergleich zur Dauer der Verfahren von Einbringung des Genehmigungsantrages bis zur Entscheidung erster Instanz erheblich kürzer ist. (Diagramme siehe S. 31)

Anzahl und Art der Genehmigungsverfahren 2009 - 2011

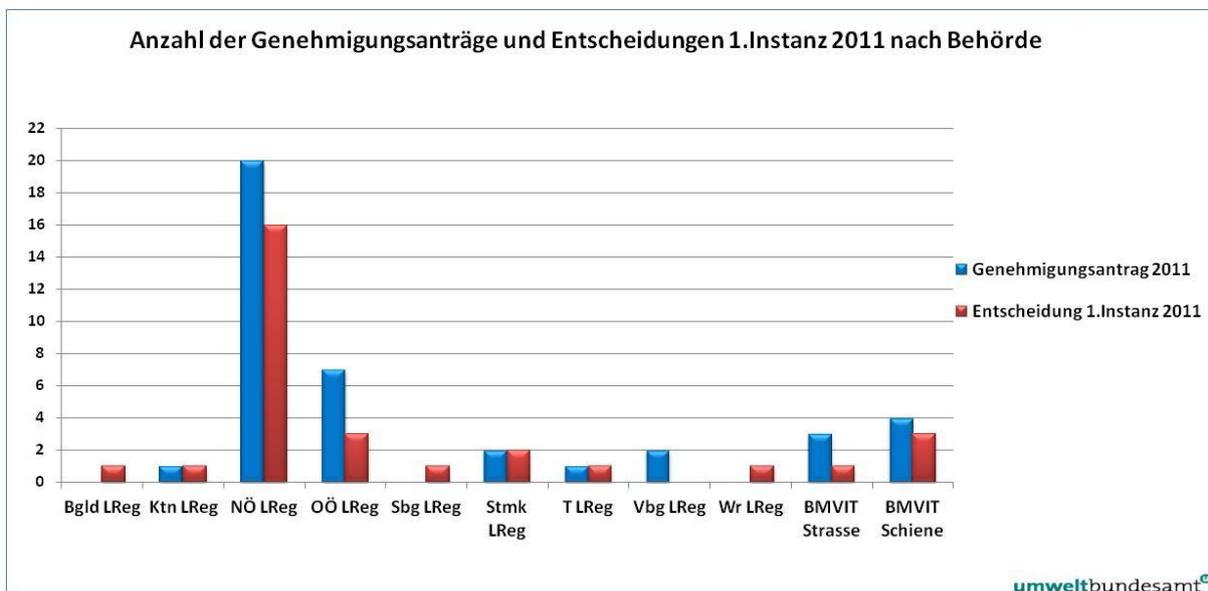
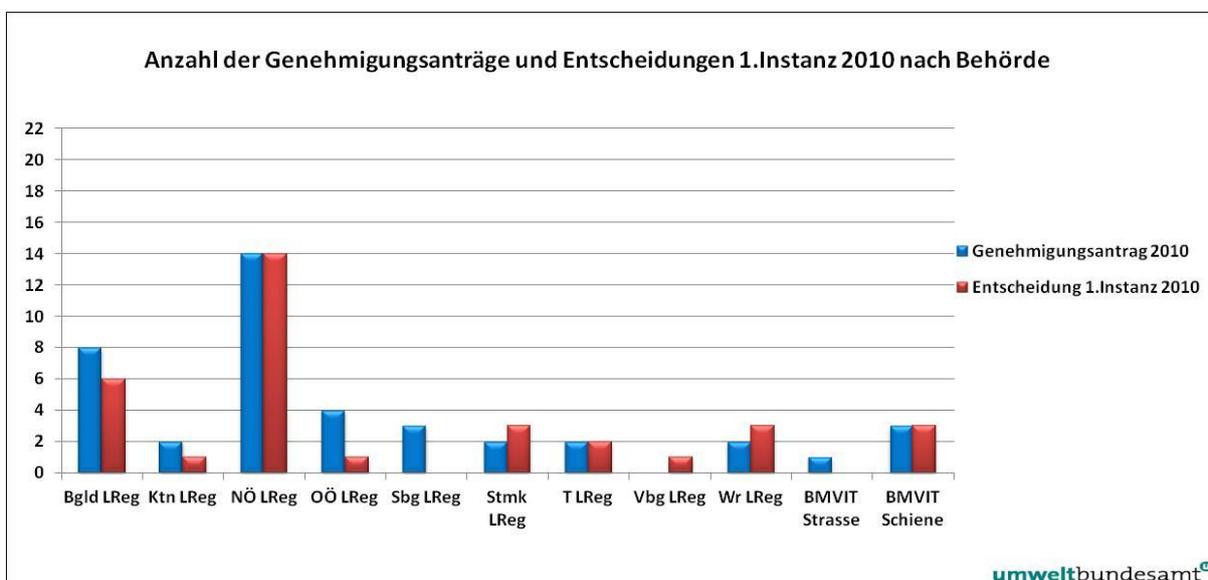
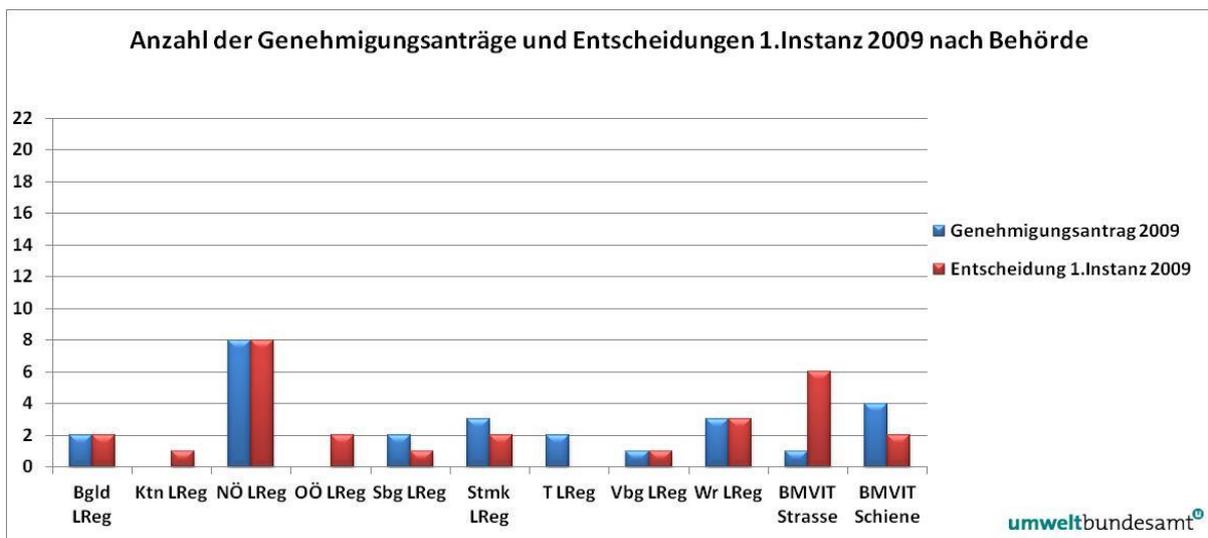


Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2009 - 2011

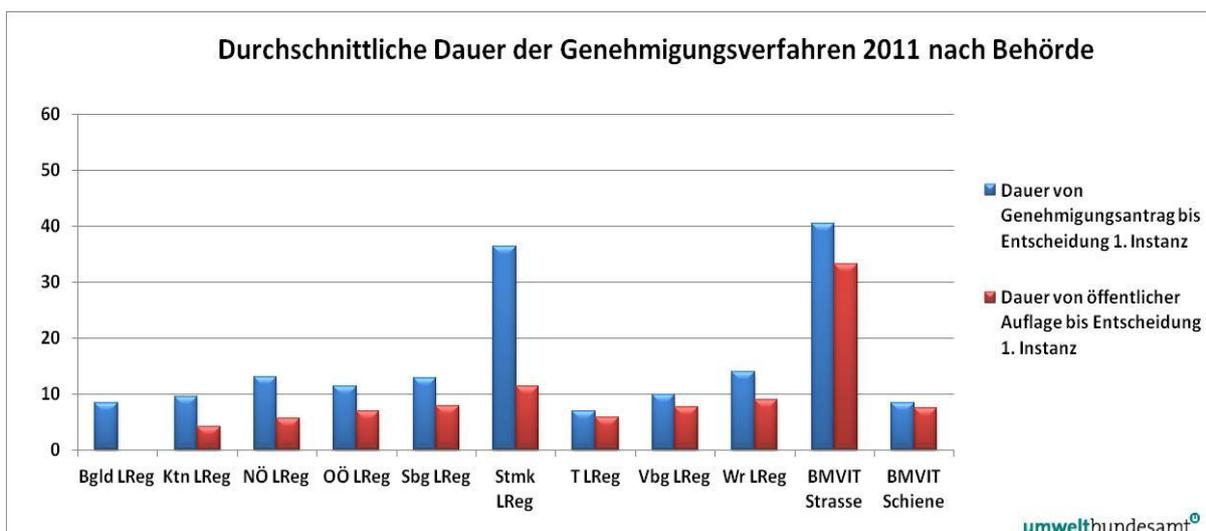
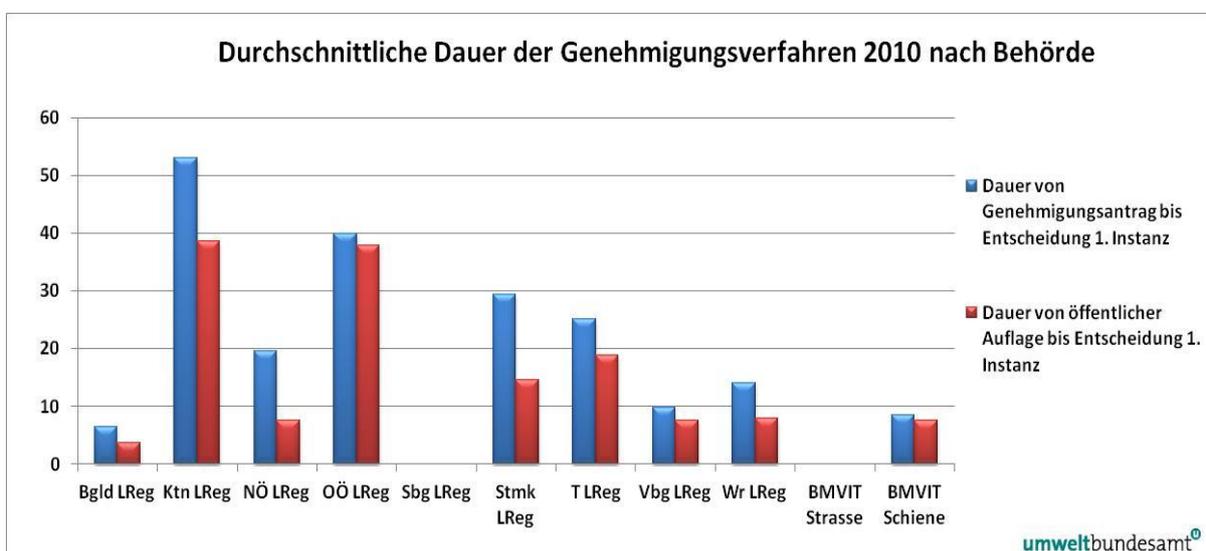
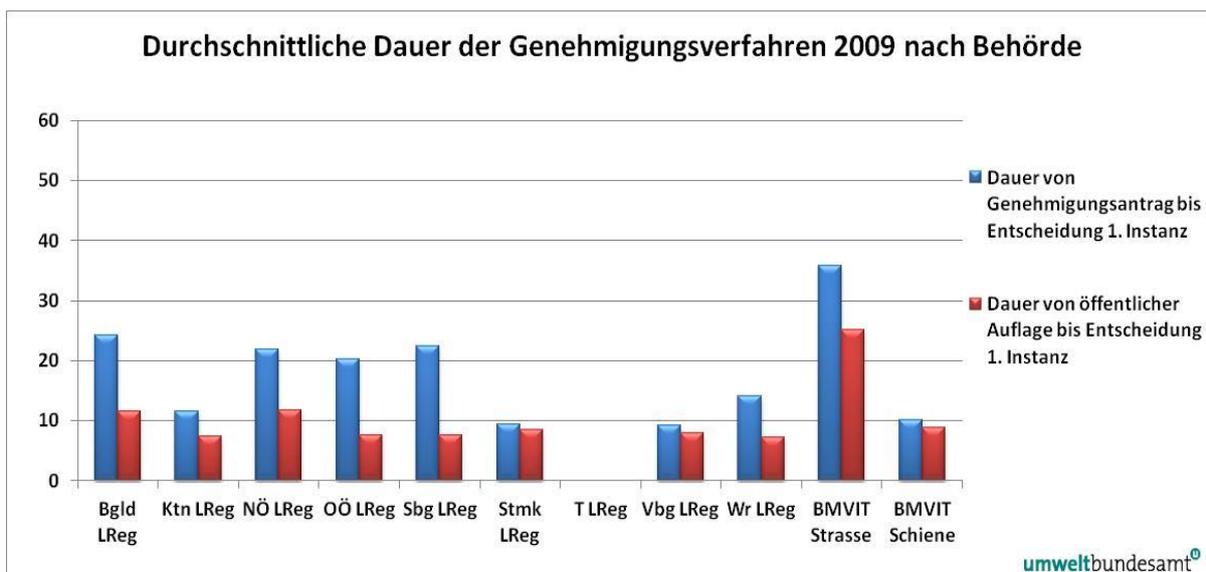


III. Vollzug

Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen 1. Instanz 2009 – 2011 nach Behörde



Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2009 – 2011 nach Behörde



3.2. Verfahrensmonitoring Feststellungsverfahren

Anzahl der Feststellungsverfahren

Die Anzahl der Feststellungsanträge blieb in den Jahren 2009 und 2010 konstant und reduzierte sich im Jahr 2011 um etwa ein Fünftel. Auch die Feststellungsentscheidungen blieben 2009 und 2010 konstant und reduzierten sich 2011 auch um etwa ein Viertel. (Diagramme siehe S. 33)

Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide nach Behörde

Die meisten Feststellungsanträge sind bei der Niederösterreichischen Landesregierung eingebracht worden, dort wurden auch die meisten Feststellungsentscheidungen getroffen. (Diagramme siehe S. 34)

Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren nach Behörden

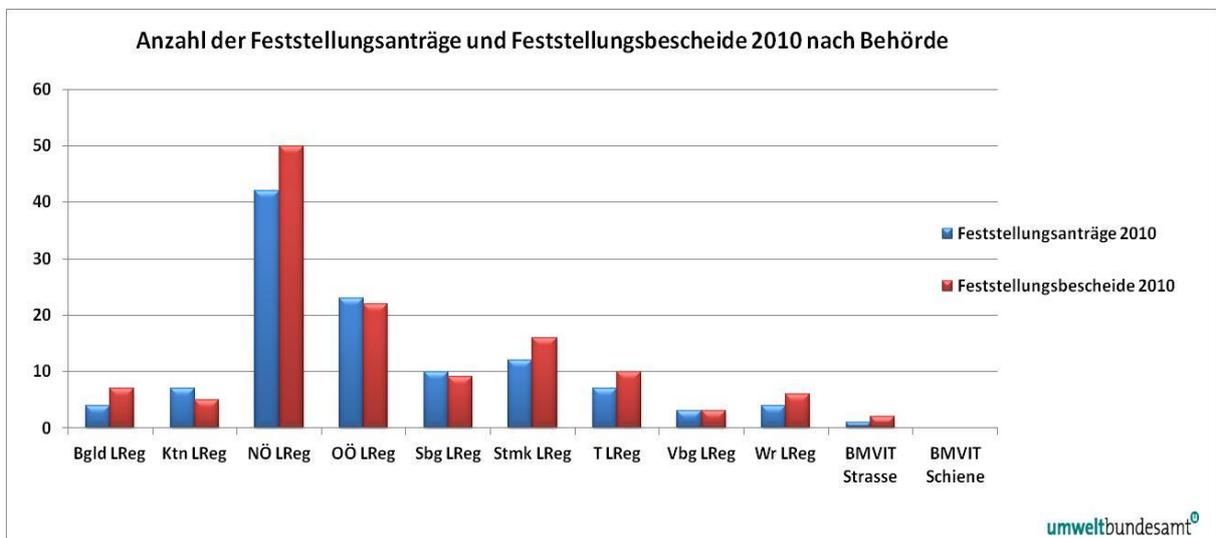
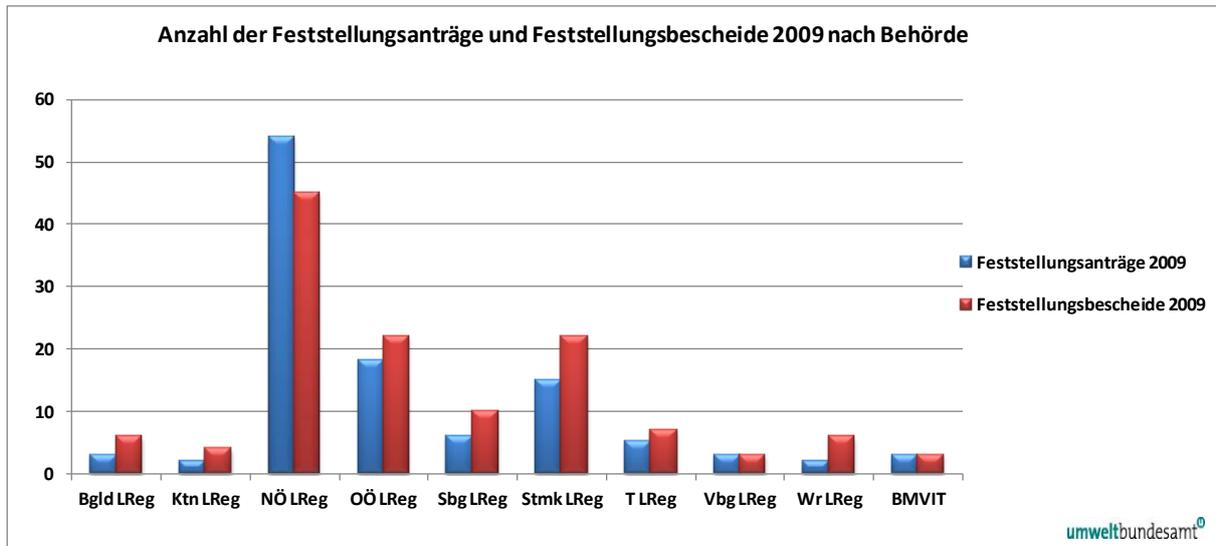
Die durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren betrug im Burgenland zwischen 12 und 14 Monaten. Grund hierfür waren die langen Verfahrensdauern bei den Vorhaben Einkaufcenter Parndorf, Windpark Nikitsch, Einkaufszentrum Eisenstadt und Einkaufszentrum Oberwart im Jahr 2009. Im Jahr 2010 führten die Vorhaben Fachmarktzentrum Süd, Erweiterung Nassbaggerung Pama, Erweiterung Trockenbaggerung Neudorf bei Parndorf und Erweiterung Windpark Kittsee zu langen Verfahrensdauern. 2011 führten die Vorhaben Erweiterung Steinbruch Pilgersdorf/Kogl und Märchenpark Neusiedlersee/St. Margarethen zur starken Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Ein Teil der Behörden hat auch Daten zur Dauer ab Vorliegen der Vollständigkeit der Unterlagen übermittelt. Daraus ist erkenntlich, dass die Verfahrensdauer ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid kürzer ist als von Zeitpunkt der Einbringung des Feststellungsantrags bis zum Feststellungsbescheid. (Diagramme siehe S. 35)

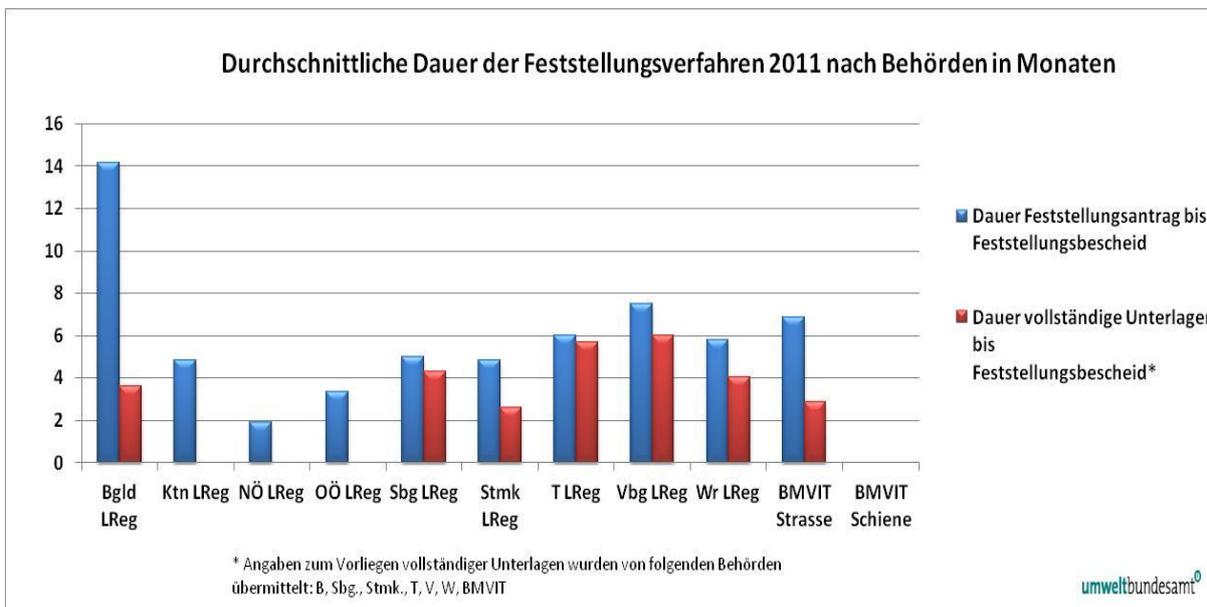
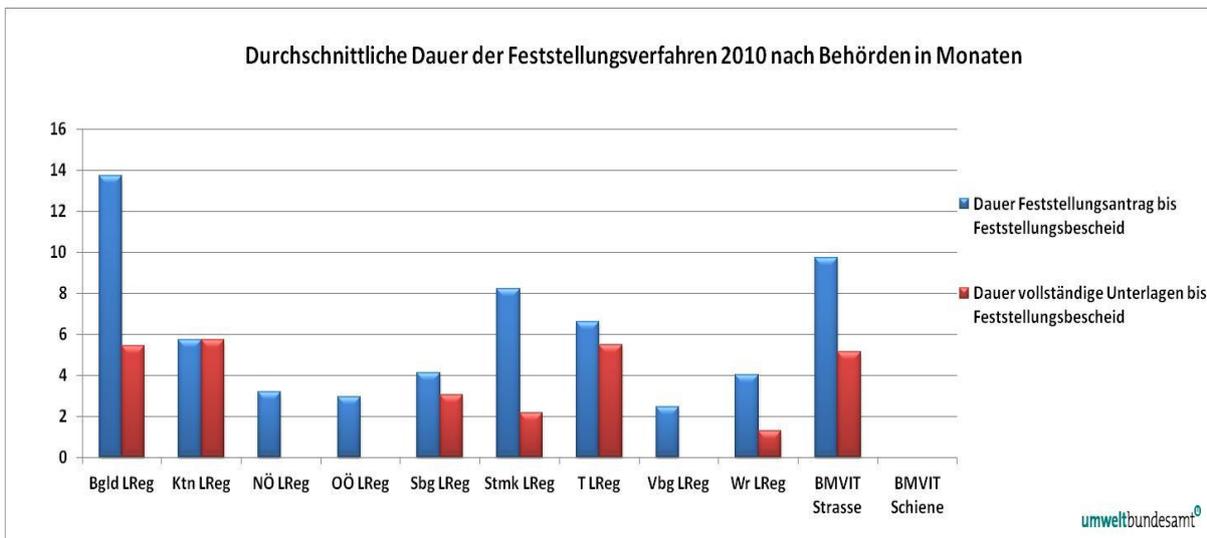
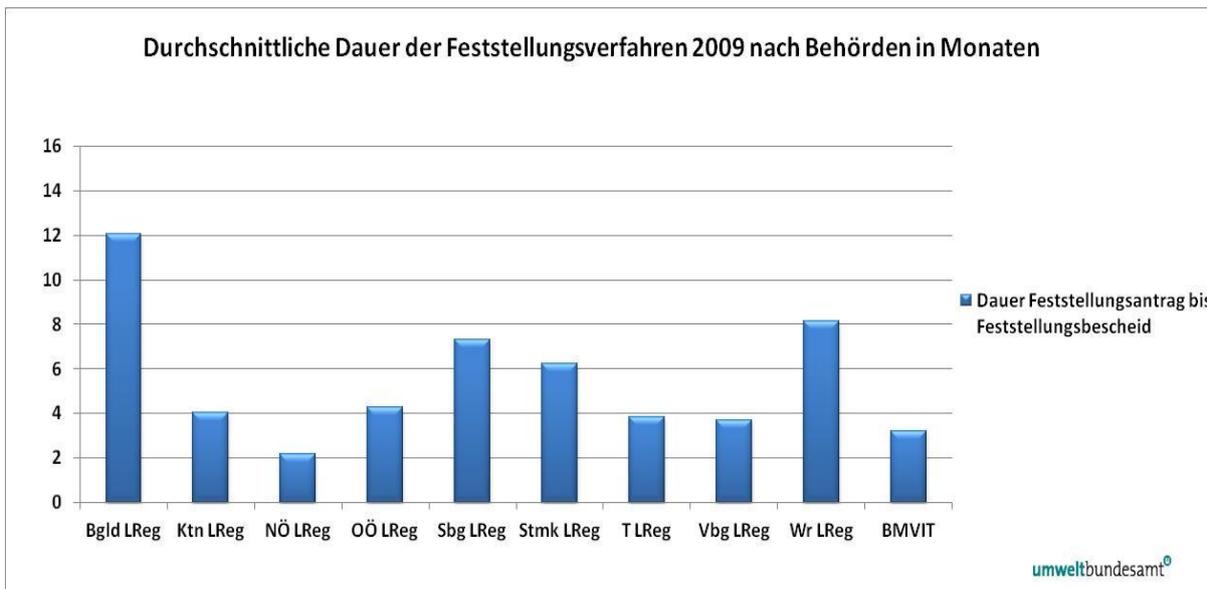
Anzahl der Feststellungsverfahren 2009 - 2011



Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide 2009 – 2011 nach Behörde



Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2009 – 2011 nach Behörden



4. Exkurs – Fallbeispiel: Einkaufszentrum ohne UVP-Pflicht

Mit dem folgenden Exkurs soll dem wiederholt geäußerten Wunsch nach einer Darstellung der materienrechtlichen Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben und insbesondere deren Verfahrensdauer anhand eines konkreten Fallbeispiels (Einkaufszentrum) entsprochen werden:

Die Genehmigung eines UVP-pflichtigen Einkaufszentrums (EKZ) erfolgt nach dem zweiten Abschnitt zum UVP-G 2000 im sogenannten konzentrierten Genehmigungsverfahren. Dieses wird von der jeweils zuständigen Landesregierung durchgeführt. Die Besonderheit liegt hier darin, dass die Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (z.B. Bauordnung, Gewerbeordnung, Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, etc.) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden hat.⁴⁰ Mit anderen Worten: Bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt zum UVP-G 2000 besteht eine vollständige Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der jeweils zuständigen Landesregierung.

Die Materienbehörden, die für die Genehmigung oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine UVP durchzuführen wäre, werden im UVP-Genehmigungsverfahren als mitwirkende Behörden beteiligt. Im UVP-Genehmigungsverfahren ist generell eine breite Verfahrensbeteiligung vorgesehen. So sind neben Nachbarn/Nachbarinnen auch der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden betroffenen österreichischen Gemeinden, Bürgerinitiativen sowie anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung kann von den dazu berechtigten Verfahrensparteien Berufung an den unabhängigen Umweltsenat erhoben werden.⁴¹

Im 4.UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 wurde die Verfahrensdauer für UVP-Genehmigungsverfahren anhand konkreter Beispiele - unter anderem für EKZ - dargestellt.⁴² Zu einigen dieser Fälle hatte der Umweltsenat ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Berufungswerber waren Nachbarn (Einrichtungshaus Ikea Salzburg-Taxham und Einrichtungshaus Ikea Haid II), eine anerkannte Umweltorganisation (EKZ Gerasdorf) sowie die OÖ Umweltanwaltschaft (Shopping Center Vöcklabruck).

Im Fall Shopping Center Vöcklabruck hatte der Umweltsenat den erstinstanzlichen Genehmigungsbescheides inhaltlich zu prüfen und ein ergänzendes Ermittlungsverfahren zu den Fachbereichen Verkehr, Luftreinhaltung sowie Grundwasser durchzuführen. Im Ergebnis wurde die erstinstanzliche Genehmigung mit geänderten Auflagen und Bedingungen bestätigt.

40 Siehe § 3 Abs. 3 UVP-G 2000.

41 Siehe § 40 Abs. 1 UVP-G 2000. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

42 Siehe 77 BlgNR 24. GP 27ff.

Die Verfahrensdauer stellt sich insgesamt für die erste und zweite Instanz wie folgt dar:

UVP - Vorhaben	Verfahrensdauer	
	1. Instanz Landesregierung	2. Instanz Umweltsenat ⁴³
Shopping Center Villach	7 Monate	-----
Parkdeck Pasching Plus City	16 Monate	-----
Einrichtungshaus Ikea Salzburg-Taxham	8,5 Monate	2,5 Monate
Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau und Park & Ride Anlage Liebenau	12,5 Monate	-----
EUROPARK II - Salzburg Klessheim	11 Monate	-----
Einrichtungshaus Ikea Haid II	23 Monate	4 Monate (inkl. Verhandlung)
Shopping Center Vöcklabruck	23 Monate	8 Monate
Einkaufszentrum Gerasdorf mit Verkehrsanbindung	24 Monate	1,5 Monate

Im Vergleich dazu werden nun anhand des konkreten **Fallbeispiels Shoppingcenter Wels** die Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige EKZ nach den jeweiligen Materiengesetzen näher betrachtet. Unter anderem wird die Verfahrensdauer dargestellt und werden in diesem Zusammenhang auch Unterschiede zum konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

Hingewiesen wird darauf, dass das nachstehende Fallbeispiel Teil eines derzeit laufenden rechtswissenschaftlichen Dissertationsprojektes⁴⁴ an der Universität Wien ist. Ziel dieses Projektes ist es, die Unterschiede von Genehmigungsverfahren mit und ohne UVP am Beispiel von EKZ darzulegen. Untersucht wird etwa die Prüftiefe der Antragsunterlagen, die Verfahrensdauer, die Bürgerbeteiligung, die Erteilung von Nebenbestimmungen, verwaltungsökonomische Ansätze etc. Zudem soll aber auch die Frage, ob und bejahendenfalls welchen Mehrwert die UVP für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge bringt (v.a. vor dem Hintergrund der zusätzlichen Genehmigungskriterien nach dem UVP-G 2000 z.B. hinsichtlich Verkehr, Energieeffizienz: Heizung/Beleuchtung, Kumulierung, Verlagerungen und Wechselwirkungen) anhand konkreter Beispiele beleuchtet werden.

Die Datenerhebung für die Fallstudie im Rahmen des Dissertationsprojektes beschränkt sich auf ein Bundesland (Oberösterreich) und erfolgt mit freundlicher Unterstützung des Amtes der OÖ Landesregierung sowie des Magistrates der Stadt Wels.

4.1. Vorhabensbeschreibung des Shopping Centers Wels:

Die UVP-Pflicht von EKZ knüpft an die Anzahl der Stellplätze für KFZ (= 1000 bzw. 500 in bestimmten schützwürdigen Gebieten) bzw. an die Flächeninanspruchnahme (= 10 ha bzw. 5 ha in bestimmten schützwürdigen Gebieten) an.⁴⁵ Die nachstehende Vorhabensbeschreibung für das nicht UVP-pflichtige EKZ Shopping Center Wels konzentriert sich zwecks Vergleichbarkeit daher ausschließlich auf diese UVP-relevanten Kriterien.

43 Dargestellt wird hier die "Netto-Verfahrensdauer" vom Einlangen der Berufung beim Umweltsenat bis zum Datum der Berufungsentscheidung.

44 Dissertantin: *Mag. Verena Gubesch*, Betreuer: *O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer*, Arbeitstitel: EKZ im Umweltrecht.

45 Siehe Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000.

Shopping Center Wels, Neuvorhaben:

Im Jahr 2002 beantragte die Projektwerberin die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels mit zwei Etagen und 410 KFZ Stellplätzen. Die Flächeninanspruchnahme umfasst ca. 3 ha. Der Standort liegt außerhalb eines schutzwürdigen Gebietes. Das EKZ soll an das überörtliche Straßennetz (B1) angebunden werden.

Shopping Center Wels, erstes Erweiterungsvorhaben:

Im Jahr 2003 wurde die erste Erweiterung beantragt. Geplant war u.a. die Erweiterung um 219 KFZ Stellplätze auf dem Dach des EKZ und um 30 Stellplätze auf dem Freiparkplatz auf insgesamt 659 KFZ Stellplätze. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme war nicht geplant.

Shopping Center Wels, zweites bzw. letztes Erweiterungsvorhaben:

Im Jahr 2004 beantragte die Projektwerberin u.a. eine weitere Erhöhung der Stellplatzanzahl um 229 (davon 193 am Dach des EKZ und 36 Freiparkplätze) auf insgesamt 888 KFZ Stellplätze. Mit der geplanten Änderung war keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden.

4.2. Materienrechtliche Genehmigungsverfahren:

Im Fallbeispiel Shopping Center Wels waren nach folgenden materienrechtlichen Bestimmungen Genehmigungsverfahren durchzuführen: Gewerberecht, Baurecht, Wasserrecht. Andere Belange, wie etwa Naturschutz, konnten aufgrund der Lage des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Behördenzuständigkeit für materienrechtliche Bewilligungen ist in Österreich zersplittert. Hervorzuheben ist, dass es durchaus - wie auch das konkrete Beispiel aus Wels zeigt - verwaltungsökonomische Ansätze bei den Behörden gibt. Diese wurden im untersuchten Fall sicher dadurch erleichtert, dass Wels eine Stadt mit eigenem Statut ist. Somit obliegt ihr neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung.⁴⁶ Die Führung der Geschäfte der Bezirksverwaltung hat im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen, welche vom Bürgermeister besorgt werden.⁴⁷

Die Vollständigkeit der vorzulegenden Projektunterlagen ist ein wesentliches Kriterium für die Verfahrensdauer. Generell ist es laut Homepage des Magistrates der Stadt Wels für ProjektwerberInnen ratsam, ihr geplantes Vorhaben vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde zu besprechen um abzuklären, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen. Dazu bieten alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate in Oberösterreich Projektvorbesprechungen an. Dieses Angebot wird in der Praxis auch genutzt.

Im untersuchten Fall kann das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren als Kernverfahren bezeichnet werden. Dort waren die umfangreichsten Unterlagen vorzulegen und die meisten behördlichen Sachverständigen beizuziehen.

Für das Ansuchen um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung stellt der Magistrat der Stadt Wels der Projektwerberin zunächst ein Antragsformular samt Ausfüllhilfe zur Verfügung. Darin wird angeführt, welche konkreten Unterlagen vorgelegt werden müssen. Die Unterlagen umfassen im Wesentlichen das eigentliche Ansuchen, die Betriebsbeschreibung nach den im Antragsformular geforderten Angaben, das Abfallwirtschaftskonzept, Pläne (Flächenwidmungsplan, Übersichtslageplan, Lageplan, Bauplan und Baubeschreibung, Fluchtwegplan) und Anrainerlisten. In der Ausfüllhilfe wird darauf hingewiesen, dass neben der Betriebsanlagenbewilligung nach Gewerberecht

⁴⁶ Siehe Art. 116 Abs. 3 letzter Satz B-VG.

⁴⁷ Siehe Art. 119 Abs. 1 und 2 B-VG.

eventuell noch andere Bewilligungen erforderlich sind, wie z.B. eine Baubewilligung (Gemeinde), eine wasserrechtliche Bewilligung (Bezirksverwaltungsbehörde) sowie eine Bewilligung nach Naturschutz- oder Forstrecht (Bezirksverwaltungsbehörde). Nach dem Antragsformular ist mit der Gewerbebehörde vor Einreichung des Antrages abzuklären, ob hinsichtlich der erforderlichen Lärmemissionsangaben auch ein spezielles schalltechnisches Projekt vorzulegen ist. Bei EKZ Projekten ist dies erforderlich und wurde ein solches im Fallbeispiel Shopping Center Wels daher von der Projektwerberin auch vorgelegt.

Die Projektwerberin ist nach der Gewerbeordnung nicht zu Lärmimmissionsangaben (also der Darstellung der Auswirkungen auf die Nachbarn) verpflichtet. Dies kann aber ebenso wie die Vorlage von detaillierten verkehrstechnischen und lufttechnischen Untersuchungen der Verfahrensbeschleunigung dienen und daher im Interesse der Projektwerberin liegen. Die Gewerbebehörde kann nämlich auf Basis solcher Untersuchungen etwaige Belästigungen der Nachbarn⁴⁸ und etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr⁴⁹ unter Beiziehung ihrer Sachverständigen, insbesondere auch eines Humanmediziners, effizienter prüfen. Im konkreten Fall wurden seitens der Projektwerberin auch verkehrstechnische und lufttechnische Untersuchungen vorgelegt.

Für das vorzulegende Abfallwirtschaftskonzept steht ein eigenes Musterformular der Wirtschaftskammer zur Verfügung. Dieses Konzept beschreibt die Abfallwirtschaft im Betrieb: Art, Menge, Anfallort, Sammlung der Abfälle sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Trennung und Verwertung.

Die für die Baubewilligung notwendigen Projektunterlagen sind zum Teil bereits für das gewerberechtliche Verfahren vorzulegen wie z.B. ein Nachbarverzeichnis, ein Bauplan, die Baubeschreibung.

Im untersuchten Fall waren auch wasserrechtliche Bewilligungen für die Versickerung der Oberflächenwässer von Park-, Fahr- und Gehflächen des EKZ sowie von der notwendigen privaten Zufahrtsstraße erforderlich. Die Projektwerberin legte dazu entsprechende technische Berichte und Planunterlagen vor.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ProjektwerberInnen in Genehmigungsverfahren für große Betriebsanlagen wie EKZ durch im Verwaltungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien vertreten sind. Zudem wird für die Erstellung der Einreichunterlagen auf entsprechend versierte ziviltechnische Büros zurückgegriffen. Beides trägt zur Qualität der Unterlagen in den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit zu einer rascheren Verfahrensabwicklung bei.

Der Leiter der Bezirksverwaltung des Magistrates der Stadt Wels koordiniert die eingehenden Genehmigungsanträge für Betriebsanlagen (one-stop-shop) und verteilt diese auf die zuständigen Abteilungen. Er koordiniert die erste Sachverständigenbesprechung und leitet zum Teil auch die mündlichen Verhandlungen.

Die mündliche Verhandlung wird vom Magistrat der Stadt Wels immer gemeinsam für das gewerberechtliche und das baurechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einer gemeinsamen Verhandlungsschrift festgehalten. Die wasserrechtliche Verhandlung findet oft am selben Tag, jedoch als eigene Verhandlung statt. Dies wird u.a. mit den unterschiedlichen Parteienkreisen begründet.

Im näher untersuchten Fall des Neuvorhabens Shopping Center Wels haben in der gemeinsam durchgeführten mündlichen Verhandlung für das erstinstanzliche gewerbe- und baubehördliche Verfahren Amtssachverständige aus den Fachbereichen Gewerbeteknik, Umweltschutz und Chemie, Bautechnik sowie Medizin Gutachten erstellt. Die anwesenden Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Verkehrsplanung und Stadtplanung gaben

48 Notwendige Prüfung nach § 74 Abs. 2 Z 2 GewO.

49 Notwendige Prüfung nach § 74 Abs. 2 Z 4 GewO.

eine fachliche Stellungnahme ab. Der wasserbautechnische Amtssachverständige des wasserbehördlichen Verfahrens nahm auch an der gewerbe- und baubehördlichen Verhandlung teil und erstattete eine fachliche Stellungnahme.

Für ein nicht UVP-pflichtiges EKZ kann aber letztendlich kein konzentrierter Genehmigungsbescheid erteilt werden. Die Genehmigungen erfolgen vielmehr durch die jeweils gesetzlich dafür zuständigen Behörden, in der Regel unter Erteilung zahlreicher nach den jeweiligen Materiengesetzen notwendigen Auflagen. So hat die Gewerbebehörde etwa im Sinne der Gewerbeordnung zu prüfen, ob die geplante Betriebsanlage geeignet ist eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.⁵⁰ Im Fall des Neuvorhabens Shopping Center Wels wurde diese Prüfung und die Erteilung diesbezüglicher Auflagen daher dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Im gewerberechtigten Bescheid wurden über Vorschlag des wasserbautechnischen Amtssachverständigen lediglich Auflagen zur Verhinderung einer Versickerung der Oberflächenwässer im Bereich einer ehemaligen Deponiefläche aufgenommen. Durch diese Vorgehensweise sollen widersprüchliche Auflagen vermieden werden.

Unter dem Aspekt des verfahrensvereinfachenden one-stop-shops ist das eingangs erwähnte konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren für die Projektwerberin vorteilhafter, da die Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz nicht nur eine koordinierende Rolle wahrzunehmen hat. Sie ist vielmehr auch dafür zuständig letztendlich einen einzigen Genehmigungsbescheid zu erlassen. Dieser konzentrierte Genehmigungsbescheid hat alle für das Vorhaben relevanten bundes- oder landesrechtlichen Materiengesetze zu berücksichtigen. Die UVP-Genehmigung ersetzt daher alle materienrechtlichen Genehmigungen, die ohne UVP einzeln zu erteilen wären. Widersprechende Auflagen sind schon aufgrund des einzigen Genehmigungsbescheides ausgeschlossen.

4.3. Verfahrensdauer

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Verfahrensdauer der im untersuchten Fallbeispiel durchgeführten materienrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zwecks Vergleichbarkeit mit den eingangs dargestellten UVP-pflichtigen EKZ werden jeweils die Dauer der erstinstanzlichen Verfahren sowie der Berufungsverfahren⁵¹ dargestellt. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass im untersuchten Fall gegen die Berufungsentscheidungen auch noch Vorstellungen an die OÖ Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde erhoben wurden. Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel dem keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt (dazu gleich Näheres unten).

Shopping Center Wels, Neuerrichtung von 410 Stellplätzen:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	2 Monate	7 Monate
Baurecht	3 Monate	4 Monate ⁵²

50 Siehe § 74 Abs. 2 Z 5 GewO.

51 Die Dauer der Berufungsverfahren wurde berechnet vom Einlangen der Berufung bei der erstinstanzlichen Behörde bis zum Datum der Berufungsentscheidung.

52 Dargestellt wird hier nur der erste Rechtsgang der Berufungsentscheidung. Aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde an den VwGH wurden die Berufungsentscheidungen nachträglich aufgehoben und war ein zweiter Rechtsgang im Jahr 2005 erforderlich.

Wasserrecht (Parkflächen)	1,5 Monate	-----
Wasserrecht (notwendige private Zufahrtsstraße)	9,5 Monate	14 Monate

Shopping Center Wels, erste Erweiterung auf 659 Stellplätze:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	6 Monate	7 Monate
Baurecht	6 Monate	1 Monat
Wasserrecht (Parkflächen)	2 Monate	16,5 Monate

Shopping Center Wels, zweite Erweiterung auf 888 Stellplätze:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	8,5 Monate	11 Monate
Baurecht	1,5 Monate	1 Monat
Wasserrecht (Parkflächen)	3,5 Monate	-----

Betreffend die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels dauerten das erstinstanzliche gewerberechtliche Genehmigungsverfahren⁵³ ca. 2 Monate und das baurechtliche Verfahren⁵⁴ ca. 3 Monate. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren⁵⁵ für die Versickerung der Oberflächenwässer von Park- und Verkehrsflächen des EKZ war in erster Instanz nach ca. 1,5 Monate abgeschlossen und jenes für die Versickerung der Oberflächenwässer der für das EKZ notwendigen privaten Zufahrtsstraße nach ca. 9,5 Monaten.

Für das erste Erweiterungsvorhaben auf 659 Stellplätze dauerten das erstinstanzliche gewerberechtliche sowie das baurechtliche Genehmigungsverfahren jeweils rund ein halbes Jahr. Diese Verfahren wurden zeitgleich am selben Tag beendet. Ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren war nur mehr für die Versickerung der Oberflächenwässer der zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Dieses dauerte ca. 2 Monate in erster Instanz.

Hinsichtlich der letzten Erweiterung auf 888 Stellplätze dauerte das gewerberechtliche Bewilligungsverfahren mit ca. 8,5 Monaten am längsten. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren war nach 1,5 Monaten abgeschlossen und das wasserrechtliche für die Versickerung der Oberflächenwässer der zusätzlichen Stellplätze nach ca. 3,5 Monaten.

Die Verfahrensdauer der einzelnen Genehmigungsverfahren erster Instanz erscheint auf den ersten Blick somit teilweise relativ kurz. Zu bedenken ist aber, dass eine kurze Verfahrensdauer durch eine behördliche Verfahrenskoordination und -optimierung sowie entsprechende Projektunterlagen erreicht werden konnte. Zudem waren im konkreten Fall

53 Aufgrund einer entsprechenden Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels erfolgte im gegenständlichen Fall die gewerberechtliche Bewilligung durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates für den Bürgermeister.

54 Zuständige Behörde: Magistrat der Stadt Wels im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wels (ohne Statutareigenschaft wäre der/die Bürgermeister/in zuständig).

55 Zuständige Behörde jeweils: Bürgermeister der Stadt Wels im übertragenden Wirkungsbereich.

III. Vollzug

auch nur gewerberechtliche, baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Abhängig vom Vorhaben können - wie erwähnt - noch weitere Genehmigungen notwendig sein. Die Projektwerberin war offenbar bemüht ihre Genehmigungsanträge in den einzelnen Verfahren möglichst zeitgleich einzubringen, aber auch das ist nicht immer möglich. So lagen bei der letzten Erweiterung des Shopping Centers Wels zwischen dem gewerbebehördlichen Genehmigungsantrag und dem bau- bzw. wasserbehördlichen Antrag ca. 5 Monate.

Es ist davon auszugehen, dass ProjektwerberInnen jedenfalls bei Großprojekten, die mehrere Bewilligungen erfordern, die Verfahrensdauer in einem konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren besser abschätzen kann, zumal nur ein einziger Genehmigungsantrag erforderlich ist und nur eine einzige Behördenzuständigkeit besteht. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien gegen die erstinstanzlich erteilten materienrechtlichen Genehmigungsbescheide aufgrund verschiedener Behördenzuständigkeiten für Rechtsmittelentscheidungen unterschiedlich und - jedenfalls für nicht rechtsfreundlich vertretene Parteien - auch unübersichtlich sind. Dies kann zu dem für ProjektwerberInnen unerfreulichen Ergebnis führen, dass eine materienrechtliche Bewilligung schon rechtskräftig abgeschlossen ist, während ein anderes Bewilligungsverfahren aufgrund erhobener Rechtsmittel noch anhängig ist.

Nun könnte von der Projektwerberin als Vorteil eines gewerbebehördlichen Bewilligungsverfahrens ins Treffen geführt werden, dass dem Rechtsmittel der Berufung nach dem derzeit geltenden Gewerberecht - anders als sonst im sogenannten ordentlichen Verwaltungsverfahren üblich - keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt. Dafür braucht es vielmehr einen eigenen Antrag der jeweiligen BerufungswerberInnen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung über den die gewerberechtliche Berufungsbehörde zu entscheiden hat. Wird die aufschiebende Wirkung - wie im Fall Shopping Center Wels, erstes und zweites Erweiterungsvorhaben⁵⁶ - nicht zuerkannt, so können Anlagen oder Teile von Anlagen schon vor Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Genehmigungsverfahrens (also vor der Entscheidung über die Berufung) errichtet und betrieben werden.

Tatsächlich kann die gewerberechtliche Bewilligung aber den nach anderen Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen (also z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Straßenrecht) nicht vorgreifen. Für eine Projektwerberin ist daher nichts gewonnen, solange nicht auch die anderen notwendigen materienrechtlichen Bewilligungsverfahren rechtskräftig beendet sind.

So musste die Projektwerberin im untersuchten Fall jedenfalls auch etwaige Berufungsentscheidungen im baurechtlichen⁵⁷ bzw. wasserrechtlichen⁵⁸ Verfahren abwarten um Rechtssicherheit zu erlangen.

Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren kann hier mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten: Der unabhängige Umweltsenat ist die einzige bundesweit zuständige Berufungsinstanz. Dies bewirkt einen zeitlich und verfahrensökonomisch überschaubaren Instanzenzug und führt außerdem zu einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung im Bereich der UVP.

Hinsichtlich der Verfahrensbeteiligung im Rechtsmittelverfahren nach den einzelnen Materiengesetzen ist zu bemerken, dass im Beispielfall Shopping Center Wels die Rechtsmittel (konkret: Berufungen und im Bauverfahren zusätzlich auch Vorstellungen)

56 Zuständige Berufungsinstanz betreffend die beiden Erweiterungsvorhaben war der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes OÖ. Im Verfahren betreffend die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels galt diese Rechtslage zur aufschiebenden Wirkung noch nicht. Auch war zu diesem Zeitpunkt der Unabhängige Verwaltungssenat noch nicht zuständige Berufungsbehörde, sondern der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

57 Zuständige Baubehörde: Stadtsenat als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wels.

58 Zuständige Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz: Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

ausschließlich von Nachbarinnen (natürlichen Personen bzw. eine benachbarte Konkurrenzgesellschaft) eingebracht wurden.

In Oberösterreich hat im Baubewilligungsverfahren für EKZ auch die OÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung und könnte daher auch diese Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid erheben.⁵⁹ Die Rechtsstellung der Nachbarn und Nachbarinnen unterscheidet sich maßgeblich von jener der Umweltschutzbehörden: Nachbarn und Nachbarinnen können nach dem geltenden Verwaltungsrecht nur die ihnen nach den jeweiligen Materiengesetzen zuerkannten subjektiv-öffentlichen Rechte durchsetzen. So sind etwa Einwendungen, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, im Bauverfahren nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Die von einem Gewerbebetrieb konkret ausgehende Belästigung von Nachbarn und Nachbarinnen ist Gegenstand des gewerberechtlichen Betriebsanlageverfahrens.

Die Umweltschutzbehörde kann objektives Umweltrecht geltend machen d.h. eine subjektive Betroffenheit ist keine Voraussetzung für die Rechtsdurchsetzung. Die Möglichkeit einer Beteiligung der Umweltschutzbehörde in einem Genehmigungsverfahren ist somit ein wesentlicher Beitrag für den Umweltschutz. Diese Beteiligung kann gegebenenfalls zu notwendigen Gutachtensergänzungen und zu zusätzlichen Auflagen/Bedingungen für die Projektwerberin oder auch zu Projektänderungen führen. Selbst wenn dadurch die Dauer eines Verfahrens unter Umständen verlängert wird, so wirken sich die Resultate sowohl für die Umwelt als auch für die betroffene Öffentlichkeit positiv aus und wird dadurch letztendlich auch die Akzeptanz für ein Vorhaben erhöht.⁶⁰

5. UVP im Bereich der Bodenreform

Bei den **Agrar(bezirks)behörden der Länder** wurden im Berichtszeitraum nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten – bis auf Tirol – **keine** UVP-Verfahren und UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt⁶¹:

Seitens des **Amtes der Tiroler Landesregierung** wurde mitgeteilt, dass im Zuge des anhängigen Servitutenverfahrens zur Neuregulierung der Almen Eil und Labegg in Brandenburg durch Trennung von Wald und Weide im Jahre 2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz durchgeführt. Diese sei durch die Schaffung von Reinweide mit Einstandsflächen durch Rodung im Ausmaß von ca. 120 ha (zuzüglich ca. 50 ha Nichtwaldfeststellung) erforderlich geworden. Mit Datum vom 28.12.2010 wurde sodann der Servituten-Neuregulierungsplan für die berechtigten Güter der Alpen Eil und Labegg durch Auflage im Gemeindeamt Brandenburg im Jänner 2011 erlassen. Auf den beiden Alpen bestehen nunmehr 17 Weideteile für 12 berechnete Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von ca. 170 ha, dem gegenüber wurden ca. 1000 ha Wald (hauptsächlich im Eigentum der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) von der Weide entlastet.

Derzeit sind in Tirol zwei weitere UVP-Verfahren im Zuge von Wald-Weide-Trennungen bei der Agrarbehörde erster Instanz anhängig.

59 Siehe § 32 Abs. 2 OÖ Bauordnung iVm § 5 Abs. 1 OÖ Umweltschutzgesetz.

60 Der Umweltsenat hat etwa im UVP-Verfahren Vöcklabruck aufgrund der Berufung der OÖ Umweltschutzbehörde als Bedingung vorgeschrieben, dass das Taktangebot einer Stadtbuslinie zum EKZ auf 15 Minuten zu verdichten ist.

61 Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage an die Landesagrarsenate und Agrar(bezirks)behörden der Länder (ausgenommen Wien) hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren.

Seitens der **NÖ Agrarbezirksbehörde** wurde mitgeteilt, dass im Zuständigkeitsbereich der NÖ Agrarbezirksbehörde im nachgefragten Zeitraum einzig im Flurbereinigungsverfahren Guntramsdorf-Reinisch (ABB-FB-338) bei zwei Bescheiderlassungen über Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-1. Teilplan vom 15.2.2010, GMA-2. Teilplan vom 14.2.2012) Anträge der NÖ Umweltschutzbehörde auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000) und auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 14a Abs. 4 des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) 1975 gestellt wurden, ob ein UVP Verfahren erforderlich sei.

Dieser Antrag wurde bescheidmäßig abgewiesen (ebenso wie der Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung). Aufgrund der jeweils vorliegenden positiven naturschutzfachlichen Gutachten der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde auf eine Berufung gegen den Feststellungsbescheid (UVP) verzichtet. Dieser Bescheid - wie auch die beiden GMA Pläne - sind daher in Rechtskraft erwachsen.

Schließlich wurde angemerkt, dass sich das gegenständliche Flurbereinigungsgebiet innerhalb des Natura 2000 Gebiets Wienerwald-Thermenregion (ausgewiesen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) befinde und im unmittelbaren Anschluss an das Naturschutzgebiet Eichkogel liege.

Seitens der **Agrarbezirksbehörde Bregenz** wurde mitgeteilt, dass im angeführten Zeitraum in Vorarlberg keine Umweltverträglichkeitsprüfungen in Belangen der Bodenreform erfolgt sind. Ebenso sind keine Umweltverträglichkeitserklärungen per Bescheid erlassen worden.

Erläuternd wurde angeführt, dass im angeführten Zeitraum in drei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erlassen wurden. Nach § 16a Abs. 4 des Vorarlberger Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung sind die Naturschutzbehörde, die mitwirkenden Behörden und die betreffenden Gemeinden unter Beilage des Planentwurfes und der Erläuterungen zuvor schriftlich informiert worden.

Darüber hinaus ist es gängige Praxis, dass die genannten Institutionen und Gebietskörperschaften gemäß § 34 des Landesgesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden und vor Planungsbeginn zu einer Begehung eingeladen werden.

Im genannten Zeitraum wurde weiters ein Verfahren zur Wald-Weide-Trennung mit der Schaffung von Reinweide durchgeführt, welches den Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht hat.

Auf Grund eines Erlasses des Landesamtsdirektors wird in Vorarlberg dennoch seit nunmehr 30 Jahren in allen Rodungsverfahren die Naturschutzbehörde einbezogen.

6. Zulassung von Umweltorganisationen durch das BMLFUW

Umweltorganisationen haben seit der UVP-G-Novelle 2004 die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Durch die Einbeziehung von Umweltorganisationen sollen Verfahren **transparenter** und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beigetragen werden.

Damit sich eine Umweltorganisation an einem UVP-Verfahren beteiligen kann, muss sie sich nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 vorab anerkennen lassen. Diese Anerkennung erfolgt **durch Bescheid** des **BMLFUW** im **Einvernehmen** mit dem **Wirtschaftsministerium**.

Diese **Vorab-Anerkennung** bietet einerseits eine maximale Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen.

Durch die Gewerberechtsnovelle 2005⁶² wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen⁶³ auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird **verwaltungsökonomisch** an den **Anerkennungsbescheid** des BMLFUW durch andere Genehmigungsverfahren **angeknüpft**.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgegeben:

- Organisation als Verein oder als Stiftung;
- Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck;
- Gemeinnützigkeit;
- mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen.

Seit dem letzten UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 wurden 6 Anträge auf Anerkennung gestellt, die alle positiv erledigt werden konnten. Mit Mai 2012⁶⁴ sind somit **36 Umweltorganisationen anerkannt** (siehe Anhang X.1).

Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht⁶⁵.

62 BGBl. I Nr. 85/2005.

63 Siehe etwa § 5 Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007 und § 5 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBl. Nr. 59/2005 idF LGBl. Nr. 72/2007.

64 Stichtag 31. Mai 2012.

65 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html

IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

1. Allgemeines

Der Umweltsenat (US) wurde auf Grundlage des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG durch das **Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000)**⁶⁶ eingerichtet. Er ist gemäß § 5 USG 2000 Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des UVP-G 2000. Er wurde mit der USG-Novelle 2009 als **unbefristet eingerichtet**⁶⁷.

Der Umweltsenat besteht aus **42 Mitgliedern**, die vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung für sechs Jahre ernannt werden, wobei die Bundesregierung hinsichtlich von 24 Mitgliedern an Vorschläge der betroffenen Bundesministerien, hinsichtlich von 18 Mitgliedern an Vorschläge der Landesregierungen gebunden ist.

Der Umweltsenat entscheidet in **Kammern**. Auf Grund der derzeit geltenden Geschäftsverteilung bestehen 18 Kammern. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Derzeit ist Univ.-Prof. Mag. Dr. Verena Madner (Forschungsinstitut für Urban Management and Governance an der Wirtschaftsuniversität Wien) Vorsitzende und Dr. Philipp Bauer (Richter am Landesgericht Salzburg) stellvertretender Vorsitzender des Umweltsenates.

Durch die B-VG-Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁶⁸ wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet in der Folge über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltsenates wie z.B. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organisation, Vollversammlung, Beratung und Abstimmung in den Kammern, mündliche Verhandlungen und Ausfertigung der Bescheide.

Die Vollversammlung des Umweltsenats erlässt jährlich eine Geschäftsverteilung, mit der die Geschäfte des Umweltsenates im Vorhinein auf die Kammern für ein Kalenderjahr verteilt werden.

3. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet und vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Geschäftsverteilung für das nächste Jahr zu beschließen.

In der Vollversammlung können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (z.B. Entwürfe zum USG, Entwürfe von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, Entwürfe der Vergütungsverordnung, etc.) Ausschüsse gebildet werden.

66 BGBl. Nr. 698/1993, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

67 Art. 151 Abs. 7 B-VG.

68 BGBl. I Nr. 51/2012.

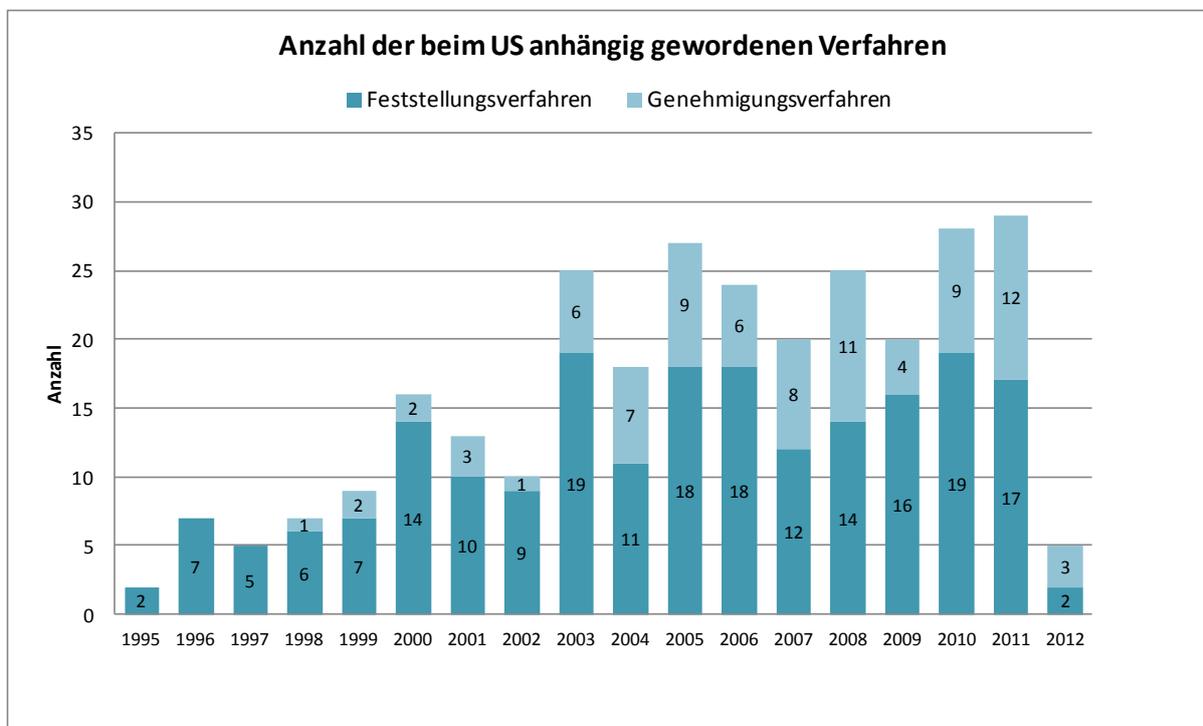
4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem BMLFUW und wird dort von der Abteilung „Anlagenbezogener Umweltschutz (Abt. V/1)“ wahrgenommen. Sie umfasst folgende Tätigkeiten:

- Schaffung und Bereitstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäfte des Umweltsenates unter Einschluss der Kanzleigeschäfte;
- Mitarbeit an der Ausarbeitung der Erledigungsentwürfe;
- Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Kammern;
- Schriftführung bei Verhandlungen und Beratungen;
- Ausfertigung der Niederschriften und Erledigungen der Vollversammlung und der Kammern sowie deren Versendung;
- Veranlassung der Auszahlung der Vergütung und des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 15 USG 2000 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der Bundesregierung sowie der Gebühren der Zeugen, Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscher;
- Evidenzhaltung der Entscheidungen des Umweltsenates und die Unterstützung des Senatsvorsitzenden bei der Dokumentation der Auswertung.

5. Anzahl und Dauer der US-Verfahren

In der Zeit zwischen 1.1.2009 und 1.3.2012 wurden beim Umweltsenat 82 Verfahren anhängig gemacht und davon 71 abgeschlossen.



Unterteilt man die abgeschlossenen Verfahren in Genehmigungs- und Feststellungsverfahren, so zeigt sich, dass im Zeitraum zwischen 1.1.2009 und 1.3.2012 beim Umweltsenat 46 Feststellungsverfahren (42 Feststellungsverfahren im 4. UVP-Bericht) mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 23,5 Wochen abgeschlossen wurden.

IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

Die Verfahrensdauer der 25 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren (21 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren im Vorberichtszeitraum) des Umweltsenats liegt – obwohl hier zum Teil höchst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sind – knapp oberhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Vorhaben	Anzahl	Mittelwert in Tagen	min in Tagen	max in Tagen
Feststellungsverfahren	46	165	26	919
Genehmigungsverfahren	25	185	36	488

Tabelle: Dauer der abgeschlossenen Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren beim US 1.1.2009 – 1.3.2012

Drei Verfahren wurden durch einen **Devolutionsantrag** an den Umweltsenat herangebracht. In allen drei Fällen handelte es sich um Genehmigungsverfahren (Schwechat Flughafen 3. Piste, Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen in Heiligenkreuz, Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus am Wolfsattel/Naas). Die Devolutionsanträge wurden vom Umweltsenat zurückgewiesen. Die durchschnittliche Dauer der Erledigung hierfür betrug beim Umweltsenat **12 Wochen**.

Im Berichtszeitraum wurde in 16 Fällen der **Verwaltungsgerichtshof**, zehnmal der **Verfassungsgerichtshof** zur Überprüfung der Bescheide des Umweltsenates angerufen; Beschwerde bei der **Volksanwaltschaft** wurde in keinem Fall eingebracht. Beim Verwaltungsgerichtshof sind derzeit sechs, beim Verfassungsgerichtshof ist eine Beschwerde anhängig. Es wurden fünf **Bescheide des Umweltsenates** in der Berichtsperiode von einem Höchstgericht **aufgehoben**⁶⁹.

Eine Liste der Verfahren des Umweltsenates von 2008 bis 31.5.2012 findet sich im Anhang X.4.

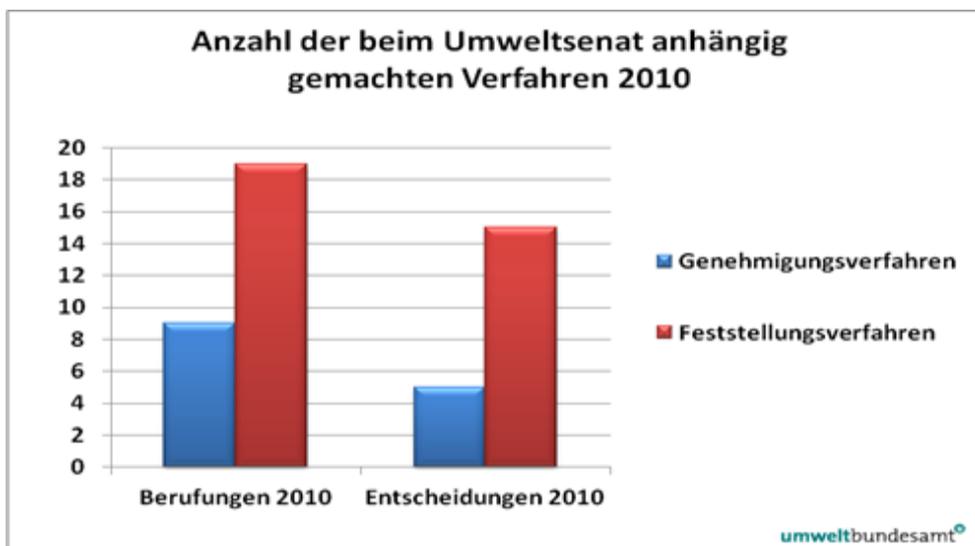
6. Verfahrensmonitoring

Die Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Genehmigungsverfahren hat sich seit 2009 verdreifacht. Die Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Feststellungsverfahren ist konstant geblieben. Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren sind 2010 gegenüber 2009 gesunken und 2011 wieder stark angestiegen. Die Entscheidungen bei Feststellungsverfahren sind stetig leicht gestiegen.

Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren zu Feststellungsverfahren beim Umweltsenat betrug ca. 5 Monate. Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren zu Genehmigungsverfahren erhöhte sich 2010 gegenüber 2009 um etwa drei Monate und reduzierte sich 2011 wieder auf unter 6 Monate. (Diagramme auf den folgenden Seiten)

69 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes: Zl. 2006/04/0144-14 vom 21.12.2011 zu „Wels Maximarkt II“; Zlen. 2010/06/0262-10, 0263-9 vom 22.12.2010 zu „Voitsberg“; Zl. 2008/05/0229-7 vom 25.3.2010 zu „Klagenfurt-Devolution“; Zl. 2009/06/0107-11 vom 23.2.2011 zu „B1 Asten“; Zlen. 2010/07/0129, 2010/07/0137-8, 2010/07/0138-11 vom 26.4.2012 zu „RVH Heiligenkreuz“.

Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Verfahren 2009 - 2011



Durchschnittliche Dauer der Verfahren beim Umweltsenat in Monaten 2009 - 2011

7. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im letzten Bericht an den Nationalrat wurde erwähnt, dass der Umweltsenat im Mai 2008 erstmalig von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Rechtsfrage vorzulegen. Dabei handelte es sich im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens „Kötschach-Mauthen“ um die Frage, ob die UVP-RL so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat eine Prüfpflicht für die in Anhang I der Richtlinie, namentlich in Z 20 (Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km), angeführten Projektstypen bei einer auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten (Italien-Österreich) geplanten Anlage auch dann vorsehen muss, wenn der die Prüfpflicht auslösende Schwellenwert (hier: die Länge von 15 km) zwar nicht durch den auf seinem Staatsgebiet liegenden Anlagenteil, jedoch durch Hinzurechnung der im Nachbarstaat oder in den Nachbarstaaten geplanten Anlagenteile erreicht beziehungsweise überschritten wird. Dem UVP-Feststellungsverfahren „Kötschach-Mauthen“ lag konkret der Sachverhalt zugrunde, dass die geplante Hochspannungsfreileitung auf österreichischer Seite 7,4 km lang sein sollte und somit unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert von 15 km liegt. Der restliche, überwiegende Teil der insgesamt etwa 41 km langen Starkstromfreileitung sollte auf italienischem Staatsgebiet liegen. Die Gesamtlänge der Starkstromfreileitung würde demnach den Schwellenwert von 15 km überschreiten.

Mit Urteil vom 10.12.2009⁷⁰ hat der Gerichtshof die Frage des Umweltsenates bejaht und somit festgehalten, dass der Bau einer Hochspannungsfreileitung für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auch dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, wenn es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt handelt, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nur über eine Länge von weniger als 15 km erstreckt.

In Verfolg dieses Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union hat der Umweltsenat mit Bescheid vom 3.3.2010⁷¹ daher ausgesprochen, dass für den in Österreich gelegenen Teil der geplanten Hochspannungsfreileitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

8. Dokumentation und Entscheidungen

Auf der Internetseite des Umweltsenates⁷² wird über alle laufenden Verfahren informiert. Hier sind auch nach Abschluss des Verfahrens die Berufungsbescheide abrufbar. Weiters können hier Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie weitere Serviceinformationen eingesehen werden.

Die Entscheidungen des Umweltsenates werden von der Geschäftsführung in Rechtsätzen ausgewertet und können von der Homepage des Umweltsenates in gesammelter Form abgerufen werden.

Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Adresse www.ris.bka.gv.at/umweltsenat abrufbar.

70 Rechtssache C-205/08, Umweltsenat von Kärnten.

71 Siehe US 8B/2008/2-35, Kötschach-Mauthen.

72 www.umweltsenat.at.

V. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

1. Leitfäden und Rundschreiben

Vom BMLFUW und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Erfahrungen im Rahmen des Umweltsenates reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Eine überarbeitete Neuauflage des **Rundschreibens zum Vollzug des UVP-G 2000** wurde zuletzt im Februar 2011 herausgegeben.⁷³

Vom BMLFUW wurden bisher **Leitfäden**⁷⁴ zur **Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen herausgegeben:

- Intensivtierhaltungen;
- Schigebiete;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbauvorhaben.

Diese vier Leitfäden wurden im Jahr 2011 zusammen mit dem **Leitfaden zur Einzelfallprüfung** überarbeitet.

Vom Umweltbundesamt wurden zum Thema UVP folgende Leitfäden⁷⁵ herausgegeben:

- Allgemeiner UVE-Leitfaden;
- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“.

Ein **Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept** wurde aufgrund der Neuerungen durch die **UVP-G-Novelle 2009** vom BMLFUW im Jahr 2010 unter Mitwirken des Umweltbundesamtes erstellt. Ziel dieses Leitfadens ist es, ProjektwerberInnen, PlanerInnen, Behörden und der Öffentlichkeit Hilfestellung bei der Konkretisierung der Inhalte des Klima- und Energiekonzeptes sowie Informationen zum Stand der Technik hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz sowie zu vorhabensspezifischen Energieeffizienzmaßnahmen und der Reduktion von Treibhausgasemissionen relevanter Anlagen bzw. Anlagenteile zu geben.

Neben einem Basisleitfaden zum Klima- und Energiekonzept gibt es zusätzlich sechs vertiefende Spezialteile für ausgewählte, relevante Vorhabentypen:

- Abfallverbrennungsanlagen;
- thermische Kraftwerke;
- Feuerungsanlagen;
- Industrieanlagen;

73 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundshr.html

74 Alle Leitfäden können unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.htm

75 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>

- Industrie- oder Gewerbestandorten;
- Städtebauvorhaben;
- Einkaufszentren (inkl. Parkplätze) und Beherbergungsbetriebe;
- Schutzzonen;
- Bergbauvorhaben.

Derzeit neu erarbeitet wird ein Leitfaden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung für Städtebauvorhaben, der die im UVP-G 2000 angeführten Angaben zur UVE konkretisieren und speziell auf die Eigenheiten dieser Planungsvorhaben eingehen soll.

Der **Allgemeine UVE-Leitfaden** enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Dieser Leitfaden wird derzeit normativen Änderungen und dem Stand der Technik angeglichen. Weiters sah sich die UVE immer mehr der Kritik ausgesetzt, sie führe als vorgelagerter Verfahrensschritt zu Doppelgleisigkeiten bzw. sei der Untersuchungsrahmen überschießend. Die UVE für ein Vorhaben soll auf umweltrelevante Aspekte begrenzt bleiben und trotz des konzentrierten UVP-Verfahrens nur diese Fachbereiche umfassen. Ökonomische und technische Aspekte bzw. Gebiete der Materiegesetzte, soweit sie nicht umweltrelevante Themen behandeln, sind in der UVE nicht zu bearbeiten.

Zur bundesweiten Sicherung der Qualität der eingereichten UVEs und zur Unterstützung von ProjektwerberInnen, PlanerInnen, FachbeitragerstellerInnen und Sachverständigen bei der Erstellung von UVEs wurde der UVE-Leitfaden durch das Umweltbundesamt in folgenden Bereichen aktualisiert und Ende Mai 2012 dem UVP-Arbeitskreis zur Stellungnahme ausgeschickt:

- Untersuchungsrahmen;
- Schwerpunktsetzung – Vereinfachung:
 - Relevanz voraussichtlicher Umweltauswirkungen,
 - No Impact Statement;
- Umgang mit ökonomischen Aspekten;
- Boden und Landwirtschaft;
- Tiere, Pflanzen und Lebensräume inklusive Umgang mit Naturverträglichkeitserklärung (NVE);
- Waldökologie;
- Gesetzliche Grundlagen.

Der neue Leitfaden wird voraussichtlich im Sommer 2012 verfügbar sein.

Durch eine klare Abgrenzung des Scoping/Untersuchungsrahmens sollen Unterlagen konkreter und das Verfahren effizienter vorbereitet werden. Die UVE soll ihrem eigentlichen Ansinnen, eine Mitwirkungspflicht der Projektwerberin und die Grundlage der behördlichen Ermittlungen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zu liefern, nachkommen.

ExpertInnen der Behörden und des UBA führen ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen mit Fokus auf die Schutzgüter der UVP in dieser überarbeiteten Version zusammen. Mit Beispielen, neuen Verweisen auf Normen, Betrachtungsschwerpunkten und der verstärkten Betonung des „Scoping“ sowie eines allfälligen „no impact statement“ soll die Qualität der

UVE gesteigert, die Struktur der UVE gestrafft und die Bearbeitung für ProjektwerberInnen, PlanerInnen, FachbeitragerstellerInnen und Sachverständige erleichtert werden.

2. Arbeitskreise mit den Landesregierungen und dem BMVIT

Es findet regelmäßig der **UVP-Arbeitskreis** statt, an dem VertreterInnen der Vollzugsbehörden der Länder, des BMVIT, des BMLFUW sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

Es erfolgten in dieser Berichtsperiode insbesondere Diskussionen zur durch die UVP-G-Novelle 2009 bedingten neuen UVP-Dokumentation (Verfahrensmonitoring) und ein Austausch zu den Erfahrungen mit dem Klima- und Energiekonzept.

3. Runder Tisch zum Thema „Effiziente UVP-Verfahren“

Am 29. September 2011 fand ein **Runder Tisch** zum Thema „Effiziente UVP-Verfahren“ in Wien statt, bei dem in einleitenden Kurzvorträgen die Erfahrungen aus der Sicht der von UVP-Verfahren Betroffenen und an ihnen Beteiligten beleuchtet wurden. Die Teilnahme unterschiedlichster Beteiligter aus Wirtschaft, von Behörden, Interessensvertretungen und der Planungsseite war sehr zahlreich und führte zu umfassenden Debatten. Referenten und Arbeitsgruppen zu den Themen „Eingrenzung der Verfahrensunterlagen“, „Effizienz bei Feststellungs- und Genehmigungsverfahren“ sowie „Rechtssicherheit und Rechtsschutz im Instanzenzug“ brachten Vorschläge und Ideen um die UVP den aktuellen Herausforderungen anzupassen.⁷⁶ Anregungen dieses Runden Tisches sind in den Entwurf der UVP-G-Novelle 2012 eingeflossen.

4. Stellungnahmen des BMLFUW zu Umweltverträglichkeitserklärungen

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 haben der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW das Recht, zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Stellung zu nehmen. Dieses Recht wurde vom BMLFUW bislang in den überwiegenden Fällen wahrgenommen. Zur Koordination und fachlichen Unterstützung bedient es sich dabei des Umweltbundesamtes.

Zu insgesamt 90 von 111 Umweltverträglichkeitserklärungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben, die im Berichtszeitraum (1.1.2009 – 1.3.2012) bei den Behörden beantragt und dem BMLFUW übermittelt wurden, ist eine Stellungnahme erfolgt. Weiters wurden im Berichtszeitraum von den ProjektwerberInnen freiwillig 5 Konzepte zu Umweltverträglichkeitserklärungen (§ 4) vorgelegt, zu welchen das BMLFUW in 2 Fällen Stellung nahm, da dies aus umweltpolitischer Sicht geboten erschien. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Anzahl der UVP-Verfahren in Österreich und den gleichzeitig eingeschränkten Kapazitäten des Umweltbundesamtes wurde seit dem Jahr 2010 in einzelnen Fällen von einer Stellungnahme abgesehen. Die Entscheidung zu einem Vorhaben nicht Stellung zu nehmen, wird jeweils nach einer Grobsichtung der Unterlagen in relevanten Fachbereichen und in Abstimmung mit dem BMLFUW im Einzelfall getroffen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, für die im Vergleich zu anderen für Stellungnahmen vorliegenden

⁷⁶ http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html

UVEs eine geringere Umweltrelevanz der Auswirkungen eingeschätzt wird. In den Jahren 2010 bis 2012 wurde zu 21 UVEs keine Stellungnahmen abgegeben, dabei handelte es sich bei 19 UVEs um Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen und bei einer UVE um ein innerstädtisches Straßenbauvorhaben. Zu einem Vorhaben (Erweiterung Kalksteinbruch Ebensee, Pfeiferkogel 2) wurden dem BMLFUW keine Unterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen zu UVEs sollen nicht ein Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 und § 24c UVP-G 2000 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a und § 24d UVP-G 2000 vorwegnehmen. Sie beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung vollständig, aussagekräftig und plausibel sind und fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In den Stellungnahmen wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens;
- Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000;
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung;
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten.

Die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von dem/der ProjektwerberIn vorzulegenden Unterlagen werden gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 von den jeweiligen Behörden unverzüglich an das BMLFUW bzw. das Umweltbundesamt übermittelt. In einigen Verfahren wurde seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt, jedoch nicht die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen weiteren Unterlagen wie zB das technische Projekt, der geotechnische Bericht sowie die Naturverträglichkeitserklärung. Dadurch war dem BMLFUW die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung nur eingeschränkt möglich bzw. konnte keine vollständige Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Unterlagen durchgeführt werden.

Die Qualität der seit Beginn der UVP-Pflicht beim BMLFUW eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen variiert je nach Vorhabentyp und AntragstellerIn. Prinzipiell ist festzustellen, dass in formaler Hinsicht der Großteil der Umweltverträglichkeitserklärungen mittlerweile den gesetzlichen Vorgaben entspricht und übersichtlich gestaltet ist. Ebenso werden viele fachliche Ansprüche heute überwiegend erfüllt, die in den ersten Jahren des UVP-Gesetzes nur lückenhaft behandelt wurden oder ganz fehlten (beispielsweise die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht oder eine landschaftspflegerische Begleitplanung). Tendenziell nimmt mit der Größe des Vorhabens die Bearbeitungstiefe und Qualität der Unterlagen zu. Sind mehrere Planungsbüros mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt, variiert auch hier zumeist die Qualität der einzelnen Fachbereiche. Hierzu ist noch anzumerken, dass bei Planungsbüros, die wiederholt mit der Erstellung von Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt werden, die Unterlagen mittlerweile überwiegend den fachlichen Anforderungen entsprechen. Von großer Wichtigkeit ist die Koordination der UVE-Einreichunterlagen, wodurch eine bessere Zusammenschau sowohl der Schutzgüter/Fachbereiche als auch von deren Wechselwirkungen untereinander sichergestellt wird.

Aus Sicht des BMLFUW wurde wiederholt Ergänzungsbedarf in folgenden Bereichen aufgezeigt:

- Eine nachvollziehbare, vollständige und schutzgutspezifische Bewertung und Darstellung der Sensibilität des Ist-Zustandes, der Auswirkungen und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit ist vorzulegen. Im Hinblick auf die angeführten Maßnahmen ist insbesondere darauf zu

achten, Maßnahmen als Projektbestandteil vorzusehen, wenn sie zur Beurteilung der Gesamtbelastung herangezogen werden. Eine nachvollziehbare Begründung der Beurteilung der Gesamtbelastung, die sich aus der Verknüpfung der identifizierten Auswirkungen mit der Wirkungsabschätzung der vorgesehenen Maßnahmen ergibt, ist anzuführen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Beweissicherung und laufenden Kontrolle (z.B. ökologische Bauaufsicht) angeführt werden.

- Die Herstellung von Bezügen zu Gesetzen, Richtlinien oder Konventionen (z.B. Vogelschutz-RL, FFH-RL oder Alpenkonvention) ist zu beachten.
- Die Erhebungsmethodik muss nachvollziehbar dargestellt und die Bewertungssystematik klar definiert sein. Dies umfasst auch eine nachvollziehbare Abgrenzung und Begründung des gewählten Untersuchungsraumes je Schutzgut, die Berücksichtigung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, die Auswahl der Methodik nach dem aktuellen Stand der Technik, das Heranziehen geeigneter Indikatorgruppen und Kriterien (betrifft insbesondere Schutzgüter Tiere und Landschaft) sowie nachvollziehbar und transparent erhobener Daten (z.B. Repräsentativität der gewählten Messpunkte).
- Eine nachvollziehbare Darstellung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens bzw. die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) ist ebenso anzuführen, wie eine nachvollziehbare Darstellung der vom Projektwerber geprüften Alternativen und der wesentlichen umweltrelevanten Auswahlgründe.
- Es ist auf die Konsistenz der Unterlagen zu achten. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Widersprüchen zwischen den angeführten tabellarischen Darstellungen und dem Fließtext und die Konsistenz der Angaben in den Fachberichten und im UVE-Bericht bzw. in der UVE-Zusammenfassung.

Seit der UVP-G-Novelle 2009 ist im Rahmen der UVE ein **Klima und Energiekonzept** vorzulegen, da gemäß § 6 Abs. 1 lit. e UVP-G 2000 neben dem Energiebedarf nunmehr auch Maßnahmen zur Energieeffizienz und die vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes darzustellen sind. Hintergrund dieser Forderung sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Stabilisierung des Energieverbrauches und zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Anfänglich, in den Jahren 2009 und 2010, fehlte das Klima- und Energiekonzept überwiegend in den zur Stellungnahme eingelangten UVEs bzw. waren die klima- und energierelevanten Angaben oftmals unvollständig. Die Anzahl und die Qualität der Klima- und Energiekonzepte in UVEs haben sich jedoch nach und nach sichtlich verbessert. In einigen Fällen wird zwar kein eigenes Klima- und Energiekonzept vorgelegt, die erforderlichen Informationen sind jedoch in anderen Teilen der UVE enthalten.

Die in den letzten Jahren in Stellungnahmen geforderten Ergänzungen zum Klima- und Energiekonzept betreffen hauptsächlich folgende Punkte:

- unvollständige bzw. fehlende Angaben zum Energiebedarf in der Betriebs- und/oder in der Bauphase;
- fehlende von Angaben zu den Treibhausgasemissionen (insbesondere CO₂-Emissionen) bzw. deren Berechnungsgrundlagen;
- unzureichende bzw. fehlende Ausführungen zu Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Die Stellungnahmen des BMLFUW sind über die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar (siehe dazu Kapitel V.5. UVP-Dokumentation).

Das Umweltbundesamt hat zur Qualitätssicherung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Stellungnahmen zu UVEs und UVE-Konzepten eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Dazu zählen unter anderem die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs zur Umweltbundesamt-internen Begutachtung von Umweltverträglichkeitserklärungen sowie die Erstellung und Anwendung fachspezifischer interner Checklisten (im Jahr 2007 erstellt und laufend aktualisiert), durch die bei der Begutachtung von UVEs eine gleichbleibende Qualität der Stellungnahmen, unabhängig von der begutachtenden Person, sichergestellt wird. Weiters trägt ein regelmäßiger, interner Austausch zu Neuerungen und Änderungen in den Anforderungen wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Aus diesem Grund fanden in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils interne Treffen zur Qualitätssicherung mit allen an den UVE Stellungnahmen beteiligten ExpertInnen statt. Im Rahmen dieser Treffen werden Verbesserungspotentiale und Änderungen im Hinblick auf die Abläufe und Inhalte der Stellungnahmen diskutiert, diese dann in die Prozesse zur Erarbeitung der Stellungnahme integriert und somit deren Umsetzung sichergestellt.

5. UVP-Dokumentation

Gemäß § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden.

Er bedient sich auch dafür des Umweltbundesamtes. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu stellen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

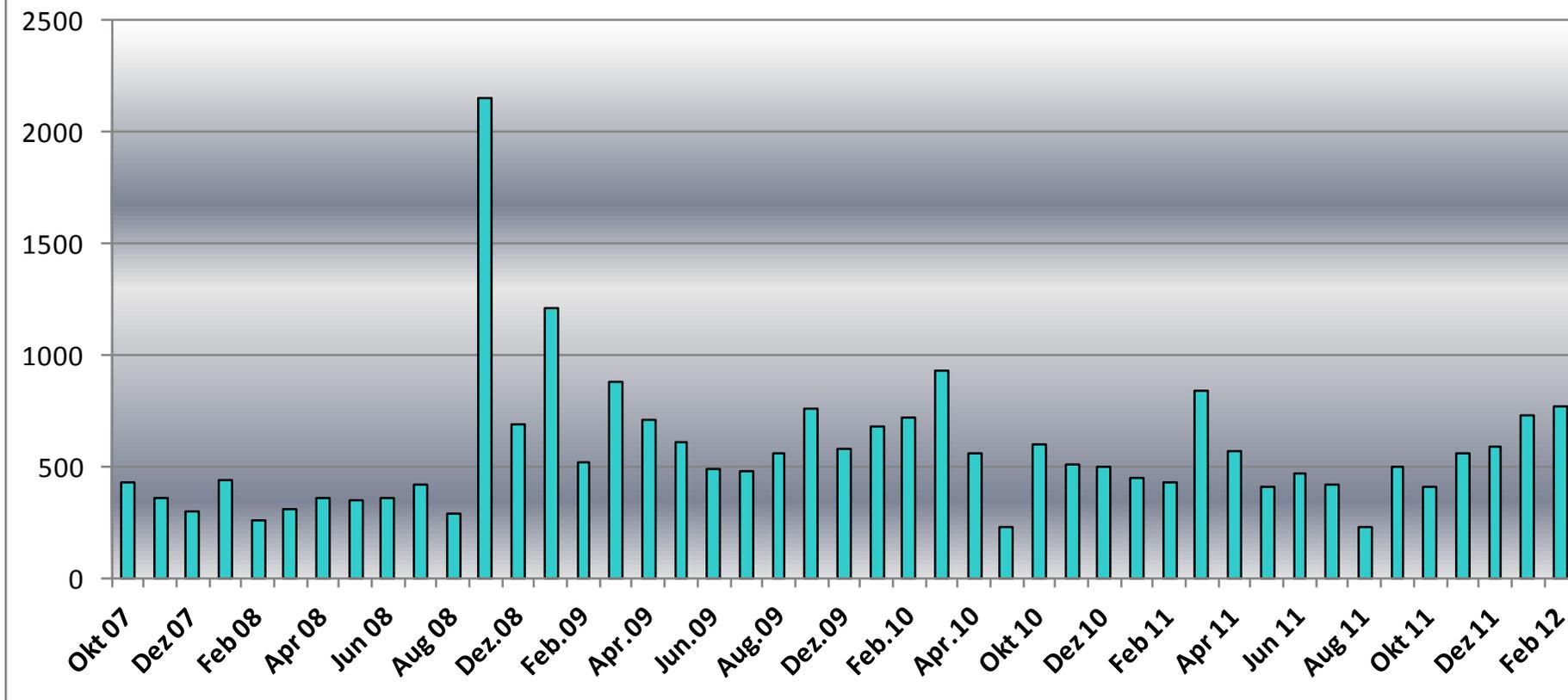
Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten AnrainerInnen, andererseits von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine EDV-Datenbank zum leichten Abfragen standardisierter Daten ist auf der Homepage⁷⁷ des Umweltbundesamtes zugänglich. In dieser sind auch die Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 abrufbar. Allgemeine Informationen zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten. Auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes sowie des BMLFUW sind auch weitere Informationen zur UVP in Österreich abrufbar (vgl. dazu Kapitel X.).

77 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uvpdatenbank/>

Seit 2007 werden Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die UVP-Datenbanken (Feststellungsbescheid-Datenbank und Genehmigungsbescheid-Datenbank) geführt. Erstmals werden diese Daten zur Verfügung gestellt.

Anzahl Feststellungsbescheid-DB Zugriffe (seit Oktober 2007)

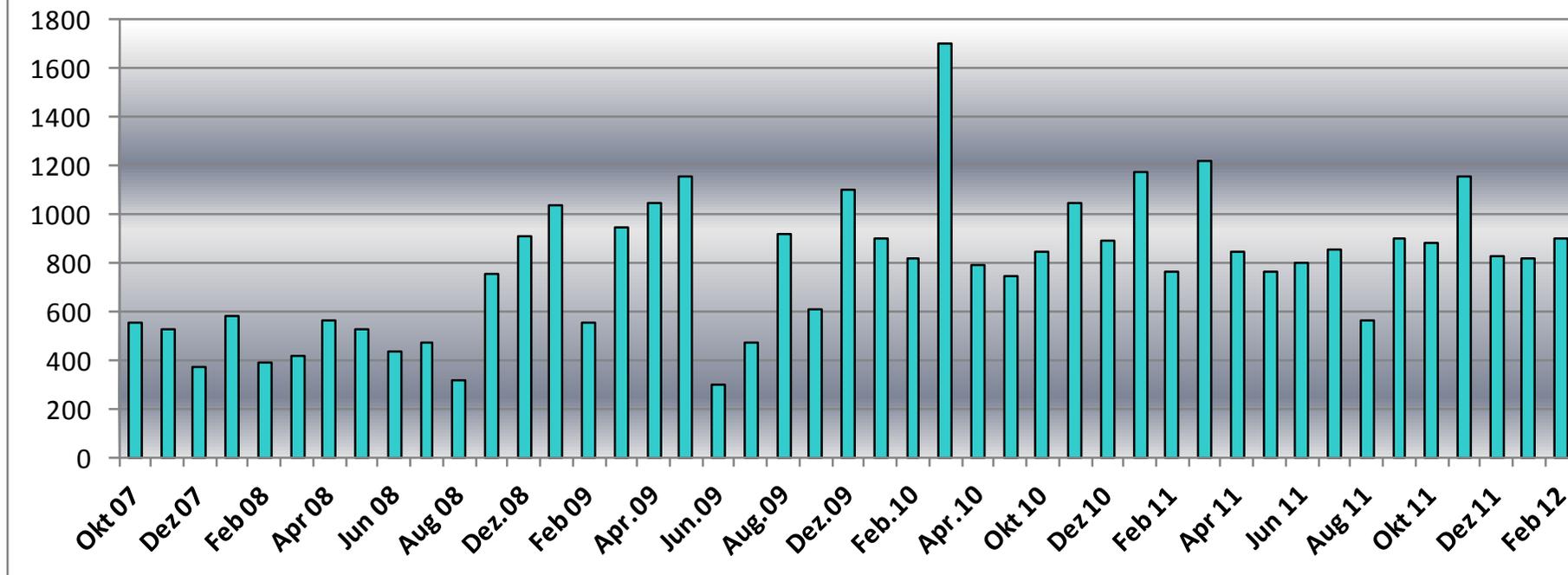


Die Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank belaufen sich durchschnittlich auf 600 Zugriffe und reichen von 250 bis 2100 Zugriffe pro Monat.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

III-335 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - Hauptdokument gesamt (elektr. übermittelte Version)

Anzahl Genehmigungsbescheid-DB Zugriffe (seit Oktober 2007)



Die Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank belaufen sich durchschnittlich auf 900 Zugriffe und reichen von 300 bis 1700 Zugriffe pro Monat.

VI. Zur Tätigkeit des Umweltrates

1. Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden VertreterInnen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen BundesministerInnen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates

Der Umweltrat besteht derzeit aus 22 Mitgliedern und 22 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMLFUW, dem BKA, den Umweltschützern und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden.

Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren/dessen Rechte und Pflichten. Nach Herrn Josef Arthold (bis 2003) wurde Herr Abg. zum NR Erwin Hornek zum Vorsitzenden gewählt.

Der Umweltrat hat eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist seit ihrer Beschlussfassung am 2. März 1995 unverändert in Kraft. Sie regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw.

3. Sitzungen des Umweltrates

Jedes Mitglied hat für die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Umweltrat. Die Mitglieder des Umweltrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Umweltrates teilzunehmen. Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und sind im Falle einer Verhinderung des Mitgliedes stimmberechtigt.

Der Umweltrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Weiters ist der Umweltrat von dem Vorsitzenden auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund eines Beschlusses des Umweltrates oder des Begehrens des Umweltsenates einzuberufen.

Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

Seit Bestehen des Umweltrates wurden 25 Sitzungen abgehalten. In den Sitzungen im Berichtszeitraum wurde seitens des BMLFUW jeweils über aktuelle Gesetzesänderungen, den aktuellen Stand der Verfahren gemäß UVP-G 2000 sowie über die Entscheidungen des Umweltsenates und sonstige aktuelle UVP-relevante Themen berichtet.

Der 5. UVP-Bericht wird dem Umweltrat übermittelt und in der Sitzung am 15.6.2012 diskutiert werden.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem BMLFUW. Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Umweltrat,
- die Unterstützung des Umweltrates, des/der Vorsitzenden, der Arbeitsausschüsse und des/der BerichterstatteIn bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Arbeitsausschüsse des Umweltrates,
- die Protokollführung und Versendung,
- die Veranlassung der Auszahlung des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 26 Abs. 5.

VII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

1. UVP-RL

Zur UVP-RL generell siehe Kap. II.1.1.

Änderung der UVP-RL:

Die UVP-RL wurde im Berichtszeitraum inhaltlich durch die CCS-RL 2009/31/EG geändert, siehe Kap. II.1.1.

Aktivitäten der Kommission zum Vollzug der UVP-RL:

Die Kommission erarbeitet derzeit gemeinsam mit einem beauftragten Unternehmen Leitfäden zur Berücksichtigung des Klimawandels und der Biodiversität in der UVP und der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Regelmäßiges ExpertInnenreffen zum Vollzug der UVP-RL:

Die Kommission veranstaltet zweimal jährlich ein ExpertInnenreffen zur Umsetzung der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neueste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Vollzugsfragen und mögliche Änderungen der UVP-RL diskutiert. Die Protokolle werden seit 2011 veröffentlicht unter: <http://ec.europa.eu/environment/eia/meetings.htm>

2. Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention

Das Espoo-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert.⁷⁸

Die Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde in Österreich durch § 10 UVP-G 2000 erfüllt.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien ihre Nachbarstaaten in Genehmigungsverfahren von Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, einzubeziehen. Dies umfasst eine Information, eine Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erforderlichenfalls die Führung von Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an den beteiligten Nachbarstaat.

Die Espoo-Konvention sieht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes vor. Die übermittelten Unterlagen sind daher aufzulegen und der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen, wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

Um die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen besser erfüllen zu können, sieht die Konvention in Art. 9 vor, dass bilaterale oder multilaterale Übereinkommen und sonstiger Vereinbarungen (z.B. institutionelle, administrative und sonstige Regelungen; Abstimmung der Umweltpolitik und der Umweltschutzmaßnahmen; Entwicklung, Verbesserung oder Vereinheitlichung von Methoden; gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von UVP; usw.) abgeschlossen werden.

Das BMLFUW hat bereits 1994 auf Basis dieser Bestimmungen Elemente für ein bilaterales Abkommen mit der Slowakei erarbeitet. Nach längeren Verhandlungen konnte ein solches Abkommen mit der Slowakei unterzeichnet werden und am 1. Februar 2005 in Kraft

78 BGBl. III Nr. 201/1997.

treten.⁷⁹ Das Abkommen regelt den Ablauf sowie die Vorgangsweise Österreichs bzw. der Slowakei in UVP-Verfahren bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine ähnliche Vereinbarung ist auch seit Jahren mit Tschechien in Verhandlung. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis bereits angewandt wird.

Die Espoo-Konvention wurde beim zweiten und dritten Treffen der Vertragsparteien insbesondere im Anwendungsbereich (Angleichung an die EU-UVP-RL) geändert. Diese Änderungen, die bereits im UVP-G 2000 umgesetzt sind und daher keine Gesetzesänderung nach sich ziehen, wurden von Österreich bereits ratifiziert.⁸⁰

Das BMLFUW nimmt regelmäßig an den Vertragsstaatenkonferenzen und den Arbeitsgruppen zur Konvention teil; für 2013 bzw. 2014 ist (mit Österreich, Schweden und Finnland als Programmverantwortliche) ein internationaler Workshop über Fragen der Anwendung der Konvention für Aktivitäten und Vorhaben im Zusammenhang mit Atomkraftwerken und Nuklearenergie geplant. Dieser Workshop folgt einer halbtägigen Paneldiskussion über nuklearbezogene Fragestellungen, die unter österreichischer Beteiligung im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz 2011 stattgefunden hat.

Bisher wurden mit allen österreichischen Nachbarstaaten grenzüberschreitende UVP-Verfahren durchgeführt, wobei sich Österreich vor allem bei Verfahren zum Aus- oder Neubau von Atomkraftwerken beteiligte. Seit 1. März 2009 wurden insgesamt 30 Espoo- bzw. grenzüberschreitende UVP-Verfahren gemäß UVP-RL durchgeführt, d.h. entweder abgeschlossen oder fortgeführt oder begonnen, darunter 14 zu Atomkraftwerken oder diesbezüglichen Lagerstätten. Derzeit (Stand Mai 2012) laufen insgesamt 20 Espoo-Verfahren (7 mit Österreich als Ursprungspartei), darunter 8 zu Atomkraftwerken oder Lagerstätten, hier wiederum je zwei mit Niederlande und der Slowakei, und je eines mit Frankreich, der Ukraine, Tschechien und Ungarn.

Betreffend die Verfahren bis zum Jahr 2009 siehe Anhang X.2.

Seit März 2009 wurden folgende Verfahren durchgeführt bzw. abgeschlossen:

Österreich als betroffene Partei:

Deutschland	2012: Notifikation zur „Organismenwanderhilfe Jochenstein“ (Fischaufstiegshilfe, Landkreis Passau;)
Finnland	Seit 2007/08: KKW Loviisa, 3. Block, KKW Olkiluoto 4 und Fennovoima Oy; endgültige Entscheidungen noch offen.
Frankreich	Seit 2009: KKW Penly 3
Italien	2011/12: Abschluss des seit 2010 laufenden Verfahrens zu den Windparks Sandjoch und Sattelberg am Brenner durch Genehmigungsbeschluss der Südtiroler Landesregierung. Derzeit Rechtsmittelverfahren bei Südtiroler Verwaltungsgericht (Rekurse auch durch österreichische Verfahrensparteien)

⁷⁹ BGBl. III Nr. 1/2005.

⁸⁰ Diese Änderungen sind jedoch mangels ausreichender Ratifizierungen von Mitgliedstaaten noch nicht in Kraft getreten und wurden daher im BGBl. noch nicht veröffentlicht.

VII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

Liechtenstein	<ul style="list-style-type: none"> - Seit 2010: Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs - 2011: Einvernehmlicher Abschluss der bilateralen Gespräche zur Restwassermenge zum Ausbau Pumpspeicherkraftwerk Samina (kein offizielles Espoo-Verfahren)
Slowakei	<ul style="list-style-type: none"> - Seit 2007: Autobahn D4 an der Ö-Grenze bei Marchegg; dzt. ruht Verfahren wegen nachzuholender SUP - 2010: abschließender UVP-Standpunkt für KKW Mochovce 3 + 4 und Ausspruch der Nichtkonformität des Verfahrens mit der Konvention durch das Vertragseinhaltungskomitee der Aarhus-Konvention. - Seit 2011: Vorhaben der Erweiterung einer Lagerstätte für mittelmäßig bis wenig radioaktive Abfälle in Mochovce sowie Planung eines Integrallagers für mäßig radioaktive Abfälle in Bohunice
Tschechien	<ul style="list-style-type: none"> - Seit 2008: KKW Temelin Blöcke 3 + 4. Zwei Konsultationen, öffentliche Kundmachung und Auflage des UV-Gutachtens in Österreich, Durchführung einer öffentlichen Diskussion in Wien (30. Mai 2012) und öffentliche Erörterung in Budweis (22. Juni 2012) - Seit 2010: „Themenpark Hatě“ (100 ha) im Anschluss an bestehende „Excalibur City“. Vorverfahren. - 2012: Notifikation zu Hochficht II, Böhmerwald, Schigebiet - Regulierungsplan Verbindung Klápa – Hraničnik, Südböhmen
Ungarn	Seit 2011: AKW Paks 5 + 6
Slowenien	2011 Abschluss für Kohlekraftwerk Sostanj (Modernisierung + Neubau) durch IPPC-Genehmigungsbescheid
Rumänien	Seit 2006: Cernavoda KKW, Bau zusätzlicher Blöcke
Weißrussland	2012: Endgültige Entscheidung für Neubau AKW Belarus
Ukraine	Seit 2011: AKW Chmelnitzky
Niederlande	2009/10: Notifikationen der AKWs Borssele Delta und Borssele ERH

Österreich als Ursprungspartei:

Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - 2010: Notifikation des Kraftwerks Riedersbach, St. Pantaleon, OÖ - 2012: Notifikation des Neubaus der Saalach-Eisenbahnbrücke für Strecke Freilassing-Salzburg (verfahrensführende Behörde BMVIT)
Liechtenstein	2010: Notifizierung des Straßentunnels Südumfahrung Feldkirch („Letzetunnel“)
Schweiz	Zu Gemeinschaftskraftwerk Inn 2008 Abschluss eines Staatsvertrages, 2010 rechtskräftige Konzession auf CH Seite. Für österreichischen Teil seit 2010 Berufungsverfahren beim Umweltsenat anhängig

VII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

Slowakei	Seit 2006: Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich Wien (via donau GmbH: Maßnahmen gegen Sohleeintiefung, Verbesserung der Schifffahrtsrinne im Nationalpark Donauauen)
Ungarn	<ul style="list-style-type: none"> - Thermische Restmüllverwertung, Energiepark Heiligenkreuz: seit 2007 Espoo-Verfahren; Genehmigungsbescheid des Umweltsenates von 2010 durch VwGH 2012 aufgehoben. Neuerliche Bescheiderlassung durch Bgld. UVP-Behörde - 2010: Abschluss mit Genehmigungsbescheid für Windpark Andau-Halbturm, Bgld. - Seit 2011: Windpark Nickelsdorf 1, Bgld.
Tschechien	Seit 2006: A5 Nordautobahn, Abschnitt Poysbrunn-Drasenhofen, zur Staatsgrenze mit CZ. Eine Projektänderung ist im Laufen

Seit 2007 gibt es ein bis 2013 angelegtes Kooperationsprojekt zwischen Österreich und der Slowakischen Republik im Hinblick auf eine Optimierung der grenzüberschreitenden UVP-Verfahren und Zusammenarbeit im Espoo-Kontext und zur Vernetzung von Informationen und Wissensmanagement, das „E-Mat“-Projekt, an dem sich auf österreichischer Seite die NÖ Landesregierung (Lead Partner), das BMLFUW, das BMVIT sowie Umweltschutzverbände und NGOs beteiligen. Das Projekt wird durch den Regionalentwicklungsfonds der Europäischen Union (EFRE) gefördert.

VIII. Zusammenfassung

Der nunmehr bereits 5. Bericht des BMLFUW über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich an den Nationalrat bringt in bewährter Weise eine Fortschreibung der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. Sowohl im Bereich der legislatischen Entwicklung auf nationaler Ebene und des EU-Rechts wie auch für den Vollzug erfolgt einerseits eine Gesamtdarstellung der Entwicklung seit dem UVP-G 1993 wie auch ein besonderer Fokus auf den Berichtszeitraum März 2009 bis März 2012.

Erstmals wurde das Verfahrensmonitoring in den Bericht aufgenommen. Es wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführt und liefert zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation Informationen zur Anzahl und Dauer der Verfahren auch aufgeschlüsselt nach den UVP-Behörden.

Auch die Tätigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde in UVP-Verfahren wird dargestellt und es wird über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre berichtet. Daraus kann entnommen werden, dass sowohl bei den Landesregierungen und beim BMVIT als UVP-Behörden, als auch beim Umweltsenat als Berufungsbehörde, eine größere Anzahl an Verfahren anhängig gemacht wurde und gleichzeitig die Dauer der Verfahren gesenkt werden konnte.

Darstellungen der Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der UN/ECE Espoo-Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie Informationen über die Aktualisierung von Vollzugshilfen im Bereich UVP-Leitfäden und Rundschreiben, die Entwicklung der Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen und die Entwicklung der UVP-Dokumentation beim Umweltbundesamt runden den Bericht ab.

IX. Weiterführende Informationen zur UVP im Internet

BMLFUW – Homepage: www.lebensministerium.at

Umweltseiten des BMLFUW: <http://www.lebensministerium.at/umwelt.html>

BMLFUW – UVP-Seiten:

http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp.html

BMLFUW – Materialien zur UVP:

http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.at/

Umweltbundesamt – UVP-Seiten:

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/>

Umweltbundesamt – UVP-Datenbank:

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

Umweltsenat: www.umweltsenat.at

Umweltsenat im Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/

Europäischer Gerichtshof: www.curia.eu.int

UVP-Seiten der EK: <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: www.unece.org/env/eia/

X. Anhänge

1. Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7⁸¹

	Name	
1)	Naturschutzbund Steiermark	Adresse: Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz Tätigkeitsbereich: Stmk, Ktn, Sbg, OÖ, NÖ, Bgld Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2005 vom 20.4.2005
2)	Österreichischer Naturschutzbund	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0029-V/1/2005 vom 20.4.2005
3)	Österreichischer Alpenverein	Adresse: Wilhelm Greil Straße 15, 6010 Innsbruck Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0019-V/1/2005 vom 20.4.2005
4)	Naturschutzbund Burgenland	Adresse: Joseph-Haydn-Gasse 11, 7000 Eisenstadt Tätigkeitsbereich: Bgld, NÖ, Stmk Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0009-V/1/2005 vom 20.4.2005
5)	ÖKOBÜRO	Adresse: Volksgartenstraße 1, 1010 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0031-V/1/2005 vom 2.5.2005
6)	Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000	Adresse: Neustiftgasse 36, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005
7)	Umweltverband WWF Österreich	Adresse: Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005 vom 23.5.2005
8)	Naturschutzbund Vorarlberg	Adresse: Schulgasse 7, 6850 Dornbirn Tätigkeitsbereich: Vbg, Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0046-V/1/2005 vom 16.6.2005
9)	Forum Wissenschaft & Umwelt	Adresse: Hammer-Purgstall-Gasse 8/4, 1020 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 20.6.2005
10)	Naturschutzbund Salzburg	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Tätigkeitsbereich: Sbg, Tirol, Ktn, Stmk, OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 4.7.2005

81 Stand: Mai 2012; eine aktuelle Liste kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/anererkennung_uo.html

11)	Österreichisches Ökologie-Institut	Adresse: Seidengasse 13, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0044-V/1/2005 vom 3.8.2005
12)	VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz	Adresse: Sechshauser Straße 48, 1150 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0051-V/1/2005 vom 3.8.2005
13)	Greenpeace CEE	Adresse: Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0057-V/1/2005 vom 18.8.2005
14)	ARGE Müllvermeidung	Adresse: Dreihackengasse 1, 8020 Graz Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0069-V/1/2005 vom 19.8.2005
15)	HAUS DER BAUBIOLOGIE Verein biologisches und ökologisches Bauen	Adresse: Conrad von Hötzendorfstraße 72, 8010 Graz Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0060-V/1/2005 vom 22.8.2005
16)	Umweltdachverband	Adresse: Alser Straße 21, 1080 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0090-V/1/2005 vom 11.1.2006
17)	Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des Weststeirischen Hügellandes	Adresse: Hörmsdorf 200, 8552 Eibiswald Tätigkeitsbereich: Stmk., Ktn., Bgld., NÖ, Sbg., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0083-V/1/2005 vom 10.3.2006
18)	Naturschutzbund Niederösterreich	Adresse: Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien Tätigkeitsbereich: NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0097-V/1/2005 vom 16.3.2006
19)	Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion	Adresse: Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0085-V/1/2005 vom 16.3.2006
20)	CIPRA-International (Internationale Alpenschutzkommission)	Adresse: Im Bretscha 22, Postfach 142, FL-9494 Schaan Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0088-V/1/2005 vom 21.3.2006
21)	Naturfreunde Österreich	Adresse: Viktoriagasse 6, 1150 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2006 vom 27.11.2006
22)	Alliance for Nature – Allianz für Natur	Adresse: Thaliastraße 7, 1160 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007

X. Anhänge

23)	BirdLife Österreich	Adresse: Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0020-V/1/2007 vom 02.04.2007
24)	Verein NETT – Nein Ennsnahe TransitTrasse	Adresse: Parkgasse 199A, 8942 Wörschach Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0027-V/1/2007 vom 10.07.2007
25)	Arbeitskreis LEBEN BEWAHREN FÜR DIE ZUKUNFT	Adresse: Loyplatz 211, 8962 Gröbming Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2007 vom 27.09.2007
26)	Deutscher Alpenverein	Adresse: Von-Kahr-Straße 2-4, D-80997 München Tätigkeitsbereich: Stmk., OÖ, Sbg., Ktn., Tirol, Vlbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2008 vom 13.03.2008
27)	Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol	Adresse: Maximilianstraße 5, 9900 Lienz Tätigkeitsbereich: Tirol, Ktn., Sbg. Vbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0032-V/1/2008 vom 14.04.2008
28)	AFLG Antifluglärmgemeinschaft	Adresse: Nibelungengasse 11/4 Tätigkeitsbereich: Wien, NÖ, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0063-V/1/2008 vom 22.07.2008
29)	Naturschutzbund Oberösterreich	Adresse: Promenade 37, 4020 Linz Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008 vom 18.12.2008
30)	Initiative Fahrrad Oberösterreich	Adresse: Waltherstraße 15, 4020 Linz Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0067-V/1/2009 vom 07.10.2009
31)	Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH)	Adresse: Burgring 7, 1010 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0017-V/1/2011 vom 19.04.2011
32)	Bürgerinitiative Neumarkt in Steiermark	Adresse: Sportstraße 9b, 8820 Neumarkt Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, Bgld., Ktn., Sbg., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0068-V/1/2011 vom 19.12.2011
33)	LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz	Adresse: Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau Tätigkeitsbereich: NÖ, Bgld., OÖ, Stmk., Wien Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 vom 8.2.2012
34)	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)	Adresse: Im Bretscha 22, FL-9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein Tätigkeitsbereich: Vbg., Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0012-V/1/2012 vom 9.3.2012

35)	Verein „lebenswertes Kauertal“	Adresse: Vergötschen 68, 6524 Kauertal Tätigkeitsbereich: Tirol, Vbg., Ktn., Sbg Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0021-V/1/2012 vom 30.3.2012
36)	Verein Pro Ybbs – Lebensader statt Staukette	Adresse: Berghof 18, 3323 Neustadtl Tätigkeitsbereich: NÖ, OÖ, Stmk., Bgld., Wien Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2012 vom 22.5.2012

2. Auflistung der Verfahren nach der Espoo-Konvention bis 2009

In folgenden Fällen wurden oder werden Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als **betroffene Partei** durchgeführt:

- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente an 6 süddeutschen Kernkraftwerksstandorten: Biblis, Grafenrheinfeld, Gundremmingen, Isar, Neckarwestheim und Philippsburg
- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Kernkraftwerksstandort Temelín, Tschechien
- Neues Kernkraftwerk (Blöcke 3 + 4) am Standort Temelin, Tschechien
- 4 Schnellstraßenverbindungen vom tschechischen Inland zur österreichischen Staatsgrenze (Č. Budějovice-Wulowitz/OÖ, Znojmo-Kleinhaugsdorf/NÖ, Jihlava-Kleinhaugsdorf/NÖ, Pohořelice-Drasenhofen/NÖ)
- Leistungserhöhung des KKW Mochovce Blöcke 1 + 2, Slowakei
- Erweiterung des KKW Mochovce (Blöcke 3 + 4), Slowakei
- Rekonstruktion eines Heizkraftwerks Bratislava, Slowakei
- Verlängerung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Paks/Ungarn
- Vergnügungspark Eurovegas in Bezenye nahe der Grenze bei Nickelsdorf
- Eisenbahntunnel an der Brennerbasis zwischen Österreich und Italien
- Gemeinschaftskraftwerk Inn zwischen Österreich und der Schweiz
- Erweiterung eines Kernkraftwerks in Olkiluoto, Finnland
- Erweiterung eines Kernkraftwerks in Loviisa, Finnland
- Kernkraftwerk an einem neuen Standort in Fennovoima Oy, Finnland
- Neues Kernkraftwerk am Standort Ignalina, Litauen
- Erweiterung eines Kernkraftwerks in Cernavoda, Rumänien

In folgenden Fällen wurden oder werden Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als **Ursprungspartei** durchgeführt:

- Erweiterung einer Zitronensäurefabrik in Pernhofen (betroffen: Tschechien)
- A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn-Staatsgrenze bei Drasenhofen (betroffen: Tschechien)
- Flussbauliches Gesamtprojekt an der Donau östlich von Wien (betroffen: Slowakei)
- Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz (betroffen: Ungarn)
- Eisenbahntunnel an der Brennerbasis zwischen Österreich und Italien
- Gemeinschaftskraftwerk Inn zwischen Österreich und der Schweiz

3. Auflistung der Genehmigungsverfahren ab 2005 bis Ende des Berichtszeitraumes⁸² geordnet nach UVP-Behörden

Es wird nicht mehr die Gesamtliste aller UVP-Vorhaben herangezogen, sondern nunmehr ab dem Zeitraum ab 1.1.2005. Im Übrigen wird auf die Vorberichte an den Nationalrat verwiesen.

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
26.07.2006	Bgld LReg	Golfplatz, Hotel und Reitanlage Ritzing, Lackendorf und Neckenmarkt	VINES BeteiligungsGmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
12.12.2006	Bgld LReg	Golfanlage Güssing	WSF Freizeitzentrum Güssing GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, Berufungsvorentscheidung ergangen
23.01.2007	Bgld LReg	Reitsportzentrum Stadtschlaining	Finanzgruppe Volossov GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.10.2007	Bgld LReg	Errichtung einer thermischen Reststoffverwertungsanlage in Heiligenkreuz	RVH Reststoffverwertungs GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, nach VwGH- Erkenntnis durch US aufgehoben
14.09.2009	Bgld LReg	Erweiterung Windpark KG Pötzneusiedl	Austria Wind Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
29.09.2009	Bgld LReg	Erweiterung Windpark, KG Kittsee	Austrian Wind Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
30.04.2010	Bgld LReg	Windpark Mönchhof Nord (WP Dreijoch Mönchhof, WP Heidäcker Mönchhof)	Paul Püspök	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen

⁸² Stand 1.1.2005 bis 1.3.2012; die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren ist in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar.

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
17.05.2010	Bgld LReg	Windpark Andau-Halbturm	Austrian Wind Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.07.2010	Bgld LReg	Windpark Mönchhof / Halbturm / Nickelsdorf	Austrian Wind Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung US zurückgezogen, Änderungsbescheid ergangen
02.08.2010	Bgld LReg	Mikrobiologische Bodenaufbereitungsanlage, Neudorf bei Parndorf	Ökologische Bodenaufbereitung GmbH	Z 1	UVP Verfahren	Versagung der Genehmigung, durch US bestätigt
31.08.2010	Bgld LReg	Windpark Neuhof III, Parndorf	ImWind Elements GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
15.10.2010	Bgld LReg	Windpark Nickelsdorf 1	Vieghofer Windmanagement GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
31.08.2005	Ktn LReg	Pumpspeicherkraftwerk Feldsee	KELAG Kärntner Elektrizitäts AG	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen, Teilabnahmebescheid ergangen
28.09.2005	Ktn LReg	Golfanlage St. Georgen am Längsee	STIG - Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
31.03.2006	Ktn LReg	GDK, Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt	Kraftwerkerrichtungs und -betriebs GmbH	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US Versagung der Genehmigung
04.04.2006	Ktn LReg	Golfplatz Waidegg	Karnische Region Golfanlagen Errichtungs- und Betriebs GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
31.07.2006	Ktn LReg	LB100 Drautal Straße Abschnitt Radlach-West - Berg-West	Amt der Kärntner Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
29.09.2008	Ktn LReg	Hubschrauber Landeplatz Schloss Seltenheim	Dr. Walter Moser	Z 14	UVP Verfahren	Zurückziehung der UVP
28.10.2008	Ktn LReg	Pumpspeicherkraftwerk Reißbeck II	VERBUND-Austrian Hydro Power AG	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.04.2010	Ktn LReg	220 kV-Freileitung Weidenburg bis Staatsgrenze	Alpe Adria Energia SpA	Z 16	UVP Verfahren	Erstellung Umweltverträglichkeitsgutachten
31.08.2010	Ktn LReg	Schigebiet Goldeck	Goldeck Bergbahnen GmbH	Z 12, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.06.2011	Ktn LReg	Reststoffdeponie St. Kosmas, Erweiterung I und II	Treibacher Industrie AG	Z 2	UVP Verfahren	Auflage UVGA
16.03.2005	NÖ LReg	Schönkirchner Kies - Abbauerweiterung	Schönkirchner KIES	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
30.05.2005	NÖ LReg	Bioethanolanlage Pischelsdorf	Agrana Bioethanol GmbH	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
24.11.2005	NÖ LReg	Windpark Poysdorf-Wilfersdorf	Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
23.12.2005	NÖ LReg	Einkaufszentrum Gerasdorf mit Verkehrsanbindung	HY Immobilien Ypsilon GmbH	Z 9, Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, Änderungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
13.04.2006	NÖ LReg	Windpark Höflein	WEB Windenergie AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
01.06.2006	NÖ LReg	Erweiterung Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/Dürnrohr um eine Verbrennungslinie	AVN Abfallverwertung Niederösterreich GmbH	Z 2, Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
27.05.2006	NÖ LReg	Errichtung Gasverdichterstation Eggendorf/NÖ	OMV Gas GmbH	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
17.08.2006	NÖ LReg	Biodieselanlage Krems	SBU Biodieselanlagen BetriebsgmbH	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Genehmigung erloschen
28.07.2006	NÖ LReg	Errichtung Gasleitung WAG II von Kirchberg/Wagram bis Lichtenau	OMV Gas GmbH	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
31.10.2006	NÖ LReg	LB31 City Tunnel Waidhofen	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
18.12.2006	NÖ LReg	B17 Umfahrung Sollenau - Theresienfeld	Land Niederösterreich	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
21.12.2006	NÖ LReg	Schotterabbau Masterplan Neu- Thurnsdorf	VKG - Valentiner Kieswerk GesmbH; Hasenöhrl GmbH	Z 25, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
16.02.2007	NÖ LReg	Golfanlage Neulengbach/Villa Berging	Dr. Harald Craz	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US abgewiesen, durch VwGH bestätigt
26.02.2007	NÖ LReg	B40/B46 Umfahrung Mistelbach	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Z 9	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
02.03.2007	NÖ LReg	Windpark Steinberg-Prinzendorf II	Windkraft Simonsfeld GmbH & CoKG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.03.2007	NÖ LReg	Parallelpiste 11R/29L Flughafen Wien	Flughafen Wien AG	Z 14, Z 9	UVP Verfahren	Schluss des Ermittlungsverfahrens
29.03.2007	NÖ LReg	Erweiterung Trockenbaggerung St. Pantaleon mit anschließender Wiederverfüllung (Bodenaushubdeponie und Baurestmassendeponie), Erweiterung West	Fa. Hasenöhrl GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.05.2007	NÖ LReg	Errichtung Windpark Schrick II	Ökoenergie Projektentwicklung GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
21.05.2007	NÖ LReg	Biodieselanlage Schwechat	OMV Refining & Marketing	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
02.07.2007	NÖ LReg	Heliport Gmünd	Access Industrial Park Austria GesmbH	Z 14	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
23.10.2007	NÖ LReg	Ersatzbrennstoffkesselanlage, thermische Verwertung Pitten	W. Hamburger Recycling GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH Beschwerde anhängig
14.03.2008	NÖ LReg	Glukoseanlage in Pernhofen	Jungbunzlauer Austria AG	Z 47	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
06.03.2008	NÖ LReg	Windpark Groß-Engersdorf	Ökoenergie Projektentwicklung GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
09.04.2008	NÖ LReg	Erweiterung Golfanlage Götzendorf	GC Frühling GmbH & Co KEG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

X. Anhänge

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
18.02.2008	NÖ LReg	B 25 Umfahrung Wieselburg	Amt der NÖ Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung beim Umweltsenat anhängig
09.07.2008	NÖ LReg	Schotterabbau in der KG Schönfeld	Erzbistum Wien	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.03.2009	NÖ LReg	Stadion Wr. Neustadt	Sport Management International GmbH & Co OHG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.03.2009	NÖ LReg	Hochwasserschutz am Unterlauf des Kamp	Gemeinden Grafenegg, Gedersdorf, Hadersdorf- Kammern, Grafenwörth, Rohrendorf, Krems- Donau-Kamp Hochwasserschutzdam- m-Wasserverband	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.12.2008	NÖ LReg	Spange Götzendorf / Umfahrung Landesstraße B 60	ÖBB Infrastruktur Bau AG; Land Niederösterreich	Z 9, Z 10	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung beim Umweltsenat anhängig
02.07.2009	NÖ LReg	Windpark Locatelli	Windpark Locatelli GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Aussetzung des Genehmigungsverfahrens
09.07.2009	NÖ LReg	Windpark Dürnkrot-Götzendorf	WEB Windenergie AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.08.2009	NÖ LReg	Trockenbaggerung Koller Markgrafneusiedl, Erweiterung Abbau und Bodenaushubdeponie	Koller Transporte- Kies_Erdbau GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
02.10.2009	NÖ LReg	MedAustron - Zentrum für Iontherapie und Forschung	EBG MedAustron GmbH	Z 8	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.09.2009	NÖ LReg	Windpark Hagn	Vieghofer Windmanagement GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
17.11.2009	NÖ LReg	Windpark EVN Markgrafneusiedl	evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
28.01.2010	NÖ LReg	Trockenbaggerung, Abbaufeld Kies IV, KG Markgrafneusiedl	CEMEX Austria AG	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.01.2010	NÖ LReg	Erweiterung SCR-Anlage Zementwerk Mannersdorf	Lafarge Perlmooser GmbH	Z 1, Z 74	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
26.03.2010	NÖ LReg	Erhöhung Förderkapazität Süßgassonde Ebenthal Tief 1	OMV Austria	Z 29	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
08.04.2010	NÖ LReg	Windpark Großhofen	ImWind & Partner GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.03.2010	NÖ LReg	Trockenbaggerung Abbaufeld "KOLLER VI ", Baurestmassen- deponie auf den Abbaufeldern " KOLLER III", "THEURINGER" und "KOLLER VI",KG Markgrafneusiedl	Koller Transporte-Kies- Erdbau GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
12.05.2010	NÖ LReg	Golfanlage Bockfließ	GolfRange Golfbetriebs GmbH Nfg GmbH & Co KG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
05.02.2010	NÖ LReg	B 38 Umfahrung Zwettl	Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße	Z 9	UVP Verfahren	Auflage UVGA
15.02.2010	NÖ LReg	Erweiterung des Schotterabbaues, KG Untersiebenbrunn	Wopfinger Transportbeton GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.06.2010	NÖ LReg	Neubau Stadion St. Pölten	ALPINE Bau GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen

X. Anhänge

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
08.07.2010	NÖ LReg	Erweiterung der Kapazitäten der bestehenden Verfestigungsanlage und Entmetallisierungsanlage, KG Mistelbach	Deponieerrichtungs- und Betriebs-Ges.m.b.H.	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US abgewiesen
24.08.2010	NÖ LReg	Windpark Glinzendorf	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.07.2010	NÖ LReg	Nabucco Gas Pipeline	Nabucco Gas	Z 13	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
14.10.2010	NÖ LReg	LIFE+ Lebensraum im Mündungsbereich des Flusses Traisen	VERBUND Austrian Hydro Power AG	Z 25, Z 46, Z 41	UVP Verfahren	Auflage UVGA
17.03.2011	NÖ LReg	Windpark Petronell-Carnuntum II	Verbund Renewable Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
10.12.2010	NÖ LReg	WAG II Lichtenau -Rapottenstein	OMV Gas GmbH	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.03.2011	NÖ LReg	Windpark Prellenkirchen IV	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
24.03.2011	NÖ LReg	Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum	Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.04.2011	NÖ LReg	Windpark Zistersdorf Ost	ImWind & Partner GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.04.2011	NÖ LReg	Windpark Scharndorf III	ImWind & Partner GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
16.06.2011	NÖ LReg	Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III	Windkraft Simonsfeld AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
16.06.2011	NÖ LReg	Windpark Haadfeld	Windpark Haadfeld GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
09.06.2011	NÖ LReg	Windpark Hollern II	VERBUND Renewable Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.07.2011	NÖ LReg	Windpark Höflein Ost	Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.07.2011	NÖ LReg	Windpark Deutsch-Haslau	RENERGIE Windpark Deutsch Haslau GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung
08.08.2011	NÖ LReg	Erweiterung der Maisstärke- und Glucoseanlage Pernhofen	JUNGBUNZLAUER Austria AG	Z 47	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
12.09.2011	NÖ LReg	Windpark Pottendorf	Powerwings Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
08.11.2011	NÖ LReg	Windpark Bruck-Göttlesbrunn	Verbund Austria Renewable Power GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
06.12.2011	NÖ LReg	Windpark Rohrau	Windpark Rohrau GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.12.2011	NÖ LReg	Windpark Ladendorf	RENERGIE - ImWind Projektentwicklung GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
12.12.2011	NÖ LReg	Sanierung der Altlast N6, Aluminiumschlachendeponie	BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.	Z 1	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
30.11.2011	NÖ LReg	Erweiterung Dolomitabbau Berndorf	Dolomitsandwerk Ges.m.b.H. & Co KG	Z 26	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
20.12.2011	NÖ LReg	Windpark Scharndorf West	PROFES-Professional Energy Services GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
22.12.2011	NÖ LReg	Golfplatz "the Dunes" Wienerherberg	Huber Warenhandel- und Transport GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
16.12.2011	NÖ LReg	Windpark Deutsch-Wagram	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b. H.; WEB Windenergie AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
30.01.2012	NÖ LReg	Windpark Pillichsdorf II	Ökoenergie Beteiligungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
28.02.2012	NÖ LReg	Deponie Marchfeldkogel	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel GmbH	Z 2	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
25.05.2005	OÖ LReg	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Timelkam	Energie AG Oberösterreich	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
18.07.2005	OÖ LReg	Shopping Center Vöcklabruck	DHP Immobilien-Leasing Ges.m.b.H.	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, Änderungsbescheid ergangen
25.07.2005	OÖ LReg	B309 Steyrer Straße Baulos A1 West Autobahn-Heuberg	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	Z 9	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung US zurückgezogen, Änderungsbescheid ergangen
30.11.2005	OÖ LReg	Biodiesel-Anlage Enns Hafen	Biodiesel Enns GmbH & Co KG	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
07.12.2005	OÖ LReg	Errichtung von Hochwasserschutzanlagen - Machland im Bezirk Perg	Hochwasserschutzverband Donau-Machland	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, Berufungsvorentscheidung ergangen, Detailgenehmigungen ergangen, Änderungsgenehmigung ergangen
31.03.2006	OÖ LReg	Erweiterung Kalksteinbruch Ebensee Pfeiferkogel 2	Gmundner Zement Produktions- und Handels GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.04.2006	OÖ LReg	Erweiterung und Dauerbetrieb der Pelletieranlage in Wels	AVE Entsorgung GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
22.05.2006	OÖ LReg	MVA Wels CP-Anlage und Aschebehandlung	Energie AG Oberösterreich	Z 1, Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
07.06.2006	OÖ LReg	Golfplatz Attersee Westufer	GCA - Golfclub am Attersee-Westufer	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
10.10.2006	OÖ LReg	Voestalpine Projekt L6 / Teil 1 + Teil 2	voestalpine Stahl GmbH, voestalpine Grobblech GmbH	Z 1, Z 2, Z 4, Z 64, Z 67, Z 81	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
21.03.2007	OÖ LReg	Plus City BetriebsgmbH., Abbruch Parkdeck B und Errichtung eines neuen Parkhauses B	Plus-City Betriebsgesellschaft m. b. H. & Co.KG.	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
03.08.2007	OÖ LReg	Reststoffheizkraftwerk Linz	Linz Strom GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

X. Anhänge

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
18.12.2008	OÖ LReg	Kraftwerk Stadl-Paura Ersatzneubau	Energie AG Oberösterreich	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
27.11.2009	OÖ LReg	Mergelabbau Pinsdorfberg	Die Zementwerk Hatschek GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung
15.07.2010	OÖ LReg	Erweiterung der Quarzkiesgrube Ecker/Ritzberger und Fischer (Masterplan Oberfeld)	Gustav Arthofer Gesellschaft m.b.H. & Co.; Johann Klapfenböck Transport Gesellschaft m.b.H	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.06.2010	OÖ LReg	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Riedersbach	Energie AG Oberösterreich	Z 4	UVP Verfahren	Auflage UVGA
02.07.2010	OÖ LReg	Schrottplatz Linz, neu	Scholz Rohstoffhandel GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.07.2011	OÖ LReg	Energieoptimierung TNV Bau 4301 Linz-Reststoffverwertung	DSM Fine Chemicals Austria Nfg GmbH & Co KG	Z 1	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
03.10.2011	OÖ LReg	Erweiterung der Faserproduktion, Lenzing	Lenzing AG	Z 60	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
07.12.2011	OÖ LReg	Linz Hbf - Westseite inkl. LILO	ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Aus- und Neubau	§ 23b	UVP Verfahren	Öffentliche Auflage
28.10.2005	Sbg LReg	Zementwerk Leube in Hallein	Zementwerke Leube Ges.m.b.H.	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, Teilabnahmebescheid ergangen
19.04.2005	Sbg LReg	Ausbau Speicherkraftwerk Hintermuhr zu einer Pumpspeichieranlage	Salzburger AG	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
28.04.2005	Sbg LReg	380 kV Freileitung Salzach neu/ Elixhausen - St.Peter am Hart; Salzburgleitung	Verbund Austrian Power Grid AG	Z 16	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt, Teilabnahmebescheid ergangen
17.03.2006	Sbg LReg	Dolomit Tagbau Scheukofen	Christian Ehrensberger GmbH	Z 26	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.08.2007	Sbg LReg	Golfanlage Sankt Johann im Pongau	Johann Höllwart	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
	Sbg LReg	Erweiterung Golfanlage Zell am See	Golfclub "Europasportregion" Zell am See - Kaprun GmbH & Co KG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Anzeige des Vorhabens
	Sbg LReg	Tauerngasleitung Auerbach - Italienische Grenze	Tauerngasleitung Studien- und Planungsgesellschaft GmbH	Z 13	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
11.12.2009	Sbg LReg	Golfplatz Anif	Golfplatz Anif Errichtungs- und BetriebsgmbH & Co KG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Erstellung Zusammenfassende Bewertung
21.07.2009	Sbg LReg	Eisenbahnkreuzung Vigaun	Amt der Salzburger Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Verfahren und mündliche Verhandlung
	Sbg LReg	Erweiterung Schigebiet Zauchensee - Flachauwinkl	Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH	Z 12	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
15.12.2009	Sbg LReg	Pumpspeicherkraftwerk Tauernmoos	ÖBB-Infrastruktur AG; Verbund-Austrian Power Grid AG	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
15.01.2010	Sbg LReg	Pumpspeicherkraftwerk Limberg III	Verbund Austrian Hydro Power	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung
14.04.2010	Sbg LReg	Schigebietsenerweiterung Hochsonnberg Piesendorf	Schmittenhöhebahn AG	Z 12, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung beim Umweltsenat anhängig
21.05.2010	Sbg LReg	Kraftwerk Gries	VERBUND-Austrian Hydro Power AG und Salzburg AG	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und mündliche Verhandlung
	Sbg LReg	Erweiterung des Ferienparks "Bad Bruck", Bad Gastein	Projektmanagement Ferienpark Gastein GmbH	Z 20	vereinfachtes Verfahren	Anzeige des Vorhabens
26.04.2005	Stmk LReg	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach	Verbund - Austria Thermal Power GmbH & Co KG	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt, Änderungsbescheid ergangen
14.11.2005	Stmk LReg	Auto-Test-Center Voitsberg	Porr Technobau und Umwelt AG	Z 17, Z 24, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US abgewiesen, durch VwGH aufgehoben
27.05.2005	Stmk LReg	Erweiterung des Basaltbruchs Klöch	Klöcher Basaltwerke GmbH und Co KG	Z 26, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.03.2006	Stmk LReg	Errichtung und Betrieb einer neuen Verdichterstation der Trans Austria Gasleitung in Weitendorf/Stmk	OMV Gas GmbH	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
	Stmk LReg	Erweiterung eines bestehenden Geflügelstalles auf insgesamt 108.000 Stück Geflügel in Bad Waltersdorf	Harald Hörting	Z 43	vereinfachtes Verfahren	Verfahren eingestellt

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
22.12.2005	Stmk LReg	Kapazitätserweiterung Abfallbehandlungsanlage St.Michael	Anton Mayer GesmbH	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.03.2006	Stmk LReg	Alpenpark Turracher Höhe (Stmk)	Steinalm Turrach Besitz- und VerwaltungsgmbH	Z 20	vereinfachtes Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, durch US Versagung der Grundsatzgenehmigung
08.05.2006	Stmk LReg	B67a Grazer Ringstraße Abschnitt Südgürtel	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Z 9	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
12.10.2006	Stmk LReg	Spielberg Neu	Spielberg Neu Projektentwicklung GmbH	Z 24, Z 46	UVP Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, durch US bestätigt, Teilabnahmebescheid ergangen
02.06.2006	Stmk LReg	Errichtung und Betrieb Kraftwerk Gössendorf und Kraftwerk Kalsdorf	Steweag-Steg GmbH	Z 30, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
09.05.2007	Stmk LReg	Erweiterung Steinbruch Naintschgraben I	Josef Christandl GmbH	Z 26	UVP Verfahren	Verfahren eingestellt
19.04.2007	Stmk LReg	Neue Energiezentrale 2009 - Thermische Reststoffverwertung Frohnleiten	Mayr-Melnhof Karton GesmbH	Z 2, Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.09.2007	Stmk LReg	Wasserkraftanlage Rothleiten	Mondi Frohnleiten GmbH	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.03.2009	Stmk LReg	Deponie Vöest Alpine Erweiterung	Voest Alpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
23.04.2009	Stmk LReg	Erweiterung Rohstoffabbau Naintschgraben	Josef Christandl GmbH	Z 26, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

X. Anhänge

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
16.12.2008	Stmk LReg	Eisenerzpelletieranlage Erzberg	VA Erzberg GmbH	Z 64	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.12.2008	Stmk LReg	Heizkraftwerk Graz Puchstraße	Energie Steiermark AG	Z 4	UVP Verfahren	Verfahren eingestellt
10.09.2009	Stmk LReg	Kraftwerk Gratkorn	Verbund-Austrian Hydro Power AG	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung
15.05.2009	Stmk LReg	Ferien- und Freizeitanlage Atlantis	Thöni Liegenschaftsverwaltung Ges.m.b.H	Z 20	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
06.04.2009	Stmk LReg	Kraftwerk Gulling	Kraftwerk Gulling GmbH & Co KG	Z 30	UVP Verfahren	Auflage UVGA
30.06.2010	Stmk LReg	Murkraftwerk Graz	Energie Steiermark AG	Z 30	UVP Verfahren	Auflage UVGA
08.04.2011	Stmk LReg	Windpark Steinriegel	Ecowind Handels- und Wartungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Erstellung Zusammenfassende Bewertung
15.04.2008	Stmk LReg	Steinbruch Naas-Erweiterung Rohstoffabbau "Wolfsattel"	Marko GesmbH&CoKG	Z 25, Z 46	UVP Verfahren	Versagung der Genehmigung, durch US bestätigt, VwGH anhängig
15.06.2011	Stmk LReg	Erweiterung Deponie Emberg	Böhler Edelstahl GmbH & Co KG	Z 2	UVP Verfahren	Öffentliche Auflage
21.04.2005	Tir LReg	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Ahrental	Abfallbehandlung Ahrental GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Zurückziehung der UVP
31.05.2005	Tir LReg	Pitztaler Gletscher Talabfahrt (Sicherheitsweg)	Pitztaler Gletscherbahnen GmbH & Co KG	Z 12	UVP Verfahren	Versagung der Genehmigung, durch US bestätigt
23.12.2005	Tir LReg	Golfplatz Mieming	Mieminger Golf GmbH	Z 17, Z 46	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
01.06.2006	Tir LReg	Golfplatz Igls	Olympia Golfbetriebe GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, Abnahmebescheid ergangen
05.04.2007	Tir LReg	Gemeinschaftskraftwerk Inn	Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH; VERBUND-Austrian Hydro Power AG	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung beim Umweltsenat anhängig
13.02.2008	Tir LReg	Schigesellschaft Hochfügen GmbH; Karabfahrt	Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	Z 12	vereinfachtes Verfahren	Zurückweisungsbescheid ergangen
10.08.2009	Tir LReg	Golfplatz Westendorf	Golfplatz Hohe Salve-Brixental Errichter Ges.m.b.H & Co KG	Z 17	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
12.09.2009	Tir LReg	Golfplatz Axams-Grinzens	Feriedörfer Golf GmbH; Axams	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
23.12.2009	Tir LReg	Speicherkraftwerk Kühtai	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	Z 30, Z 31	UVP Verfahren	Öffentliche Auflage
24.05.2011	Tir LReg	Golfanlage Zillertal-Uderns	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH & Co KG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung beim Umweltsenat anhängig
18.12.2006	Vbg LReg	Kombinierte Beseitigungs- und Verwertungsanlage für Restabfälle - Splittinganlage	Hubert Häusle GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
22.07.2008	Vbg LReg	Errichtung Golfplatz Montfort (Rankweil)	Montfort Golf-Management GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
08.07.2009	Vbg LReg	Pumpspeicherkraftwerk Rellswerk Vandans	Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

X. Anhänge

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
21.12.2010	Vbg LReg	Frastanz (Stadttunnel Feldkirch)	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Anzeige des Vorhabens
03.07.2011	Vbg LReg	Golfplatz Lech	Clemens Walch	Z 17	UVP Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung
14.10.2011	Vbg LReg	Pumpspeicherkraftwerk Obervermunt II	Vorarlberger Illwerke AG	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
23.12.2005	Wr LReg	Repowering Kraftwerk Simmering	Wienstrom GmbH	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
03.04.2006	Wr LReg	Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von Wien	via Donau - Österreichische Wasserstraßengesellschaft GmbH	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung
14.12.2007	Wr LReg	Städtebauvorhaben Hauptbahnhof Wien	ÖBB Immobilienmanagement Gesellschaft mbH	Z 18	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, Änderungsbescheid ergangen
20.11.2007	Wr LReg	B 14 Neu Freudenauer Hafestraße - Seitenhafenstraße	Magistrat der Stadt Wien MA 28	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.04.2008	Wr LReg	Hauptbahnhof Wien - Straßenbauvorhaben	Magistrat der Stadt Wien MA 28	Z 9	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
18.11.2008	Wr LReg	Blockkraftwerk 4 Simmering	Wienstrom GmbH	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH Beschwerde anhängig
25.11.2008	Wr LReg	Abfalllogistikzentrum Pfaffenau	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft m.b.H.	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
03.11.2008	Wr LReg	Erdgas Röhrenspeicheranlage Leopoldau	Wien Energie Speicher GmbH	Z 80	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
27.03.2009	Wr LReg	Asperner Flugfeld - Städtebauvorhaben	Wien 3420 Aspern Development AG	Z 18	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
31.03.2009	Wr LReg	Asperner Flugfeld - Straßenbauvorhaben	Stadt Wien	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
08.04.2009	Wr LReg	Hauptstraße B 229 -Groß-Jedlersdorferstraße (Heinrich von Buol-Gasse bis Kürschnergasse)	Magistrat der Stadt Wien - MA 28	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung
05.07.2010	Wr LReg	Straßenbauvorhaben Franz-Grill-Straße	Stadt Wien	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Öffentliche Auflage
12.10.2010	Wr LReg	Neuerrichtung des Fernheizwerks Arsenal	Wien Energie Fernwärme	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
12.01.2005	BMVIT	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ bis Knoten Eibesbrunn	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
18.01.2005	BMVIT	A25 Welser Autobahn, Anschlussstelle Weißkirchen Vollausbau	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
14.04.2005	BMVIT	S36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt St. Georgen ob Judenburg - Scheiflinger Ofen (S36 TA 2)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen, Beschwerde VfGH zurückgewiesen
07.06.2005	BMVIT	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt A5/B7 - Knoten Korneuburg A22/S1	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen, Aufhebung VfGH
24.06.2005	BMVIT	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Rannersdorf	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
14.09.2005	BMVIT	A1 West Autobahn, Anschlussstelle Enns West	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
04.11.2005	BMVIT	A5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn (A5 Nord A)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch VwGH bestätigt
	BMVIT	S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord - Wulowitz (S10 Nord)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
30.01.2006	BMVIT	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
06.03.2006	BMVIT	A5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze (A5 Nord B)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.06.2006	BMVIT	A12 Inntal Autobahn, Abschnitt Haiming - Tschirgantunnel - Nassereith	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Antrag zurückgezogen
26.03.2007	BMVIT	S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Unterweikersdorf - Freistadt Nord (S10 Süd)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch VwGH bestätigt, Änderungsgenehmigung
20.08.2007	BMVIT	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt A5/B7 bis Knoten Korneuburg A22/S1 (S1 West)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch VwGH bestätigt
14.09.2007	BMVIT	A4 Ost Autobahn, ASt Neusiedl a. S./Gewerbepark	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
14.11.2007	BMVIT	Wien Hauptbahnhof - Verkehrsprojekt Schiene	ÖBB Infrastruktur Bau AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen
19.12.2007	BMVIT	A1 West Autobahn, Anschlussstelle Eberstalzell	ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.03.2008	BMVIT	Brenner Basistunnel	Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid ergangen, bei VwGH anhängig

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
25.03.2008	BMVIT	S36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt Judenburg - St. Georgen o. J. (S36 TA 1)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Antrag zurückgezogen
28.04.2008	BMVIT	A2 Süd Autobahn, ASt Traiskirchen	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
16.05.2008	BMVIT	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Dobersdorf	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
21.05.2008	BMVIT	A26 Linzer Autobahn, Abschnitt Knoten Linz/Hummelhof - ASt Donau Nord	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
01.07.2008	BMVIT	A2 Süd Autobahn, ASt Bad Vöslau	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
	BMVIT	S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn Süd - Guntersdorf	Autobahnen- und Schnellstraßen - Finanzierungs - AG	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
18.03.2009	BMVIT	S31 Burgenland Schnellstraße, Abschnitt Schützen am Gebirge - Eisenstadt	ASFINAG Bau Management GmbH	§ 23a	UVP Verfahren	Zurückziehung der UVP
01.04.2009	BMVIT	S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S1/ S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) (S8 West)	ASFINAG Bau Management GmbH	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
24.04.2009	BMVIT	Pottendorfer Linie - zweigleisiger Ausbau Abschnitt Hengersdorf - Münchendorf	ÖBB Infrastruktur Bau AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, bei VwGH anhängig
13.05.2009	BMVIT	ÖBB-Strecke Graz-Mogersdorf	ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
15.06.2009	BMVIT	ÖBB-Strecke Schwarzach-St. Veit bis Villach Hbf. Abschnitt Schlossbachgraben - Angertal	ÖBB-Infrastruktur Bau AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, bei VwGH anhängig

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Vorhabens-typus	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
21.12.2009	BMVIT	Umbau Bahnhof Amstetten Ostkopf	ÖBB - Infrastruktur AG	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
31.05.2010	BMVIT	Semmering Basistunnel neu	ÖBB-Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, bei VwGH anhängig
17.08.2010	BMVIT	A1 West Autobahn, Halbanschlussstelle Hagenau	Asfinag Bau Management Gmbh	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
06.12.2010	BMVIT	Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Beschwerde beim VwGH anhängig
23.12.2010	BMVIT	Verbindung Ostbahn-Flughafenschnellbahn	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
24.03.2011	BMVIT	Terminal Inzersdorf (ÖBB Strecke 106 Wien, Matzleinsdorf/Meidling-Wr. Neustadt/Pottendorfer Linie)	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.04.2011	BMVIT	Selektiver zweigleisiger Ausbau Linz Hbf-Summerau	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.12.2011	BMVIT	3-gleisiger Ausbau Freilassing - Salzburg Abschnitt Saarlachbrücke	ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Aus- und Neubau	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
13.12.2011	BMVIT	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf bis Heiligenkreuz (Staatsgrenze)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat ab 2008⁸³

Die Verfahren beim Umweltsenat werden in diesem Bericht ab 1.1.2008 aufgeführt. Hinsichtlich der durchgeführten US-Fälle von 1995 bis Ende 2007 wird auf die bisherigen Berichte an den Nationalrat verwiesen.

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2008	US 4A/2008/1	B 309 Steyrer Straße Errichtung der B 309 Steyrer Straße – L 1403 Volkerstorfer Straße Genehmigungsbescheid	26.11.07 30.11.07	02.01.08	keine	Beruf- ungen zurückge- zogen
2008	US 8B/2008/2	Kötschach-Mauthen Vorhaben 220 kV- Freileitung Kronhofgraben – Staatsgrenze Feststellung	03.01.08	10.01.08	keine	03.03.10
2008	US 5A/2008/3	Gerasdorf-Hagenbrunn Einkaufs- u. Fachmarktzentrum mit Verkehrsanbindung Genehmigung	08.01.08	11.02.08	keine	26.03.08
2008	US 9A/2008/4	Klöch-Tieschen Erweiterung d. bestehenden Abbaus d. grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt Genehmigung	10.01.08	12.02.08	keine	26.03.08
2008	US 6B/2008/5	Kaunertal Ausflugsbahn Weißseespitze Feststellung	22.02.08	28.02.08	30.04.08	30.04.08
2008	US 9B/2008/6	Eichfeld-Mureck Nassbaggerung, Erweiterungsvorhaben Feststellung	15.02.08	10.03.08	keine	08.04.08
2008	US 7A/2008/7	Pyhra III Schweinezucht- u. Schweinemastanlage Feststellung	21.03.08	03.04.08	keine	09.07.08
2008	US 4A/2008/8	B 17 Umfahrung Sollenau- Theresienfeld Genehmigung	25.03.08	14.04.08	keine	08.05.08
2008	US 4B/2008/9	Angern a.d. March Straßenbauprojekt B 49 Bernstein Str. bis Grenzübergang Angern a.d. March Feststellung	08.04.08	14.04.08	keine	11.06.08

83 Stand 1.1.2008 bis 31.5.2012; die Bescheide des Umweltsenates sind unter der Adresse www.umweltsenat.at oder im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/ abrufbar.

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2008	US 6A/2008/10	Ischgl „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007“ Feststellung	16.04.08	21.04.08	keine	05.12.08
2008	US 4A/2008/11	Klagenfurt Seepark Hotel Feststellung	01.02.08	21.04.08	26.09.08	27.11.08
2008	US 4B/2008/12	LB 100 Drautal Straße Berufung gg. Kostenbescheid Berufung gg. Genehmigungsbescheid	21.04.08 13.11.08 19.11.08	05.05.08 04.12.08	keine	18.07.08 06.05.09
2008	US 7B/2008/13	Hainsdorf Erweiterung der Schweinehaltung Devolution	-	06.05.08	keine	27.06.08
2008	US 1A/2008/14	Wels MVA Erweiterung u. Betrieb f. Abfälle i.d. MVA Wels Genehmigung	13.05.08 14.05.08	23.05.08	keine	04.07.08
2008	US 8A/2008/15	Gössendorf-Kalsdorf Errichtung u. Betrieb der Wasserkraftanlagen KW Gössendorf/Kalsdorf Genehmigung	18.04.08 23.04.08 24.04.08 30.04.08	30.05.08	26.11.08	23.12.08
2008	US 7A/2008/16	Lichtenau i. Waldviertel Schweinemaststall Gloden II Feststellung	16.06.08	23.06.08	keine	Berufung zurückge- zogen
2008	US 3A/2008/18	Wattens Fa. Swarovski – Änderungen im Werk 2; Antrag auf UVP u. Antrag auf Miteinbeziehung des Umweltanwaltes Feststellung	04.07.08	10.07.08	keine	15.09.08
2008	US 5B/2008/18	Waidhofen/Thaya Errichtung eines Einkaufszentrums samt Nebenanlagen Feststellung	21.07.08	08.08.08	keine	10.09.08
2008	US 2A/2008/19	B 1 Wienerstraße, Kreuzungsumbau Asten Umbau des Kreisverkehrs Asten u.d. VLSA-Kreuzung Peterbauerstraße Feststellung	18.07.08	08.08.08	keine	06.04.09 22.06.11 (Ersatz- bescheid)
2008	US 1B/2008/20	Wels MVA II Bewilligungspflicht f. eine mobile Behandlungsanlage Feststellung	28.07.08	11.09.08	keine	14.10.08

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2008	US 1A/2008/21	Pitten-Seebenstein Verwertung v. nicht gefährlichen Abfällen; Antrag auf Verlängerung der öffentl. Auflage	12.09.08	30.09.08	keine	10.11.08
2008	US 9A/2008/22	Deutsch-Wagram Rohstoffgewinnung „Stallingerfeld“ Feststellung	07.10.08	15.10.08	keine	14.01.09
2008	US 2B/2008/23	Mistelbach Umfahrung B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach Genehmigung	07.10.08 09.10.08	05.11.08	keine	08.03.10
2008	US 5A/2008/24	Turracher Höhe Alpenpark Turracher Höhe Genehmigung	05.09.08	05.11.08	17.04.09	17.05.09
2008	US 5B/2008/25	Wien Hbf Städtebau Städtebauvorhaben Genehmigung	27.10.08 29.10.08 03.11.08	19.11.08	05.05.09	05.05.09
2008	US 9B/2008/26	Wien Hbf Straßen Straßenbauvorhaben Genehmigung	27.10.08 29.10.08	19.11.08	keine	23.04.09
2008	US 6B/2008/27	Fritzens Betrieb u. Betriebsanlage i.d. Schottergrube Fritzens Antrag auf UVP-Verfahren	18.11.08	24.11.08	keine	22.12.08
2009	US 9A/2009/1	Königsdorf Naßbaggerung Feststellung	13.01.09	22.01.09	29.04.09	Verfahren eingestellt
2009	US 7B/2009/2	Oberstorcha Erweiterung eines Masthühnerstalles Feststellung - Einzelfallprüfung	29.01.09	09.02.09	keine	23.03.09
2009	US 7A/2009/3	Bruck/Waasen Erweiterung der Mastschweinezucht Feststellung	20.02.09	05.03.09	keine	20.04.09
2009	US 5A/2009/4	Graz-Gries Zu- u. Umbauten zum bestehenden Einrichtungs- u. Lagergebäude sowie Abbruch von Gebäuden Feststellung	02.03.09	26.03.09	keine	19.06.09
2009	US 1B/2009/5	Kronstorf Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage in Kronstorf Feststellung	18.03.09	18.03.09	keine	05.05.09

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2009	US 1A/2009/6	Heiligenkreuz Errichtung und Betrieb einer thermischen Reststoffverwertungsanlage i.d. KG Heiligenkreuz im Lafnitztal Genehmigung	12.03. bis 27.03.09	09.04.09	keine	11.06.10 31.05.12 (Ersatz- bescheid)
2009	US 3B/2009/7	Höflein Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in der KG Höflein Genehmigung	11.03.09	14.04.09	keine	08.07.09
2009	US 6A/2009/8	Schwechat Flughafen 3. Piste Dev. Devolutionsantrag im Verfahren zur Errichtung einer 3. Piste am Flughafen Wien		21.04.09	keine	10.08.09
2009	US 7B/2009/9	Lichtenwörth Errichtung einer Schweinemastanlage Feststellung	20.04.09	06.05.09	keine	30.07.10
		Neuerliche Berufung 2010	13. u. 14.12.10	21.12.10	keine	09.02.11
		Neuerliche Berufung 2011	09.05.11	12.05.11	keine	27.12.11
2009	US 1B/2009/10	Haag Erweiterung der Kapazität der Klärschlamm- kompostieranlage Feststellung	08.05.09	28.05.09	keine	24.06.09
2009	US 5B/2009/11	Parndorf EKZ Errichtung eines Einkaufszentrums Feststellung	26.05.09	29.05.09	keine	Berufung zurück- gezogen
2009	US 5A/2009/12	Schwechat Flughafen II Flughafen Wien Schwechat – Parkhaus 8 – öffentlich zugänglicher Parkplatz Feststellung	04.06.09	18.06.09	keine	31.07.09
2009	US 9B/2009/13	Traisenmündung „Life + Lebensraum im Mündungsabschnitt des Flusses Traisen“ Feststellung	15.05.09	18.06.09	keine	25.08.09

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2009	US 4A/2009/14	Neulengbach Golfanlage Neulengbach/Villa Berging Antrag auf Wiedereinsetzung i.d. vorigen Stand/Berufung	26.06.09	20.07.09	keine	17.09.09
2009	US 9A/2009/15	Donauschlinge Schlögen Kompensationsbaggerung/ Geschieberückführ. a.d. Donau ab Schlögen aufwärts Feststellung	11.08.09	28.08.09	30.10.09	30.10.09
2009	US 9B/2009/16	St. Florian am Inn Granitsteinbruch Gopperding Feststellung	19.08.09	02.09.09	16.04.10	26.04.10
2009	US 5B/2009/17	Salzburg Messezentrum Parkhaus Messezentrum Salzburg Feststellung	17.09.09	25.09.09	keine	26.01.10
2009	US 8B/2009/18	Stadl-Paura Ersatzneubau Wasserkraftwerk Stadl- Paura Genehmigung	12.08.09 21.08.09 28.08.09	25.09.09	08.02.10	03.03.10
2009	US 4B/2009/19	Bad Gastein Errichtung eines Ferienparks in Bad Bruck, Gde Bad Gastein Feststellung	20.07.09	01.10.09	26.11.09	18.12.09
2009	US 7A/2009/20	St. Veit am Vogau Errichtung eines Mastschweinstalles Feststellung	25.08.09	08.10.09	keine	21.12.09
2009	US 3A/2009/21	Klagenfurt GDKK Berufung gg. Schreiben bzgl. Mitteilung Fristerstreckung	18.09.09	01.10.09	keine	10.12.09
2009	US 6B/2009/22	Bad Waltersdorf II Erweiterung der bestehenden Geflügelhaltung Feststellung	25.09.09	03.11.09	keine	12.02.10
2009	US 1A/2009/23	Pitten-Seebenstein Devolution Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen		24.11.09	keine	15.01.10
2009	US 8A/2009/24	Naas Devolution Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus am Wolfssattel		10.12.09	keine	18.03.10

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2010	US 4A/2010/1	Wulkaprodersdorf „Schleife Eisenstadt“ der ÖBB Infrastruktur Bau AG Feststellung	04.01.10	11.01.10	keine	12.03.10
2010	US 4B/2010/2	Steyr Landesstraßenbauvorhaben „Taborknoten“ u. Gemeindestraßenbauvorha- bens „Posthofknoten“ Feststellung	23.12.09	14.01.10	04.03.10	04.03.10
2010	US 3B/2010/3	Wien Simmering BKW 4 Errichtung u. Betrieb d. Vorhabens „Simmering BKW 4“ Genehmigung	01.02.10 02.02.10 03.02.10	17.02.10	keine	16.07.10
2010	US 7B/2010/4	Hofstätten a.d. Raab Neuerrichtung eines Schweinstalles Einzelfallprüfung Feststellung	04.02.10	25.02.10	keine	30.07.10
2010	US 3A/2010/5	Voitsberg II Umrüstung des Dampfkraftwerkes Voitsberg auf den Betrieb m. Steinkohle Feststellung	11.01.10 18.01.10 19.01.10 09.02.10	09.03.10	13.07.10	13.07.10
2010	US 9A/2010/6	Gmünd Erweiterung der Überschar „Schneider I“ Feststellung	05.03.10	18.03.10	keine	24.06.10
2010	US 8B/2010/7	Kühtai III Speicherkraftwerk Berufung gg. Kostenbescheid	17.03.10	25.03.10	keine	30.06.10
2010	US 6A/2010/8	Rum Heliport Privatklinik Hochrum Feststellung	31.03.10	14.04.10	keine	19.07.10
2010	US 9B/2010/9	Nußdorf ob der Traisen Erweiterung Schotterabbau Feststellung	27.04.10	03.05.10	keine	20.07.10
2010	US 5A/2010/10	Wien Mautner Markhof Gelände Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner- Markhof-Geländes Feststellung	27.04.10	25.05.10	keine	23.06.10
		Neuerliche Berufungen gg. Bescheid / Wiedereinsetzung i.d. vorigen Stand	24.07.10	04.08.10	keine	18.10.10

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2010	US 9A/2010/11	Radstadt Lockergesteinsabbau mit hohen Anteil an Blockwerk Feststellung	17.05.10	02.06.10	13.09.10	19.01.11
2010	US 3B/2010/12	Götzendorf a.d. Leitha Vorhaben „Windpark Pischelsdorf“ Genehmigung	20. bis. 31.05.10	10.06.10	14.01.11	14.01.11
2010	US 1B/2010/13	Pitten-Seebenstein II Errichtung u. Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen Genehmigung	Mai/Juni 2010	28.06.10	29.06.11	09.09.11
2010	US 4A/2010/14	Wieselburg Umfahrung Errichtung u. Betrieb des Vorhabens „B25 Umfahrung Wieselburg“ Genehmigung	15. bis 17.06.10	23.07.10	keine	Verfahren offen
2010	US 8A/2010/15	Werfen-Golling Errichtung eines Kraftwerkes bei Stegenwald Feststellung	15.07.10	02.08.10	11.05.11 22.06.11	22.06.11
2010	US 8B/2010/16	Gaschurn-Partenen Errichtung und Betrieb des Kopswerkes II; Berufung Parteistellung Genehmigung	04.08.10	16.08.10	keine	24.09.10
2010	US 8A/2010/17	Ötztal Kraftwerk Errichtung der Wasserkraftanlage „Kraftwerk Ötztal“ Feststellung	13.08.10	25.08.10	20.10.10	20.10.10
2010	US 2A/2010/18	Oberinntal Gemeinschaftskraftwerk Errichtung des Wasserkraftwerkes „Gemeinschaftskraftwerk Inn“ Genehmigung	24., 25. u. 26.08.10	17.09.10	01.02.12	Verfahren offen
2010	US 7A/2010/19	St. Nikolai ob Draßling Zubau zum bestehenden Stallgebäude für die Haltung von 917 Mastschweinen Feststellung	26.08.10	21.09.10	keine	04.05.11
2010	US 6B/2010/20	Matrei Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes Feststellung	14./ 15.09.10	22.09.10	25.11.10	25.11.10
2010	US 4B/2010/21	Westendorf Errichtung u. Betrieb des Golfplatzes Westendorf Genehmigung	20.08.10	20.10.10	keine	25.02.11

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2010	US 1A/2010/22	Graz Südgürtel Errichtung des „Südgürtels“, Landesstr. B 67a Genehmigung	06. bis 20.09.10	04.11.10	keine	21.03.11
2010	US 3A/2010/23	Klagenfurt GDKK II Errichtung u. Betrieb eines thermischen Kraftwerkes (Gas- u. Dampfturbinen- Kombinationskraftwerk Genehmigung	21.10. bis 27.10.10	08.11.10	24.10.11	10.04.12
2010	US 5B/2010/24	Wels Zivilflugplatz Teilverwertung des Areals des öffentlichen Zivilflugplatzes Wels Feststellung	16.11.10	23.11.10	keine	14.09.11
2010	US 8A/2010/25	Faistenau Festgesteinsabbau „Lidaun“ Feststellung	08.10.10	02.12.10	keine	28.03.11
2010	US 6A/2010/26	Nebelberg Geländeaufschüttungen i.d. Gemeinde Nebelberg Feststellung	26.11.10	30.11.10	14.04.11	14.04.11
2010	US 4A/2010/27	Seiersberg WA II Anregung auf Wiederaufnahme, Einkaufszentrum Feststellung	--	02.12.10	keine	WA- Antrag keine Folge geleistet
		Neuerliche Anregung Wiederaufnahmeverfahren	--	06.09.11	keine	WA- Antrag keine Folge geleistet
2010	US 6A/2010/28	Behamberg Erweiterung Masthühnerbetrieb Feststellung	22.12.10	30.12.10	keine	12.08.11
2011	US 3A/2011/1 Naturschutz- verfahren	Brenner Basis Tunnel		03.01.11	keine	21.03.11
	US 3A/2011/1A BMVIT- Verfahren			15.03.11	keine	20.07.11
2011	US 7A/2011/2	Aigen im Ennstal Errichtung eines Ausleitungskraftwerkes an der Gulling Feststellung	17.12.10	07.01.11	04.05.11	04.05.11

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2011	US 2A/2011/3	Mönchhof – Halbturm – Nickelsdorf Windpark Genehmigung	22.12.10	11.01.11	keine	Berufung zurückgezogen
2011	US 3B/2011/4	St. Pantaleon L 501 Weilhartsstraße Baulos „Salzachbrücke Riedersbach“ Feststellung	22.12.10	13.01.11	keine	07.03.12
2011	US 3C/2011/5	B 320 Knoten Trautenfels B 320 Ennstalstraße Abschnitt Knoten Trautenfels Feststellung	07.01.11	21.01.11	keine	22.06.11
		Neuerliche Berufungen	28.03.11	08.04.11		
2011	US 3D/2011/6	Graz Ost Landesstraßen-Spangen Landesstr. B73 u. L 370, Abschnitt „Knoten Graz-Ost Erweiterung zu einem Vollanschluss für die Region – Graz – Süd/Ost“ Genehmigung	20.01.11	18.03.11	27.07.11	02.09.11
2011	US 5A/2011/7	Klagenfurt Stadion Parteistellung Feststellung	21.03.11	31.03.11	keine	26.04.11
2011	US 6B/2011/8	Rassach Zu- und Umbau eines Stallgebäudes für die Haltung von Mastschweinen Feststellung	25.03.11	08.04.11	keine	27.12.11
2011	US 3A/2011/9 BMVIT-Verfahren	S 10 Mühlviertler Schnellstraße Abschnitt Unterweikersdorf – Freistadt Nord		28.04.11	keine	20.07.11
2011	US 7B/2011/10	Fußach Errichtung eines neuen Gebäudes für den Betrieb der bestehenden Einrichtungen Restaurant, usw. sowie den Neubetrieb eines Kleinhotels; Errichtung einer Bootsgarage und einer PKW-Tiefgarage Feststellung	28.04.11	09.05.11	13.10.11	18.11.11
2011	US 1A/2011/11	Neudorf Mikrobiologische Bodenaufbereitungsanlage	16.05.11	19.05.11	keine	21.05.12

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2011	US 3B/2011/12 BMVIT- Verfahren	HL-Strecke, Angerschluchtbrücke ÖBB-Strecke Abschnitt Schlossbachgraben – Angertal	29.10.10/ 02.11.10	20.05.11	keine	02.12.11
2011	US 3C/2011/13 BMVIT- Verfahren	Pottendorferlinie ÖBB-Strecke Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf	28.10.10/ 04.11.10	25.05.11	keine	14.12.12
2011	US 8B/2011/14	Pilgersdorf Erweiterung eines Steinbruchs Pilgersdorf/Kogl Feststellung	27.06.11	06.07.11	keine	28.09.11
2011	US 5B/2011/15	Salzburg-Liefering Red Bull Nachwuchsakademie (Sport) Feststellung	14.06.11	14.07.11	keine	07.02.12
2011	US 4B/2011/16	Hochsonnberg Schigebietserweiterung Genehmigung	17./ 22.06.11	14.07.11	17.04.12	Verfahren offen
2011	US 3D/2011/17	Götzendorf Spange Umfahrung Landesstraße B 60 Genehmigung	10. bis 24.06.11	20.07.11	keine	Verfahren offen
2011	US 1B/2011/18	Mistelbach ABA Verfestigungs- und Entmetallisierungsanlage Genehmigung	08.07.11	04.08.11	keine	Bescheid AW 09.09.11 11.11.11
2011	US 8A/2011/19	Allhartsberg Errichtung einer Materialgewinnungsstätte Feststellung	28.07.11	04.08.11	keine	Verfahren offen
2011	US 4A/2011/20	Seiersberg III Änderung der Shopping City Seiersberg Feststellung	21.07.11	04.08.11	keine	04.05.12
2011	US 4B/2011/21	Schwendau-Hippach Schigebietserweiterung Feststellung	19.08.11	25.08.11	keine	18.11.11
2011	US 7A/2011/22	March-Thaya- Hochwasserschutzdamm Hochwasserschutz Abnahme	18.10.11	07.11.11	keine	Berufung zurückge- zogen
2011	US 2B/2011/23	Vösendorf Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes Feststellung	20.10.11	07.11.11	keine	Verfahren offen
2011	US 7B/2011/24	Villach-Finkenstein Errichtung einer 110 kV- Freileitung Villach Feststellung	08./ 09.11.11	24.11.11	keine	20.02.12

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2011	US 8B/2011/25	Naas Steinbruch Naas – Erweiterung Rohstoffabbau „Wolfsattel“ Genehmigung	16.12.11	29.12.11	keine	09.02.12
2011	US 7A/2011/26	Donau Pilotprojekt Bad Deutsch Altenburg wasserbauliche Maßnahmen Feststellung	21.12.11	29.12.11	keine	29.02.12
2012	US 4A/2012/1	Steyr EKZ Errichtung eines Einkaufszentrums samt Parkplätzen i. Steyr Feststellung	12.01.12	20.01.12	keine	Verfahren offen
2012	US 2A/2012/2	Haadfeld Vorhaben „Windpark Haadfeld“ Genehmigung	11.01.12	23.01.12	keine	21.03.12
2012	US 7B/2012/3	Kals am Großglockner Errichtung der Wasserkraftanlage Haslach am Kalserbach Feststellung	11.01. u. 17.01.12	25.01.12	keine	Verfahren offen
2012	US 2B/2012/4	Rohrau Vorhaben „Windpark Hollern II“ Genehmigung	11.01.12	26.01.12	keine	03.05.12
2012	US 5A/2012/5	Uderns Errichtung u. Betrieb der Golfsportanlage Zillertal – Uderns Genehmigung	25.01. u. 07.02.12	22.02.12	keine	Verfahren offen
2012	US 6A/2012/6	Sigmundsherberg Erweiterung einer Schweinezuchtanlage durch Neubau eines Schweinemaststalles Feststellung	22.02.12	05.03.12	keine	Verfahren offen
2012	US 2A/2012/7	Höflein II Vorhaben „Windpark Höflein Ost“ Genehmigung	23.03.12	10.04.12	keine	Verfahren offen
2012	US 2B/2012/8	Linz L6 L6 Adaptierung des Messkonzeptes für Luftschadstoffe Änderungsgenehmigung	04.04.12	25.04.12	keine	Verfahren offen
2012	US 7A/2012/9	Kappl Kleinwasserkraftwerk Gfäll an der Trisanna Feststellungsverfahren	27.04.12	21.05.12	keine	Verfahren offen

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Ver- handlg	Bescheid vom
2012	US 7B/2012/10	Kötschach-Mauthen Devolution „220 kV-Freileitung Weidenburg – Staatsgrenze“ in der Marktgemeinde Kötschach- Mauthen Genehmigung		30.05.12	keine	Verfahren offen

Abkürzungsverzeichnis

Aarhus-Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
Abl.	Amtsblatt der EU
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM	der/die BundesministerIn, das Bundesministerium
BMLFUW	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	BM für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CCS-RL	RL 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Abl. Nr. L 140 S.114 vom 5.6.2009
Espoo-Übereinkommen	Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 idF BGBl. III Nr. 155/2001
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	und die fortfolgenden
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
idF	in der Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, idgF
IPPC-RL	RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 2008/1/EG (kodifizierte Fassung)
NR	Nationalrat
RL	Richtlinie

S.	Seite
u.a.	unter anderem
Umweltbundesamt	Umweltbundesamt GmbH
UN-ECE	United Nations Economic Commission for Europe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Änderungsrichtlinie 1997	UVP-Änderungsrichtlinie, RL 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, Abl. Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997
UVP-Änderungsrichtlinie 2003	RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003, Abl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003
UVP-G 1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz idF BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-G-Novelle 2000	Novelle des UVP-G, BGBl. I Nr. 89/2000
UVP-G-Novelle 2004	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 153/2004
UVP-G-Novelle 2005	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-G-Novelle 2006	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 149/2006
UVP-G-Novelle 2008	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 2/2008
UVP-G-Novelle 2009	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 87/2009
UVP-G-Novelle 2011	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 144/2011
UVP-RL	RL 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 idF der RL 2009/31/EG, ersetzt durch: RL 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text)
vgl.	vergleiche
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idGF
Z	Ziffer



lebensministerium.at